Ordnung

der Fachbereiche 02, 05 und 07

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang

vom 7. Mai 2009

(StAnz. S. 1516)

geändert mit Ordnungen

vom

10. September 2010

(StAnz. S. 1464)

16. März 2011

(StAnz. S. 631)

19. April 2011

(StAnz. S. 787)

20. Juni 2011

(StAnz. S. 1193)

20. Dezember 2011

(StAnz. S. 177)

22. Dezember 2011

(StAnz. S. 194)

berichtigt am 11. April 2012

(StAnz. S. 987)

berichtigt am 4. Juni 2012

(StAnz. S. 1215)

geändert mit Ordnungen vom

4. Juli 2012

(StAnz. S. 1553)

5. Juli 2012

(StAnz. S. 1556)

14. Februar 2013

(StAnz. S. 392)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBI. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBI. S. 205), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. Juni 2008, am 2. und am 9. Juli 2008 und am 26. September 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer -Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 218/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ΔΠ	admainac
١.	\neg III	gemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 19 gestrichen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Widerspruch
- § 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 25 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 26 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sofern als Kern- oder Beifach ein Fach gewählt wird, welches nicht den Fachbereichen 02, 05 oder 07 angehört, finden sich die Bestimmungen für dieses Fach, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 5, in der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Für das Verfahren der Bachelorprüfung, die Ausstellung des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades ist der Fachbereich zuständig, dem das Kernfach angehört. Für die Modulprüfungen im Beifach ist der Fachbereich zuständig, dem das Beifach angehört.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Zwei- Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügt.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium eines Kern- und eines Beifaches. Als Kern- und Beifächer können die im Anhang aufgeführten Fächer gewählt werden. Darüber hinaus können von den Fachbereichsräten 02, 05 und 07 einvernehmlich weitere Beifächer zugelassen werden, sofern ein den im Anhang aufgeführten Beifächern gleichwertiges Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist und die

Bestimmungen für die Prüfung in einer Prüfungsordnung geregelt sind. Nach näherer Regelung im Anhang können für einzelne Studienfächer bestimmte Fächerkombinationen vorgesehen oder ausgeschlossen werden.

- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen im Kern- und im Beifach,
- 2. der schriftlichen Bachelorarbeit im Kernfach.
- 3. der mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach.

Eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach findet nicht statt; es sei denn der fachspezifische Anhang sieht eine andere Regelung vor.

- (3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) An Studienleistungen und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsoder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.
- (2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.
- (3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hoch-schule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
 - 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden."

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zur ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten vorgegebener Texte, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.
- (5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.
- (7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die

Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

- (8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.
- (11) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer ein Industrie- oder Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt in der Regel:

bis zu 80 SWS in den Modulen des Kernfaches und bis zu 40 SWS in den Modulen des Beifaches.

Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen im Anhang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Module im Kernfach: 102 bis 109 LP,

2. auf die Module im Beifach: 60 LP,

3. auf die Bachelorarbeit: 6 bis 12 LP,

4. auf die mündliche Abschlussprüfung: 5 LP, sofern im fachspezifischen Anhang keine

andere Regelung getroffen ist.

- (3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für die Kern- und Beifächer sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Sofern als Kern- oder Beifach ein Fach gewählt wird, welches nicht den Fachbereichen 02, 05 oder 07 angehört, finden sich die den Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.
- (4) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist nach Maßgabe des Anhangs in einzelnen Fächern ein Industriepraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumplatzes obliegt den Studierenden. Der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.
- (5) Für einzelne Studienfächer wird nach Maßgabe des Anhangs ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache dringend empfohlen beziehungsweise vorgeschrieben. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Auf § 9 Abs. 3 wird hingewiesen.
- (6) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Kern- und Beifach identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten im Kern- und Beifach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssauschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzen die zuständigen Fachbereichsräte für jedes Studienfach einen Prüfungsausschuss ein; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss

für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr

Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

- (4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (4) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem zuständigen Prüfungsausschuss für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.
- (10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.
- (2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
- 2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern oder Modulen in einem Bachelorstudiengang oder eines anderen vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

- der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde, oder
- 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
- die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02,
 05 und 07 mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
- 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.
- (4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens, d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.
- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

- (5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (6) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.
- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.
- (5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung "nicht ausreichend" auf § 20 Abs. 3 beruht.

- (6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren erstmaligen Durchführung ist zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung
 - die ausgewählten Fragen,
 - die Musterlösung und
 - das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und-teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis

des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, "befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

- (8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (9) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 14 Praktische Modulprüfungen

- (1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.
- (2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. "§ 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstst ändig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Kernfaches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über

den Fortgang der Arbeit zu informieren. Das Thema der Bachelorarbeit kann auch fächer- und fachbereichsübergreifend gewählt werden.

- (2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diesem rechtzeitig eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird, mit der oder dem ein Thema vereinbart wird.
- (4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 120, davon mindestens 80 im Kernfach, der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens fünf, höchstens neun Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die in Absatz 4 Satz 1 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Bachelorarbeit auch in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 - 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
 - 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache,

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen.

In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Bachelorarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Antragstellung auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 2 nicht möglich.

- (8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gem. Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden.
- (10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Bei fächer- oder fachbereichsübergreifenden Bachelorarbeiten kann die Gutachterin oder der Gutachter aus dem angrenzenden Fach oder Fachbereich bestellt werden. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz oder einer koperierenden Hochschule angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.
- (11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (≤1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese

Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Der Anhang kann eine andere Regelung vorsehen. Prüfungssprache ist unbeschadet der Bestimmung in Satz 4 in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. In den philologischen Fächern kann die Abschlussprüfung auch nach näherer Regelung im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Nähere Regelungen sind im fachspezifischen Anhang festgelegt.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	II	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforde-
				rungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachnote des Kernfachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Kernfach zugeordneten Modulprüfungen, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung; die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden jeweils mit den dem Modul, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Sofern im Kernfach gemäß dem fachspezifischen Anhang ein Abschlussmodul ggf. mit weiteren begleitenden Lehrveranstaltungen (Kolloquium, Seminar etc.) vorgesehen ist, errechnet sich die Fachnote des Kernfach abweichend von Satz 1 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Kernfach zugeordneten Modulprüfungen und des Abschlussmoduls; die Noten der Modulprüfungen und des Abschlussmoduls werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung der Note des Abschlussmoduls werden die Note der Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Leistungspunkte für Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung dividiert; der fachspezifische Anhang kann andere Regelungen vorsehen.

Die Fachnote des Beifachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Beifach zugeordneten Modulprüfungen; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, geht dieses, gewichtet gemäß der im Anhang zugeordneten Leistungspunkte in die Berechnung der Beifachnote ein.

Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Kernfachnote und der Beifachnote, wobei die Noten von Kernfach und Beifach im Verhältnis 2 (Kernfach) : 1 (Beifach) gewichtet werden."
- (5) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Kernfachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 12 Leistungspunkte im Kernfach nicht überschreiten.
- (6) Sofern für einzelne Studienfächer die Teilnahme an Modulen des Studiums Generale vorgesehen ist, kann der Anhang regeln, dass die entsprechenden Modulnoten nicht in die Kern- oder Beifachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 5 eingehen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studienfach eines Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2–4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.
- (6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.
- (7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wie-

derholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 gestrichen

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nach-gewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in

Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten des Kern- und Beifaches, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden des zuständigen Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise

eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

§ 24

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg - Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 7. Mai 2009

Der Dekan

des Fachbereiches 02

Univ.-Prof. Dr. Volker Wolff

Die Dekanin

des Fachbereiches 05

Univ.-Prof. Dr. Mechthild Dreyer

Die Dekanin

des Fachbereiches 07

Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Oy-Marra

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17

Liste der Kern- und Beifächer

FB 02

Audiovisuelles Publizieren als Beifach
Erziehungswissenschaft als Kern- und Beifach
Politikwissenschaft als Kern- und Beifach
Publizistik als Kern- und Beifach
Soziologie als Kern- und Beifach

FB 05

American Studies als Kern- und Beifach
British Studies als Kern- und Beifach
Buchwissenschaft als Kern- und Beifach
Filmwissenschaft als Kern- und Beifach
Französisch als Kern- und Beifach
Germanistik als Kern- und Beifach

Indologie als Beifach

Italienisch als Kern- und Beifach
Komparatistik / Europäische Literatur als Kern- und Beifach
Kulturanthropologie / Volkskunde als Kern- und Beifach
Linguistik als Kern- und Beifach
Philosophie als Kern- und Beifach

Portugiesisch als Beifach

Slavistik / Schwerpunkt Polonistik als Kern- und Beifach
Slavistik / Schwerpunkt Russistik als Kern- und Beifach
Spanisch als Kern- und Beifach
Theaterwissenschaft als Kern- und Beifach

Turkologie als Beifach

FB 07

Ägyptologie / Altorientalistik als Kern- und Beifach

Archäologie als Beifach

Ethnologie als Kern- und Beifach

Geschichte als Kern- und Beifach

Griechisch als Beifach

Kunstgeschichte als Beifach

Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart als Kernfach

Latein als Beifach

Musikwissenschaft als Kern- und Beifach

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Audiovisuelles Publizieren

Bestimmungen für das B.A.-Beifach "Audiovisuelles Publizieren"

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
- 2. Für das B.A.-Beifach "Audiovisuelles Publizieren" werden Bewerber aller Fächer zugelassen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34–36 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 4–6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

Die unterschiedlichen SWS ergeben sich daraus, dass die Studierenden in Modul 3 (a und b) die Möglichkeit haben entweder zwei Seminare (mit je 2 SWS und 4 ects) oder ein Seminar (2 SWS und 2 ects) und 2 Vorlesungen bzw. 2 Übungen bzw. 1 Vorlesung und 1 Übung (je 2 SWS und 2 ects) zu belegen.

2. Modulplan

Das Studium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen:

- 2.1 Grundlagen des audiovisuellen Publizierens I
- 2.2. Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II
- 2.3a Medienwissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien
- 2.3b Dokumentarisches Filmen
- 2.4 Kommunikationswissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien
- 2.5 Campus TV I
- 2.6 Campus TV II

M Grundlagen des auc	lodul liovisı		Regelsemester: 1.						
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung			
Mediale Aspekte des Fernsehjournalismus	VL	Pfl.	2	2					
Vorlesungsbegleitende Übung	Ü	Pfl.	2	2					
Einführung: Grundlagen des audiovisuellen Publizie- rens (Kamera, Ton und Schnitt)	PK	PK Pfl. 2			Praktische Übungen und Tutorien				
Gesamt			6	10					
Modulprüfung:	Klau	Klausur (45 min) und VJ Hausarbeit (praktisch), Gewichtung nach ECTS							

Modul 2 Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II					Regelsemester: 2.				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung			
Einführung in die Analyse audiovisueller Medienbeiträge	PS	Pfl.	2	4	Referat, Protokoll				
Vertiefungskurs: Studiopro- duktion, Kamera, Ton und Schnitt	PK	Pfl.	4	6	Praktische Übungen und Tutorien				
Gesamt			6	10					
Modulprüfung:	Portfe	Portfolio							

Modul 3a Medienwissens suellen Medien (außer K		hstudierende Film			Regelsemeste	er: 34.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
1. Modulsemester		•		•		•
Filmgeschichte,- ästhetik und -theorie I	VL	WPfl.	2	2		
Filmgeschichte,- ästhetik und -theorie II	VL	WPfl.	2	2		
Dild and Filmanian and off	70	MADE	-	4		
Bild- und Filmwissenschaft	ZS	WPfl.	2	4		
2. Modulsemester						
Bild- und Filmwissenschaft	S	Pfl.	2	4	Referat	
Gesamt			4 - 6	8		
Modulprüfung:	Modu	ulhausarbeit	•			
Zusatz:	Die A betre Der A gen	Auswahl der Wahlp iffenden Semester [/] Die Studierende	oflichtvera wählt selb die vorges	nstaltu oständi	er Sprache angebote ngen richtet sich je i g die Kombination o enen Semesterwoo	nach Angebot im der Veranstaltun
Modul 3b Dokumentarisch rende der Filmwiss					Regelsemester: 3	34. / 56.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
1. Modulsemester			•			
Visuelle Anthropologie	VL	WPfl.	2	2		
Visuelle Anthropologie	Ü	WPfl.	2	2		
Film und Geographie	VL	WPfl.	2	2		
Film und Geographie	Ü	WPfl.	2	2		
Dokumentarisches Filmen	ZS	WPfl.	2	4		

2. Modulsemester						
Dokumentarisches Filmen	S	Pfl.	2	4	Referat	
Gesamt			4 - 6	8		
Modulprüfung:	Mod	lulhausarbeit			•	·
Zusatz:	Die betr Der gen	Auswahl der Wa effenden Semes / Die Studieren	ahlpflichtvera ster. de wählt sell m die vorge	instaltu bständ	er Sprache angebot ungen richtet sich je lig die Kombination benen Semesterwo	e nach Angebot im der Veranstaltun-

Modul 4 Kommunikationswissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien (außer Kernfachstudierende Publizistik)				Regelsemester: 56.			
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung	
1. Modulsemester							
Mediennutzung und Medi- enwirkung	VL	WPfl.	2	2			
Medienmärkte	VL	WPfl.	2	2			
Journalismus	VL	Pfl.	2	2			
2. Modulsemester						·	
Medienwirkung	S	Pfl.	2	4	Referat		
Gesamt			6	8			
Modulprüfung:	Mod	ulhausarbeit		•		•	
Zusatz:	Die A betre Der gen	Auswahl der Wahl _l effenden Semester / Die Studierende	oflichtvera wählt selt die vorge:	nstaltu oständ	er Sprache angebote ingen richtet sich je ig die Kombination o benen Semesterwoo	nach Angebot im der Veranstaltun-	

Modul 5 Campus TV I					Regelsemester: 34.						
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	sws	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung					
1. Modulsemester	1. Modulsemester										
Lehrredaktion CTV I – Teil I	LR	Pfl.	2	5	Produktion von Beiträgen						
Workshops – Teil I	Ü	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		Teilnahme an Workshops							
2. Modulsemester		•									
Lehrredaktion CTV I – Teil II	LR	Pfl.	2	5	Produktion von Beiträgen						
Workshops – Teil II	Ü	Pfl.	1	1	Teilnahme an Workshops						
Gesamt			6	12							
Modulprüfung:	Portf	olio									
Modul 6 Campus TV II Regelsemester: 56.											

Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- SWS LP St Grad		Studienleistung	Modulteil- prüfung	
1. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV II – Teil	LR	Pfl.	2	4	Produktion von Beiträgen	
Workshops	Ü	Pfl.	1	1	Teilnahme	
2. Modulsemester	-				•	
Lehrredaktion CTV II – Teil II	LR	Pfl.	2	5	Produktion von Beiträgen	
Tutorentätigkeit	Ü	Pfl.	1	2	Tutorentätigkeit	
Gesamt			6	12		
Modulprüfung:	Portfol	io				

Legende:

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

V = Vorlesung
Ü = Übung
PS = Proseminar
S = Seminar

ZS = Zusatzseminar

LR = Lehrredaktion PK = Praxiskurs

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 02

Erziehungswissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 56 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 56 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Im Kernfach können die folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)

Sonderpädagogik (SO)

Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule für alle Studienrichtungen:

Modul	Modul 1: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft												
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienlei- stung	Modul- teilprüfung						
Einführung in die Erzie- hungswissenschaft	V	1oder 2	Pfl	2	3								
Studienbezogene Kompetenzen	V	1oder 2	Pfl	2	2								
Tutorium	Т	1oder 2	Pfl.	2	2								
Propädeutikum Erzie- hungswissenschaft	S	1oder 2	PfI	2	2								
Tutorium	Т	1oder 2	Pfl.	2	2								
Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	S	1oder 2	Pfl	2	3								
Modulprüfung:	Klau	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)											
Gesamt				12 SWS	14 LP								

	Modul 2: Erziehung und Bildung reflektieren										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienlei- stung	Modul- teilprüfung				
Erziehungs- und Bil- dungstheorien	V	1oder 2	Pfl.	2	3						
Gesellschaftliche Vo- raussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1oder 2	PfI	2	4						
Einführung in die empi- rische Forschung	V	1oder 2	PfI	2	3						
Sozialisations- und Entwicklungstheorien	S	1oder 2	PfI	2	4						
Modulprüfung:	Klausu	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)									
Gesamt		8 SWS 14 LP									

	Modul 3 Pädagogisches Handeln reflektieren									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienlei- stung	Modul- teilprüfung			
Pädagogische Instituti- onen und Organisatio- nen	V	1oder 2	Pfl.	2	3					
Theorien pädagogi- schen Handelns	V	1oder 2	Pfl.	2	3					
Pädagogische Profes- sionalität	S	1oder 2	Pfl.	2	3					
Anthropologische Vo- raussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1oder 2	Pfl.	2	3					
Modulprüfung:	Klausu	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)								
Gesamt				8 SWS	12 LP					

	Modul 4 Pädagogisches Handeln erforschen									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte		Modul- teilprüfung			
Methodologie, qualitativ und quantitativ	S	3 oder 4	Pfl.	2	5					
Tutorium	Т	3 oder 4	Pfl.	2	3					
Unterschiedliche Ver- fahren der Datenerhe- bung und -auswertung	S	3 oder 4	Pfl.	2	5					
Modulprüfung:	Klausu	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)								
Gesamt		6 SWS 13 LP								

Мо	Modul 5 Pädagogisches Handeln analysieren und verstehen									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte		Modul- teilprüfung			
Einführung in das pä- dagogische Fallverste- hen	S	3oder 4	Pfl.	2	4					
Tutorium	Т	3 oder 4	Pfl.	2	3					
Unterschiedliche Ver- fahren der Datenerhe- bung und -auswertung	S	3oder 4	Pfl.	2	5					
Modulprüfung:	Klausu	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)								
Gesamt				6 SWS	12 LP					

Studienrichtung Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)

Studienrichtung Sozia	ipadage	_	_			chaft (SPAEW)						
	Modul 6 SPAEW Grundlagen											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienleistung	Modul- teilprüfung					
Handlungsfelder und Handlungskonzepte der Sozialpädagogik und der Allgemeinen Erzie- hungswissenschaft	V	3oder 4	Pfl.	2	3							
Ausgewählte Theorien der Sozialpädagogik und der Allgemeinen Erziehungswissen- schaft	S	3oder4	Pfl.	2	4							
Der Lebenslauf als (sozial-)pädagogische Ordnung	S	3oder4	Pfl.	2	4							
Pädagogische Pas- sungsverhältnisse: Le- benslagen, Entwicklung und Bewältigung	S	3oder4	Pfl.	2	4							
Modulprüfung:	Klausu	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)										
Gesamt				8 SWS	15 LP							

	Modul 7 SPAEW Projekte										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienleistung	Modul- teilprüfung				
Bearbeitung von For- schungsproblemen	S	5	Pfl.	4	6						
Studentisches For- schungsprojekt		5	Pfl.		4						
Modulprüfung:		Projektbericht									
Gesamt		4 SWS 10 LP									

Modul 8 Theorie-Praxis-Bezug											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- Verpflich- SWS Leis- Studienleistung Modul- semester tungs- tungs- punkte teilprüfung									
Praktikum		5	Pfl.		8						
Praktikumsbegleitung	S	5	Pfl.	2	2						
Modulprüfung:		Praktikumsbericht									
Gesamt		2 SWS 10 LP									

Modul 9 SPAEW Bac	Modul 9 SPAEW Bachelor-Arbeit in der Studienrichtung Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS		Studienlei- stung	Modul- teilprüfung		
BA-Arbeit		6	Pfl.		12				
BA-Prüfung		6	Pfl.		5				
Beratung und Beglei- tung der BA-Arbeit	S	6	Pfl.	2	3				
Modulprüfung:									
Gesamt				2 SWS	20 LP				

Studienrichtung Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)

Modul 6 L	Modul 6 LLLMB Grundlagen "Lebenslanges Lernen und Medienbildung"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienlei- stung	Modul- teilprüfung			
Lebenslanges Lernen und Medienbildung	V	3oder 4	Pfl.	2	3					
Lebenslanges Lernen im gesellschaftlichen und individuellen Zusammenhang in Hinsicht auf Handlungsformen	S	3oder 4	Pfl.	2	4					
Ansätze und Konzepte "Lebenslanges Lernen und Medienbildung"	S	3oder 4	Pfl.	2	4					
Lehren und Lernen mit neuen Medien	S	3oder 4	Pfl.	2	4					
Modulprüfung:	Klausu	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)								
Gesamt			·	8 SWS	15 LP					

Modul 7	Modul 7 LLLMB Projekte "Lebenslanges Lernen und Medienbildung"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punk- te	Studienlei- stung	Modul- teilprüfung		
Begleitung, Durchfüh- rung und Auswertung von Projekten	S	4oder 5	Pfl.	2	4				
Studentisches For- schungsprojekt "Le- benslanges Lernen und Medienbildung"		5	Pfl.		4				
Modulprüfung:		Projektbericht							
Gesamt		4 SWS 10 LP							

Modul 8 LLLN	IB The	orie-Praxis-E	Bezug "Lebe	nslanges	Lernen	und Medienb	ildung"			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienlei- stung	Modul- teilprüfung			
Begleitung des Prakti- kums	S	5	Pfl.	2	2					
Praktikum		5	Pfl.		8					
Modulprüfung:		Praktikumsbericht								
Gesamt				2 SWS	10 LP					

Modul 9 LLLMB Bachelor-Arbeit in der Studienrichtung Lebenslanges Lernen und Medienbildung								
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	Leis-	Studienlei-	Modul-	

		semester	tungs- grad		tungs- punkte	teilprüfung
Begleitung der BA- Arbeit	S	6	Pfl.	2	3	
BA-Arbeit		6	Pfl.		12	
BA-Prüfung		6	Pfl.		5	
Modulprüfung:						
Gesamt				2 SWS	20 LP	

Studienrichtung Sonderpädagogik (SO)

Modul 6 SO Grundlagen der Sonderpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienlei- stung	Modul- teilprüfung
Allgemeine Sonderpä- dagogik	V	3oder 4	Pfl.	2	3		
Pädagogik bei Störun- gen der sozialen, emo- tionalen und sprachli- chen Entwicklung	S	3oder 4	Pfl.	2	4		
Pädagogik bei Störun- gen der kognitiven Ent- wicklung	S	3oder 4	Pfl.	2	4		
Psychomotorik	S	3oder 4	Pfl.	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)						
Gesamt	8 SWS 15 LP						

Modul 7 SO Projekte der Sonderpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leis- tungs- punk- te	Studienleis- tung	Modul- teilprüfung
Bearbeitung von Forschungsproblemen	S	4	Pfl.	4	6		
Studienrichtungsspezifische Projekte		5	Pfl.		4		
Modulprüfung:	Projektbericht						
Gesamt	4 SWS 10 LP						

Modul 8 SO Theorie-Praxis-Bezug der Sonderpädagogik							
Lehrveranstaltung	_	_	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leis- tungs- punk- te		Modul- teilprüfung

Praktikum	Pr	5	Pfl.		8			
Begleitung des Prakti-	S	5	Pfl.	2	2			
kums								
Modulprüfung:		Praktikumsbericht						
Gesamt				2 SWS	10 LP			

Modul 9 SO Abschlussmodul								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leis- tungs- punk- te	Studienleistung	Modul- teilprüfung	
Beratung und Begleitung der BA-Arbeit	S	6	Pfl.	2	3			
BA-Arbeit		6	Pfl.		12			
BA-Prüfung Modulprüfung:		6	Pfl.		5			
Gesamt				2 SW	S 20 LI	P		

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein sechswöchiges Praktikum in einer pädagogischen Einrichtung zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Auslandsaufenthalt von mehreren Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3) Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

	Modul 1 BF Erziehung und Bildung reflektieren									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leis- tungs- punk- te	Studienleis- tung	Modul- teilprüfung			
Einführung in die Erzie- hungswissenschaft	V	1 oder 2	Pfl.	2	3					
Erziehungs- und Bil- dungstheorien	V	1 oder 2	Pfl.	2	4					
Theorien pädagogi- schen Handelns	V	1 oder 2	Pfl.	2	3					
Modulprüfung:	Klausu	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)								
Gesamt				6 SWS	10 LP					

Modu	Modul 2 BF Pädagogisches Handeln reflektieren und erforschen									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leis- tungs- punk- te	Studienleis- tung	Modul- teilprüfung			
Pädagogische Instituti- onen und Organisatio- nen	V	1 oder 2	Pfl.	2	4					
Einführung in die empirische Forschung	V	1 oder 2	Pfl.	2	3					
Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	PrS	1 oder 2	Pfl.	2	3					
Modulprüfung:	Klausu	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)								
Gesamt				6 SWS	10 LP					

Modul 3 E	Modul 3 BF Pädagogische Handlungsfelder erforschen und reflektieren I								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leis- tungs- punk- te	Studienleis- tung	Modul- teilprüfung		
Lebenslanges Lernen und Medienbildung	V	3 oder 4	Pfl.	2	3				
Allgemeine Sonderpä- dagogik	V	3 oder 4	Pfl.	2	3				
Handlungsfelder und Handlungskonzepte der Sozialpädagogik und der Allgemeinen Erzie- hungswissenschaft	V	3 oder 4	Pfl.	2	4				
Modulprüfung:	Klausu	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)							
Gesamt				6 SWS	10 LP				

Modul 4 E	Modul 4 BF Pädagogische Handlungsfelder erforschen und reflektieren II									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leis- tungs- punk- te	Studienleis- tung	Modul- teilprüfung			
Lebenslanges Lernen und Medienbildung	S	3 oder 4	Pfl.	2	3					
Sonderpädagogik	S	3 oder 4	Pfl.	2	3					
Sozialpädagogik und Allgemeine Erzie- hungswissenschaft	S	3 oder 4	PfI.	2	4					
Modulprüfung:	Klausu	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)								
Gesamt				6 SWS	10 LP					

	Modul 5 BF Berufsbezogene Kompetenzen									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leis- tungs- punk- te	Studienleis- tung	Modul- teilprüfung			
Berufsbezogene Kom- petenzen	S	5 oder 6	Pfl.	2	3					
Tutorium	Т	5 oder 6	Pfl.	2	3					
Pädagogische Professionalität	S	5 oder 6	PfI.	2	4					
Modulprüfung:	Klausu	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)								
Gesamt				6 SWS	10 LP					

	Modul	6 BF Pädag	ogisches H	andeln	und Div	ersität	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leis- tungs- punk- te	Studienleis- tung	Modul- teilprüfung
Gender-Studies	S	5 oder 6	Pfl.	2	3		
Theorien und Konzepte von Gleichheit und Differenz, Diversität und Ungleichheit	S	5 oder 6	PfI.	2	3		
Pädagogische Reflexi- on auf und Umgang mit Ungleichheit	S	5 oder 6	Pfl.	2	4		
Modulprüfung:	Klausu	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Präsentation (30 min)					
Gesamt				6 SWS	10 LP		

HS = Hauptseminar OS = Oberseminar P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

 $\begin{array}{lll} \textbf{PrS} & = & \text{Proseminar} \\ \ddot{\textbf{U}} & = & \ddot{\textbf{U}} \\ \textbf{V} & = & \text{Vorlesung} \end{array}$

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 02

Politikwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Politikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 62 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte (einschließlich des Praktikums) zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Einführung und	d meth	odische Gru	undlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte			
Einführung in die Politik- wissenschaft	V	1	Pfl.	2 SWS	2 LP			
Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselqualifikationen	Ü	1	Pfl.	Pfl. 2 SWS				
Statistik I	V	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Statistik I	Ü	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Methoden der emp. Politikforschung I	V	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung	prüfur sensc der Vo ander schen tel) ui	abschließende Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (15 min) Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilen: die eine Teil- prüfung bezieht sich auf die "Einführung in die Politikwis- senschaft" (Gewichtung: ein Drittel), und kann direkt nach der Vorlesung im ersten Semester absolviert werden; die andere Teilprüfung bezieht sich auf "Methoden der empiri- schen Politikforschung/ Statistik" (Gewichtung: zwei Drit- tel) und wird in der Regel nach dem zweiten Semester absolviert. Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein.						
Gesamt		14 LP						
Zugangsvoraussetzung			kei	ine				

Modul 2: Basism	Modul 2: Basismodul "Das politische System der Bundesrepublik Deutschland"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungspunkte				
Einführung in das polit. System der BRD	V	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	2 LP				
Das politische System der BRD	S	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	4 LP				
Thema	V	2 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung	abs	schließende k Prüfung (15	(lausur (90 min), m min) oder Hausarb	ündliche eit**	1 LP				
Gesamt				6 SWS	9 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

Modul 3: Basismodul "Politische Theorie"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungspunkte				
Einführung in die politi- sche Theorie	V	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	2 LP				
Politische Theorie	S	1 (oder 3*)	Pfl.	2 SWS	4 LP				
Thema	V	2 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung	ab	schließende Prüfung (1		1 LP					
Gesamt			9 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine							

Modul 4: Basismodul "Wirtschaft und Gesellschaft"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungspunkte			
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V	3 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	2 LP			
Wirtschaft und Gesell- schaft	S	2 (oder 3*)	Pfl.	2 SWS	4 LP			
Thema	V	4 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung	a	abschließend Prüfung (1 LP					
Gesamt	6 SWS 9 LP							
Zugangsvoraussetzung			kei	ne				

Modul 5: Basismodul "A	Modul 5: Basismodul "Analyse und Vergleich politischer Systeme"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungspunkte			
Einführung in die Analyse und den Vergleich pol. Systeme	V	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	2 LP			
Analyse und Vergleich politischer Systeme	S	3 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	4 LP			
Thema	V	3 (oder 2*)	WPfl.	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche 1 LP Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**							
Gesamt	6 SWS 9 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine						

Modul 6: Basismodul "Internationale Beziehungen"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungspunkte			
Einführung in die Inter- nationalen Beziehungen	V	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	2 LP			
Internationale Bezie- hungen	S	3 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	4 LP			
Thema	V	3 (oder 2*)	WPfl.	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung	a	abschließende Klausur (90 min), mündliche 1 LP Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**						
Gesamt		6 SWS 9 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

Modul 7: Aufbaumodul I "Berufsfeldor	Modul 7: Aufbaumodul I "Berufsfeldorientierte Qualifikationen und fortgeschrittene Methoden"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte				
Statistik II	V	3 (oder 4*)	Pfl.	2 SWS	3 LP				
Methoden der empirischen Politik- forschung II	V	4 (oder 3*)	Pfl.	2 SWS	3 LP				
Berufsfeldqualifikation I: Statistik II	Ü	3 (oder 4*)	Pfl.	2 SWS	3 LP				
Berufsfeldqualifikation II	Ü	5 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	3 LP				
Fachspezifische Anwendung von Forschungsmethoden	S	5 (oder 4*)	WPfl.	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prü- fung (15 min) oder Hausarbeit								
Gesamt	10 SWS 16 LP								
Zugangsvoraussetzung	Das	Grundlagen	modul (Modul 1) n	nuss absolv	iert sein.				

Modul 8: Aufbaumodul II "Politikwissen	Modul 8: Aufbaumodul II "Politikwissenschaftliche Vertiefung 1"									
Die Lehrveranstaltungen sind aus einem oder mehreren der folgenden Schwerpunktbereiche zu wählen:		Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte					
Mögliche Schwerpunktbereiche sind: - "Politisches System der BRD" - "Analyse und Vergleich politischer Systeme"	S	4	WPfl.	2 SWS	3 LP					
- "Internationale Beziehungen" - "Politische Theorie" - "Wirtschaft und Gesellschaft"	V	4 oder 5	WPfl.	2 SWS	2 LP					
Die insgesamt vier Seminare aus den Aufbaumodulen II und III müssen sich auf mindestens zwei Schwerpunktbereiche beziehen. Mit den Modulprüfungen in den Aufbaumodulen II und III müssen zwei verschiedene Schwerpunktbereiche abgedeckt werden.		5	WPfI.	2 SWS	3 LP					
Modulprüfung	H	Hausarbeit od	der mündliche Prüt	ung	3 LP					
Gesamt				6 SWS	11 LP					
Zugangsvoraussetzung	Das	Grundlagen	modul (Modul 1) n	nuss absolv	iert sein.					

Modul 9: Aufbaumodul III "Politikwissenschaftliche Vertiefung 2"										
Die Lehrveranstaltungen sind aus ei- nem oder mehreren der folgenden Schwerpunktbereiche zu wählen:	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte					
Mögliche Schwerpunktbereiche sind: - "Politisches System der BRD" - "Analyse und Vergleich politischer Systeme"	S	4	WPfl.	2 SWS	3 LP					
- "Internationale Beziehungen" - "Politische Theorie" - "Wirtschaft und Gesellschaft"	V	4 oder 5	WPfl.	2 SWS	2 LP					
Die insgesamt vier Seminare aus den Aufbaumodulen II und III müssen sich auf mindestens zwei Schwerpunktbereiche beziehen. Mit den Modulprüfungen in den Aufbaumodulen II und III müssen zwei verschiedene Schwerpunktbereiche abgedeckt werden.	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP					
Modulprüfung	ŀ	Hausarbeit o	der mündliche Prüf	ⁱ ung	3 LP					
Gesamt				6 SWS	11 LP					
Zugangsvoraussetzung	Das	Grundlagen	modul (Modul 1) m	nuss absolv	viert sein.					

^{*} Gilt für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

^{**} In zwei der fünf Basismodule "Das politische System der Bundesrepublik Deutschland", "Politische Theorie", "Wirtschaft und Gesellschaft, "Analyse und Vergleich politischer Systeme" und "Internationale Beziehungen" sind im Rahmen der Modulprüfungen wissenschaftliche Hausarbeiten zu schreiben. Eine einmal gewählte Prüfungsform für das Modul ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung einer Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.

LP = Leistungspunkte
P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung V = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 6-wöchiges Praktikum in einem gegenstandsnahen Bereich zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Es wird dringend empfohlen, mindestens ein Semester im Ausland zu studieren. Der dafür beste Zeitpunkt im Bachelor-Studiengang ist nach dem dritten oder vierten Semester, d. h. nach dem Abschluss der Basismodule. Prinzipiell sind alle im Ausland erfolgreich erbrachten Leistungen aus dem Bereich der Politikwissenschaft anerkennungsfähig.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Politikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1B: Einführung u	nd me	thodische G	irundlagen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungspunkte		
Einführung in die Poli- tikwissenschaft	V		Pfl.	2 SWS	2 LP		
Statistik I	V		Pfl.	2 SWS	3 LP		
Statistik I	Ü		Pfl.	2 SWS	3 LP		
Methoden der emp. Politikforschung I	V		Pfl.	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	(15 m Die M Teilpre Politik kann absolv sich a Statist Regel	abschließende Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (15 min) Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilen: die eine Teilprüfung bezieht sich auf die "Einführung in die Politikwissenschaft" (Gewichtung: ein Drittel), und kann direkt nach der Vorlesung im ersten Semester absolviert werden; die andere Teilprüfung bezieht sich auf "Methoden der empirischen Politikforschung/ Statistik" (Gewichtung: zwei Drittel) und wird in der Regel nach dem zweiten Semester absolviert. Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein.					
Gesamt		8 SWS 12 LP					
Zugangsvoraussetzung			keir	ne			

Von den folgenden fünf Basismodulen müssen vier absolviert werden. Die Wahl der vier Basismodule ist verbindlich. Das Absolvieren eines fünften Basismoduls ist nicht möglich.

Modul 2B: Basisme	Modul 2B: Basismodul "Das politische System der Bundesrepublik Deutschland"						
Lehrveranstaltung	Art	rt Regel- Verpflichtungs- SWS semester grad			Leistungspunkte		
Einführung in das polit. System der BRD	V		WPfl.	2 SWS	3 LP		
Das politische System der BRD	S		WPfl.	2 SWS	5 LP		
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	al	abschließende Klausur (90 min), mündliche 1 LP Prüfung (15 min) oder Hausarbeit*					
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung		keine					

Modul 3B: Basismodul "Politische Theorie"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungspunkte		
Einführung in die politi- sche Theorie	V		WPfl.	2 SWS	3 LP		
Politische Theorie	S		WPfl.	2 SWS	5 LP		
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	al	abschließende Klausur (90 min), mündliche 1 LP Prüfung (15 min) oder Hausarbeit*					
Gesamt		6 SWS 12 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine					

Modul 4B: Basismodul "	Modul 4B: Basismodul "Wirtschaft und Gesellschaft"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- Verpflichtungs- SWS semester grad			Leistungspunkte			
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V		WPfl.	2 SWS	3 LP			
Wirtschaft und Gesell- schaft	S		WPfl.	2 SWS	5 LP			
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung	al	abschließende Klausur (90 min), mündliche 1 LP Prüfung (15 min) oder Hausarbeit*						
Gesamt	6 SWS 12 LP							
Zugangsvoraussetzung			kein	е				

Modul 5B: Basismodul "	Modul 5B: Basismodul "Analyse und Vergleich politischer Systeme"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungspunkte		
Einführung in die Analyse und den Vergleich politi- scher Systeme	V		WPfI.	2 SWS	3 LP		
Analyse und Vergleich politischer Systeme	S		WPfl.	2 SWS	5 LP		
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche 1 LP Prüfung (15 min) oder Hausarbeit*						
Gesamt	6 SWS 12 LP						
Zugangsvoraussetzung			Kein	е			

Modul 6B: Basismodul "	Modul 6B: Basismodul "Internationale Beziehungen"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- Verpflichtungs- SWS semester grad		Leistungspunkte				
Einführung in die Interna- tionalen Beziehungen	V		WPfl.	2 SWS	3 LP			
Internationale Bezie- hungen	S		WPfl.	2 SWS	5 LP			
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prü- fung (15 min) oder Hausarbeit*							
Gesamt		-	_	6 SWS	12 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine						

^{*} In zwei der vier gewählten Basismodule "Das politische System der Bundesrepublik Deutschland", "Politische Theorie", "Wirtschaft und Gesellschaft, "Analyse und Vergleich politischer Systeme" und "Internationale Beziehungen" sind im Rahmen der Modulprüfungen wissenschaftliche Hausarbeiten zu schreiben. Eine einmal gewählte Prüfungsform für das Modul ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung einer Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.

LP = Leistungspunkte
P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung V = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung"

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Publizistik

Bestimmungen für das Kernfach Publizistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 68 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 52 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte in den Lehrveranstaltungen zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 17 Leistungspunkte werden durch die Bachelor-Prüfungen erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1a "Überblick über die Publizistikwissenschaft"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung			
Einführung in die Publi- zistikwissenschaft	V	1/2	PfI	2	2				
Wissenschaftliches Lesen und Verstehen	ÜM	1/2	PfI	2	3				
Modulprüfung	Abschließende Klausur (60 min)								
Gesamt		4 5							

Modul 1k	Modul 1b "Einführung in das publizistikwissenschaftliche Arbeiten"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Begriffe und Theorien der Publizistik- wissenschaft	PS	1/2	Pfl	2	3			
Wissenschaftliches Arbeiten	ÜM	1/2	PfI	2	3			
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit							
Gesamt		4 6						

Modul 2a "Methoden der Publizistikwissenschaft"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Methoden der Publi- zistikwissenschaft	V	1/2	PfI	2	2		
Statistik I (+Tutorium)	ÜM	1/2	Pfl	4	4	Unbenotete Klausur	
Methodenkurs: Befragung	ÜM	1/2	PfI	2	3		
Methodenkurs: Sozwiss. Experiment	ÜM	1/2	PfI	2	3		
Modulprüfung		Abschließende empirische Projektarbeit/Projektbericht					
Gesamt		10 12					

Modul 2b "Inhaltsanalyse & Datenanalyse"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Methodenkurs: Inhaltsanalyse	ÜM	3/4	PfI	2	4		
Tutorium: Datenanalyse mit SPSS	Tut	3/4	PfI	2	3		
Modulprüfung	Abschließende empirische Projektarbeit/Projektbericht						
Gesamt		4 7					

	Modul 3 "Berufsfeld Journalismus"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Einführung in den Journalismus	V	1/2	PfI	2	2			
Grundlagen des Zei- tungsjournalismus	V	1/2	PfI	2	2			
Nachrichtenproduktion	ÜM	1/2	Pfl	2	4			
Modulprüfung	Abschließende Praxisarbeit							
Gesamt		6 8						

	Modu	I 4 "Medien	struktur, -re	echt & -	geschichte	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Medien- und Jour- nalismusgeschichte	V	1/2	PfI	2	2	
Struktur und Organisation der Massenmedien	V	1/2	PfI	2	2	
Medienrecht	V	1/2	Pfl	2	2	
Ausgewählte Fragen von Medienstruktur, - geschichte und -recht	Ü	1/2	WPfl	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit					
Gesamt			-	8	9	_

	Modul 5 "Politische Kommunikation"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Politische Kommunika- tion	V	3/4	PfI	2	2			
Politische Kommunikation	S	3/4	WPfI	2	4			
Medienpolitik	Ü	3/4	Pfl	2	2			
Modulprüfung		Abschließende Hausarbeit						
Gesamt				6	8			

Modul 6 "Zusatzqualifikationen"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Zusatzqualifikationen I	V	3/4	WPfI	2	2		
Zusatzqualifikationen I	V	3/4	WPfI	2	2		
Zusatzqualifikationen I	Ü	3/4	WPfI	2	2		
Modulprüfung		Keine					
Gesamt		6 6					

N	Modul 7 "Online-Kommunikation/Medienkonvergenz"							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- verpflich- SWS Leistungs- Studienleistung punkte grad						
Medienkonvergenz	V	3/4	Pfl	2	2			
Neue Medien / Online Kommunikation	S	3/4	WPfI	2	4			
Modulprüfung		Abschließende Hausarbeit						
Gesamt		4 6						

Modul 8 "Journalismusforschung"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Nachrichtenauswahl/ Nachrichtenwesen	V	3/4	PfI	2	2			
Aktuelle Fragen der Berufsfeldforschung	Ü	3/4	WPfI	2	3			
Modulprüfung		Abschließende Hausarbeit						
Gesamt		4 5						

	Modul 9 "Berufsfeld Medienwirtschaft & PR"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Einführung in die Public Relations	V	3/4	PfI	2	2			
Meet the Media Executives	V	3/4	PfI	2	2			
Praktikum PR, Wer- bung, Wirtschaft & For- schung	Р	3/4	Pfl		6			
Modulprüfung	Abschließende Klausur (90 min)							
Gesamt				4	10			

	Modul 10 "Mediennutzung/Medienwirkung"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Mediennutzungs- forschung	Ü	5/6	PfI	2	4			
Medienwirkungs- forschung	V	5/6	PfI	2	2			
Modulprüfung		Abschließende Hausarbeit						
Gesamt		4 6						

Modul 11 "Journalistische Praxis"							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS Leistungs- Studienleistung punkte grad					
Praktikum Journalismus & Medieninhalte	Р	6	PfI	1	8		
Modulprüfung	Keine						

	Modul 12 "Spezielle Wirkungsforschung"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Öffentliche Meinung	V	5/6	Pfl	2	2			
Ausgewählte Frage- stellungen der Wir- kungsforschung	OS	5/6	WPfI	2	5			
Modulprüfung		Abschließende Hausarbeit						
Gesamt		4 7						

Modul 13a "Prüfungsmodul: Bachelor-Arbeit"								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS Leistungs- Studienleistung punkte grad						
Bachelorprüfung		Schriftliche Hausarbeit						
Gesamt		12						

Modul 13b "Prüfungsmodul: Mündliche Bachelor-Prüfung"								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS Leistungs- Studienleistung semester tungs- punkte grad						
Bachelorprüfung		Mündliche Prüfung						
Gesamt		5						

OS = Oberseminar P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PrS = Proseminar

Ü = Übung

ÜM = Methodenlehre

T = Tutorium

V = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 9 und 11 jeweils ein Berufspraktika zu absolvieren. Für die Praktika werden jeweils 6 bzw. 8 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

2. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Abweichend von § 15 Absatz 4 erfolgt die Anmeldung zur Bachelorarbeit in der Regel zu Beginn des vierten Semesters, sofern mindestens 80 cr, davon mindestens 60 im Kernfach, der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten.

Für die mündliche Bachelorprüfung werden 5 Leistungspunkte vergeben.

Gegenstand der Prüfung sind abweichend von § 16 Abs. 3 der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie zwei weitere Themen aus den Modulen des Kernfaches, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen sind.

Bestimmungen für das Beifach Publizistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (34 SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1): Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

N	Modul 1 "Einführung in die Publizistikwissenschaft"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1/2	PfI	2	2			
Methoden der Publi- zistikwissenschaft	V	1/2	PfI	2	3			
Modulprüfung		Abschließende Klausur (60 min)						
Gesamt	4 5							

	Modul 2 "Berufsfeld Journalismus"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Grundlagen des Zei- tungsjournalismus	V	1/2	PfI	2	2			
Nachrichtenproduktion	ÜM	1/2	Pfl	2	4			
Modulprüfung		Abschließende Praxisarbeit						
Gesamt		4 6						

Modul 3 "Grundlagen der Publizistikwissenschaft"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Begriffe und Theorien der Publizistik- wissenschaft	PS	1/2	PfI	2	3			
Methodenkurs: Befragung	ÜM	1/2	PfI	2	3			
Modulprüfung		Abschließende Hausarbeit						
Gesamt	4 6							

	Modul 4 "Medienstruktur, -recht & -geschichte"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Struktur und Organisa- tion der Massenmedien	V	1/2	PfI	2	2			
Ausgewählte Fragen von Medienstruktur, - geschichte und -recht	Ü	1/2	WPfI	2	3			
Modulprüfung		Abschließende Hausarbeit						
Gesamt		4 5						

Modul 5 "Zusatzqualifikationen"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Zusatzqualifikationen I	V	3/4	WPfI	2	2		
Zusatzqualifikationen I	Ü	3/4	WPfI	2	3		
Modulprüfung		Keine					
Gesamt		4 5					

Modul 6 "Politische Kommunikation"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Politische Kommunika- tion	V	3/4	PfI	2	2		
Politische Kommunikation	S	3/4	WPfI	2	4		
Modulprüfung		Abschließende Hausarbeit					
Gesamt		4 6					

	Modul 7 "Kommunikationsberufe"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Einführung in die Public Relations	V	3/4	PfI	2	2			
Meet the Media Executives	V	3/4	PfI	2	2			
Neue Medien/Online- Kommunikation	S	3/4	PfI	2	5			
Modulprüfung	Abschließende Hausarbeit							
Gesamt		6 9						

Modul 8 "Mediennutzung/Medienwirkung"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Mediennutzungs- forschung	Ü	5/6	PfI	2	4			
Medienwirkungs- forschung	V	5/6	PfI	2	2			
Modulprüfung		Abschließende Hausarbeit						
Gesamt		4 6						

Modul 9 "Journalistische Praxis"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Praktikum Journalismus & Medieninhalte	Р	5	PfI	1	6		
Modulprüfung		Keine					

Modul 10 "PR-Praxis"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Praktikum Public Relations	Р	P 5/6 Pfl - 6						
Modulprüfung	Keine							

OS = Oberseminar P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PrS = Proseminar Ü = Übung

ÜM = Methodenlehre
T = Tutorium
V = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in den Modulen 9 und 10 jeweils ein mind. vierwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Für das Berufspraktikum werden 6 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine"

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Soziologie

Bestimmungen für das Kernfach Soziologie

A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

B Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 60 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen 60 SWS

Insgesamt sind 102 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

zzgl.18 LP der Bachelorarbeit (12 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (6 LP) (siehe Anhang C).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule (KF 1 - KF 10) und den Bachelor- Abschluss (KF 11):

В	Basismodul: Einführung in die Soziologie (KF 1)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester ¹	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Einführung in die Sozio- logie	V	1/2	Pfl	2	4		
Grundlagen der Soziologie	Ü	1/2	Pfl	2	4		
Einführung in die Techni- ken des Studierens	Т	1/2	Pfl	2	2		
Modulprüfung ^{2:}	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung. Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

¹ Die Regelsemester beziehen sich jeweils auf den Studienstart im Wintersemester/Sommersemester.

² Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt nach § 13 (2) in allen entsprechenden Modulen vier Wochen.

Gegenstandmodul: Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung A) (KF 2)							
Lehrveranstaltung	anstaltung Art Regel- Verpflich- SWS LP Studienleis						
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 1. gegenstandbezogenen	V+Ü	1/1	PfI	2+1	3+2		

Soziologie						
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 2. gegenstandbezogenen Soziologie	V+Ü	1/1	PfI	2+1	3+2	
Modulprüfung		Klausur (45 Min.) oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit mit Präsentation in jeder der beiden gegenstandsbezogenen Soziologien.				
Gesamt				6 SWS	10 LP	
	Die Wahl der jeweiligen gegenstandsbezogenen Soziologien ist mit der Prüfungsanmeldung bindend.					

Basismo	Basismodul: Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich (KF 3)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	V	2/1	Pfl	4	8			
Übung zur Sozial- strukturanalyse	Ü	2/1	Pfl	1	1			
Tutorium zur Sozial- strukturanalyse	Т	2/1	PfI	1	1			
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit mit Präsentation							
Gesamt				6 SWS	10 LP			

	Basismodul: Soziologische Theorien (KF 4)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Soziologische Theorien	V	2/3	PfI	2	4	Klausur (90 Min.)		
Soziologische Theorien	S	2/3	PfI	2	4			
Soziologische Theorien	Т	2/3	Pfl	2	2			
Modulprüfung	Hausa	rbeit mit Präse	ntation oder mü	ındl. Prüfu	ng			
Gesamt		6 SWS 10 LP						

Basismodul: Me	Basismodul: Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung (KF 5)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Methoden der quanti- tativen empirischen Sozi- alforschung	V	3/2	PfI	4	8			
Übung zu den Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	Ü	3/2	PfI	2	2			
Modulprüfung	Klausu	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung						

Gesamt	6 SWS	10 LP	

Gegenstandsmod	Gegenstandsmodul: Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung B) (KF 6)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 3. gegenstandbezogenen Soziologie	V+Ü	3/4	PfI	2+1	3+2			
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 4. gegenstandbezogenen Soziologie	V+Ü	3/4	PfI	2+1	3+2			
Modulprüfung			er mündl. Prüfu egenstandsbezd			eit mit Präsentation n.		
Gesamt				6 SWS	10 LP			
	Die Wahl der jeweiligen gegenstandsbezogenen Soziologien ist mit der Prüfungsanmeldung bindend.							

Basismo	Basismodul: Statistik und angewandte Sozialforschung (KF 7)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Einführung in die Statistik	S	4/3	Pfl	4	6			
Tutorium: Einführung in die Statistik	Т	4/3	Pfl	2	1			
Seminar: Computer- gestützte Datenanalyse	S	4/3	Pfl	2	3			
Modulprüfung	Klausu	r (90 Min.)						
Gesamt				8 SWS	10 LP			

Gegen	Gegenstandsmodul: Wahlveranstaltung Soziologie (KF 8)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Seminar 1: Gegen- standsbezogene Soziolo- gie oder Wahlveranstaltung	S	4/5	PfI	2	4		
Seminar 2: Gegen- standsbezogene Soziolo- gie oder Wahlveranstaltung	S	4/5	PfI	2	4		
AG: Gegenstands- bezogene Soziologie	AG	4/5	PfI	2	2		
Modulprüfung	Hausarbeit mit Präsentation in einem der Seminare						
Gesamt				6 SWS	10		

	LP	
Die Wahl der jeweiligen gegenstand veranstaltung ist mit der Prüfungsann		ologien bzw. Wahl-

Basismodul: Me	Basismodul: Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung (KF 9)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	V	5/4	PfI	2	4			
Übung zu den Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	Ü	5/4	PfI	2	2			
AG zu den Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	AG	5/4	PfI	2	4			
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Forschungsbericht oder mündl. Prüfung							
Gesamt				6 SWS	10 LP			

	Praxismodul: Praxismodul (KF 10)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung		
Forschungs- oder Berufs- praktikum	Sozio- logi- sche Praxis	5/5	PfI	-	8 LP	Praxisbericht (bestanden/ nicht be-		
Theoretische und empirische Analyse des Praxisfeldes	Koll.	5/5	PfI	2	2 LP	standen)		
Modulprüfung	keine							
Gesamt				2 SWS	10 LP			

Bachelor-Abschluss (KF 11)								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- Semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung		
BA-Arbeiten-Kolloquium	Koll	6/6	PfI	2	2			
BA-Abschlussarbeit	siehe Anhang C	6/6	Pfl	-	12			
Mündliche Abschluss- prüfung	siehe Anhang C	6/6	Pfl	-	6			
Gesamt					20 LP			

Forschungs- oder Berufspraktikum im Umfang von 240 Stunden
 Im Rahmen des Studiums ist ein solches Praktikum zu absolvieren (Praxismodul KF10).

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte

Nach dem vierten Fachsemester besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester einzubauen. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

C Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt rund 30 Minuten. Für diese mündliche Prüfung werden 6 LP vergeben.

3. Note des BA-Abschluss-Moduls

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der BA-Abschlussarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und der Note der mündlichen Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel).

Bestimmungen für das Beifach Soziologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang

36 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen

36 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden sechs Pflichtmodule (BF 1 – BF 6):

Basismodul: Einführung in die Soziologie (BF 1)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester ¹	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	

Einführung in die Sozio- logie	٧	1/2	Pfl	2	4		
Grundlagen der Soziologie	Ü	1/2	PfI	2	4		
Einführung in die Techni- ken des Studierens	Т	1/2	Pfl	2	2		
Modulprüfung ²	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Die Regelsemester beziehen sich jeweils auf den Studienstart im Wintersemester/Sommersemester.

² Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt nach § 13 (2) in allen entsprechenden Modulen 4 Wochen.

Gegenstandsmod	Gegenstandsmodul: Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung A) (BF 2)								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 1. gegenstandbezogenen Soziologie	V+Ü	4/3	Pfl	2+1	3+2				
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 2. gegenstandbezogenen Soziologie	V+Ü	4/3	PfI	2+1	3+2				
Modulprüfung			er mündl. Prüfu egenstandsbezo			eit mit Präsentation n.			
Gesamt				6 SWS	10 LP				
	Die Wahl der jeweiligen gegenstandsbezogenen Soziologien ist mit der Prüfungsanmeldung bindend.								

Basismodul: Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich (BF 3)								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	V	2/1	PfI	4	8			
Übung zur Sozial- strukturanalyse	Ü	2/1	PfI	1	1			
Tutorium zur Sozial- strukturanalyse	Т	2/1	Pfl	1	1			
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit mit Präsentation							
Gesamt				6 SWS	10 LP			

Gegenstandsmodul: Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung B) (BF 4)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	

Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 3. gegenstandbezogenen Soziologie	V+Ü	6/5	PfI	2+1	3+2		
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 4. gegenstandbezogenen Soziologie	V+Ü	6/5	PfI	2+1	3+2		
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit mit Präsentation in jeder der beiden gegenstandsbezogenen Soziologien.						
Gesamt				6 SWS	10 LP		
	Die Wahl der jeweiligen gegenstandsbezogenen Soziologien ist mit der Prüfungsanmeldung bindend.						

Basismodul: Me	Basismodul: Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung (BF 5)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Methoden der quanti- tativen empirischen Sozi- alforschung	V	3/2	PfI	4	8			
Übung zu den Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	Ü	3/2	PfI	2	2			
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung							
Gesamt				6 SWS	10 LP			

Basismodul: Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung (BF 6)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	٧	5/4	PfI	2	4		
Tutorium zu den Metho- den der qualitativen empi- rischen Sozialforschung	Т	5/4	PfI	2	2		
AG zu den Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	AG	5/4	Pfl	2	4		
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Forschungsbericht oder mündl. Prüfung						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Legende: KF = BF = Kernfach Beifach

Veranstaltungsarten:

Vorlesung

Ü T S V+Ü AG Koll

Übung Tutorium Seminar Vorlesung (90 Min.) in Kombination mit Übung (45 Min.) Arbeitsgruppe Kolloquium

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

American Studies

Bestimmungen für das Kernfach: American Studies

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 44 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nicht an den Übungen der Grundmodule GMK I-III, GMB I,II und GME I-III teilnehmen. Ein Besuch der Vorlesungen 114, 124, 125 und 133 ist jedoch gestattet. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

-

¹ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Language and Communication
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Grundmodul Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul Culture, Media, and Literature
- 2.5 Aufbaumodul Interculturalism and Regionalism
- 2.6 Aufbaumodul Literature and Culture
- 2.7 Aufbaumodul Literature and Culture
- 2.8 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

American Studies als Kernfach im B.A.-Studiengang:

2 1

Grundmodul Language	e and Co	Regelsemester: 12.			
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Int. Lang. Skills (110)	Ü	PfI	2	4	
Transl. Skills I (111)	Ü	PfI	2	3	
Written English I (112)	Ü	PfI	2	3	
Spoken English (Phonetics; 113)	Ü	PfI	2	3	
Lecture Introduction to Engl. Ling.	V	PfI	2	2	K (30 Min.)
Modulprüfung		K	(90 Min.) in 111 oder 112		
Gesamt			10	15	
Zugangsvoraussetzung:	Sprachp	raktischer Eingangstes	st		

GMK I/AMK I: Die Studierenden haben in den Kursen Written English (112, 311) und Translation Skills (111, 310) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

2.2

Grundmodul Literature	e (GMK II)	Regelsemester: 12.			
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Introduction to Literary Studies (120)	Ü	PfI	2	6	Н
Proseminar I (AS 122)	PS	PfI	2	7	
Lecture: Am.Lit. (AS 124)	V	PfI	2	1	
Modulprüfung					H in AS 122
Gesamt			6	14	

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GMK III)				Regelsemester: 13.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	sws	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	PfI	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	PfI	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	PfI	2	4	
Lecture: Cultural Studies (133)	V	PfI	2	1	
Modulprüfung					K (90 Min.) in AS 132
Gesamt					

2.4

Grundmodul Culture, Media, and Literature (GMK IV)				Regelsem	ester: 3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar II (AS 123)	PS	PfI	2	7	Н
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	PfI	2	4	
Independent Studies (212) oder Praktikum		Wpfl		5	Bericht od. Be- scheinigung od. Transcript
Modulprüfung					keine
Gesamt			4	16	

2.5

Aufbaumodul American Interculturalism and Regionalism (AMKI)			Regelsem	ester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung
Translation Skills II (310)	Ü	PfI	2	4	
Written English II (311)	Ü	PfI	2	4	
Proseminar American Regionalism (AS 210)	PS	PfI	2	7	Н
Modulprüfung				K (90	Min.) in 310 oder 311
Gesamt			6	15	

2.6

Aufbaumodul Literature and Culture (AMKII)				Regelsemester: 45.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar (BS/EL 312)	PS	Wpfl	2	7	Н
Seminar I (AS 313)	S	Pfl.	2	8	Н
Lecture: Am.St. (AS 314)	V	PfI	2	1	
Modulprüfung				keine	
Gesamt			6	16	

2.7

Aufbaumodul Literature and Culture (AMKIII)			Regels	Regelsemester: 56.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar II (AS 410)	S	Pfl	2	8	
Lecture: Am. Lit. (AS 412)	V	Pfl	2	1	
Exam Preparation (AS 411)	Ü	PfI	2	4	Mdl. Präsentation
Lecture: Am. St. (AS 413/Cog. F.)	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung		•	•		H in AS 410
Gesamt			8	14	
		Pfl/Wahlpfl	48	103	

8

Abschlussmodul	Regelsemester: 6.
	LP
B.AArbeit	12
Mündliche Prüfung	5

Cocomt	120
Gesamt	120

3. Independent Studies oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums American Studies (Bachelor) ist nach Wahl ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation zu erbringen. Wird ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land gewählt, so sollte dieser in der Regel mindestens drei Monate umfassen. Eine sechswöchige Teilnahme an einer Summer School in den USA kann gleichwertig angerechnet werden. Erfolgt das Praktikum im Rahmen eines Tutoriums oder eines DFG-Projekts, so beträgt die Dauer des Praktikums ein Semester (mit 5 SWS pro Woche).

Die Independent Studies können auch im Rahmen der Leitung eines Tutoriums, der Teilnahme und Mitarbeit an Ifd. DFG-Projekten oder Medienprojekten, einer Beschäftigung als Teaching Assistant im Ausland, u.a. erbracht werden.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums American Studies als Kernfach wird grundsätzlich ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach American Studies drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.

Bestimmungen für das Beifach: American Studies in den Varianten

- a) mit Kernfach British Studies
- b) mit nicht-anglistischem Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Siehe Bestimmungen Kernfach.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

a) Beifach American Studies mit Kernfach British Studies:

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

b) Beifach American Studies mit nicht-anglistischem Kernfach:

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der cognate fields kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Cultural Studies
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Aufbaumodul Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul Literature

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

a) American Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn British Studies Kernfach ist:

2.1

Grundmodul Cultural Studies (GMB I)					emester: 12.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	PfI	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	PfI	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	PfI	2	4	
Lecture: Am. Lit. (AS 124/125)	V	Wpfl	2	1	
Lecture Cog. F.	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung					K (90 Min.) in 132
Gesamt			10	14	

2.2

Grundmodul Literature (GMB II)				Regels	Regelsemester: 23.	
Lehrveranst	altung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar (AS 122)	I	PS	Pfl	2	7	Н
Proseminar (AS 123)	II	PS	Pfl	2	7	
Lecture: (AS 124/125)	Am.Lit.	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung				H in 123		
Gesamt				6	15	

2.3

Aufbaumodul Cultural Studies (AMB I)					Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	PfI	2	4		
Proseminar EL/BS (312)	PS	Wpfl	2	7	Н	
Lecture (AS 314)	V	Pfl.	2	4	Essay od. mündl. Prüfung (15 Min.)	
Modulprüfung					keine	
Gesamt			6	15		

2.4

Aufbaumodul Literature (AMB II)					Regelsemester: 56.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Seminar I (AS 313)	S	PfI	2	8		
Seminar II (AS 410)	S	PfI	2	7		
Lecture: Am.St. (AS 413)	V	PfI	2	1		
Modulprüfung	•		·		H in AS 313	
Gesamt			6	16		
				•	•	
		Pfl/Wahlpfl	28	60		
		Gesamt	28	60		

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

b) American Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn Kernfach nicht American Studies oder British Studies ist:

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der cognate fields kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Language and Communication
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Grundmodul Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch

2.1

Grundmodul Language and Communication (GME I)					Regelsemester: 12.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
Int. Lang.Skills (110)	Ü	Pfl	2	4			
Transl. Skills I (111)	Ü	PfI	2	3			
Written English I (112)	Ü	PfI	2	3			
Spoken English (Phonetics; 113)	Ü	PfI	2	3			
Lecture: Intro. to Engl. Ling.	V	PfI	2	1			
Modulprüfung					K (90 Min.) in 111 oder 112		
Gesamt			10	14			

GME I: Die Studierenden haben in den Kursen Written English (112) und Translation Skills (111) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, im welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

2.2

Grundmodul Literature (GME II)					Regelsemester: 13.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung	
Introduction to Literary Studies (120)	Ü	Pfl	2	6	Н	
Proseminar I (AS 122)	PS	PfI	2	7		
Lecture: Am.Lit. (AS 124)	V	PfI	2	1		
Modulprüfung					H in 122	
Gesamt			6	14		

Grundmodul Cultural Studies (GME III)					emester: 34.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	PfI	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	PfI	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	PfI	2	4	
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	PfI	2	4	
Modulprüfung					K (90 Min.) in 132
Gesamt		8	16		

2.4

Aufbaumodul Literatu	re and	Regelsemester: 56.			
Lehrveranstaltung	Art Verpflichtungs- grad		sws	LP	Studienleistung
PS II (AS 123)	PS	Pfl	2	7	
Seminar I (AS 313)	S	Pfl	2	8	
Lecture: Am.St.	V	Wpfl	2	1	
(314)/(413)					
Modulprüfung					H in AS 313
Gesamt			6	16	
		Pfl/Wahlpfl	30	60	
		Gesamt	30	60	

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS = **American Studies** ΑT = Aktive Teilnahme BS **British Studies** = EL **English Linguistics** = Н Hausarbeit = Klausur K = LP Leistungspunkte =

Pfl Pflichtveranstaltung = PS Proseminar

= S Seminar

SWS Ü Semesterwochenstunde

Übung Vorlesung

Wpfl Wahlpflichtveranstaltung Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

British Studies

Bestimmungen für das Kernfach: British Studies

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs.2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 44 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangsstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nicht an den Übungen der Grundmodule GMK I-III, GMB I-II und GME I-III teilnehmen. Ein Besuch der Vorlesungen 114, 124, 125 und 133 ist jedoch gestattet. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Ein mit mindestens 85 Punkten abgelegter TOEFL wird als Äquivalent anerkannt. Das Testzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.²

_

² Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Language and Communication
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Grundmodul Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul Language, Culture, Media
- 2.5 Aufbaumodul Language and Communication
- 2.6 Aufbaumodul Language and Literature
- 2.7 Aufbaumodul Literature and Culture
- 2.8 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

British Studies als Kernfach im B.A.-Studiengang:

2.1

Grundmodul Language and (Regelsemester: 12.				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
(110) Integrated Language Skills	Ü	PfI	2	4	
(111) Translation Skills I	Ü	PfI	2	3	
(112) Written English I	Ü	PfI	2	3	
(113) Spoken English (Phonetics)	Ü	PfI	2	3	
(114) Lecture: Introduction to English Linguistics	V	PfI	2	2	K (30 Min.)
Modulprüfung		K (90 Min.) in 111 oder 112			
Gesamt		·	10	15	
Zulassungsvoraussetzung		Spra	chpraktisch	er Ein	gangstest

Die Studierenden haben in den Kursen "Written English I" (112) und "Translation Skills I" (111) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

2.2

Grundmodul Literature (GMK	Regelsemester: 12.				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
(120) Introduction to Literary	Ü	Pfl	2	6	Н
Studies					
(BS 122) Proseminar I	PS	Pfl	2	7	
(BS 124) Lecture: Engl. Lit.	٧	Pfl	2	1	
Modulprüfung					H in 122
Gesamt			6	14	

Grundmodul Cultural Studie	Regelsemester: 13.				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
(BS 130)	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies I					
(BS 131)	Ü	PfI	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies II					
(BS 132)	Ü	PfI	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies III					
(133) Lecture: Cult. Stud.	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung					Mündl. Prüfung (15 Min.)
_					nach 132
Gesamt			8	13	

2.4

Grundmodul Language, Cult	Regelsemester: 3.				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
(BS 123) Proseminar II	PS	Pfl	2	7	Н
(BS 211)	Ü	Pfl	2	4	
Cultural Studies IV					
(212) Independent Studies		Wpfl		5	Bericht od. Bescheinigung od.
oder Praktikum					Transcript
Modulprüfung					keine
Gesamt			4	16	

2.5

Aufbaumodul Language and Communication (AMK I)					Regelsememester: 4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
(BS 210) Proseminar Linguistics	PS	PfI	2	7	Н
(310) Translation Skills II	Ü	Pfl	2	4	
(311) Written English II	Ü	Pfl	2	4	
Modulprüfung	K (90 Min.) in 310 oder 311				
Gesamt			6	15	

Die Studierenden haben in den Kursen "Written English II" (311) und "Translation Skills II" (310) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

2.6

Aufbaumodul Language and Literature (AMK II)					Regelsemester: 45.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
(AS/BS 312) Proseminar	PS	Wpfl	2	7	Н
(BS 313) Seminar I	S	Pfl	2	8	Н
(BS 314) Lecture	V	Pfl	2	1	
Modulprüfung	keine				
Gesamt			6	16	

Aufbaumodul Literature and	Regelsemester: 56.				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
(BS 410) Seminar II	S	Pfl	2	8	
(BS 411) Exam Preparation	Ü	Pfl	2	4	Präsentation
(BS 412) Lecture: Engl. Lit.	V	Pfl	2	1	
Lecture: (BS 413)/Cog. F.	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung	H in 410				
Gesamt			8	14	
		Pfl/Wahlpfl	48	103	

Abschlussmodul			Regelsemester: 6.	
		LP		
B.AArbeit		12		
Mündliche Prüfung	Mündliche Prüfung			
	Gesamt	120		

3. Independent Studies oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums British Studies (Bachelor) ist nach Wahl ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation zu erbringen. Wird ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land gewählt, so sollte dieser in der Regel mindestens drei Monate umfassen. Ebenso können eine circa sechswöchige Teilnahme an einer Summer School im englischsprachigen Ausland bzw. ein "Teaching Assistantship" in einem englischsprachigen Land angerechnet werden. Erfolgt das Praktikum im Rahmen eines Tutoriums oder eines Forschungsprojektes, so beträgt die Dauer des Praktikums ein Semester (mit 5 SWS pro Woche).

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach British Studies (abweichend von § 16, Abs.3) drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.

Bestimmungen für das Beifach: British Studies in den Varianten

a) mit Kernfach American Studies

b) mit nicht-anglistischem Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Siehe Bestimmungen Kernfach.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

a) Beifach British Studies mit Kernfach American Studies:

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

b) Beifach British Studies mit nicht-amerikanistischem Kernfach:

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

a) British Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn American Studies Kernfach ist:

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der "cognate fields" kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Cultural Studies
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Aufbaumodul Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul Literature

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch

Grundmodul Cultural Studie	Regelsemester: 12.				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 130) Cultural Studies I	Ü	PfI	2	4	K (90 Min.)
(BS 131) Cultural Studies II	Ü	PfI	2	4	K (90 Min.)
(BS 132) Cultural Studies III	Ü	PfI	2	4	
(BS 124/125) Lecture: Engl. Lit.	V	Wpfl	2	1	
Lecture Cog. F.	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung	K (90 Min.) in 132				
Gesamt	•		10	14	

2.2

Grundmodul Literature (GMI	Regelsemester: 23.				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 122)	PS	PfI	2	7	Н
Proseminar I					
(BS 123)	PS	Pfl.	2	7	
Proseminar II					
(BS 124/125) Lecture: Engl.	V	Wpfl	2	1	
Lit.					
Modulprüfung	H im Rahmen von 123				
Gesamt	•	6	15		

2.3

Aufbaumodul Cultural Studi	Regelsemester: 4.				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 211) Cultural Studies IV	Ü	Pfl.	2	4	
(AS/EL 312) Proseminar AS o. EL	PS	Wpfl.	2	7	Н
Lecture (BS 314)	V	Pfl.	2	4	Essay od. mündl. Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	keine				
Gesamt			6	15	

2.4

Aufbaumodul Literature (Al	Regelsemester: 56.				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 313) Seminar I	S	Pfl.	2	8	
(BS 410) Seminar II	S	Pfl.	2	7	
(BS 413) Lecture: Engl. Lit.	V	Pfl.	2	1	
Modulprüfung					H in 313
Gesamt		6	16		
		Pfl./Wahlpfl	28	60	
		Gesamt	28	60	

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

b) British Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn das Kernfach nicht American Studies ist:

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der "cognate fields" kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Language and Communication
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Grundmodul Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch

2.1

Grundmodul Language and	Grundmodul Language and Communication (GME I)							
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung			
(110) Integrated Language Skills	Ü	Pfl	2	4				
(111) Translation Skills I	Ü	Pfl	2	3				
(112) Written English I	Ü	Pfl	2	3				
(113) Spoken English (Phonetics)	Ü	Pfl	2	3				
(114) Lecture: Intro. to Engl. Linguistics	V	PfI	2	1				
Modulprüfung	K (90 Min.) in 111 oder 112							
Gesamt			10	14				

GME I: Die Studierenden haben in den Kursen "Written English I" (112) und "Translation Skills I" (111) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

Grundmodul Literature (GMI	Grundmodul Literature (GME II)								
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung				
(120) Introduction to Literary Studies	Ü	PfI	2	6	T				
(BS 122) Proseminar I	PS	PfI	2	7					
(BS 124) Lecture: Engl. Literature	V	PfI	2	1					
Modulprüfung					H in 122				
Gesamt	•		6	14					

2.3

Grundmodul Cultural Stud	Regelsemester: 34.				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
(BS 130)	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies I					
(BS 131)	Ü	Pfl	2	4	K (90 Min.)
Cultural Studies II					
(BS 132)	Ü	Pfl	2	4	
Cultural Studies III					
(BS 211)	Ü	Pfl	2	4	
Culture Studies IV					
Modulprüfung				K (90 Min.) in 132	
Gesamt			8	16	

2.4

Aufbaumodul Literature and	Cultu	re (AME I)			Regelsemester: 56.
Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung Art Ve		SWS	LP	Studienleistung
(BS 123)	PS	Pfl.	2	7	
Proseminar II					
(BS 313) Seminar I	S	Pfl	2	8	
(BS 314/413) Lecture	V	Wpfl	2	1	
Modulprüfung		1			H in 313
Gesamt			6	16	
		Pfl./Wpfl.	30	60	
		Gesamt	30	60	-

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS = American Studies AT Aktive Teilnahme = BS **British Studies** = EL **English Linguistics** = Hausarbeit Η K Klausur

Leistungspunkte Pflichtveranstaltung LP =

PfI PS S Ü = Proseminar = Seminar = Übung Vorlesung =

Wpfl Wahlpflichtveranstaltung Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Buchwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Buchwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 50 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 48 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 104 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

	М	odul 01: Einführung	j in die Buch	wissen	schaf	t (BE)
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Buchwissenschaft	V	1./2.	PfI	2	2	
Theorien und Methoden der Buchwissenschaft	Ü	1./2.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Charakteristika des aktuellen Buchmarktes	PrS	1./2.	Pfl	2	5	
Die Materialität des Buches	Ü	1./2.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung		arbeit oder Klausur minars	(90 Min.) ode	er münd	I. Prüf	rung (20 Min.) im Rahmen des
Gesamt				8	15	
Sonstiges	Wahl geach	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

		Modul (02: Softskills	(SK)		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Rhetorik und Präsentations- techniken oder Fachtermini/ Fach- texte in fremden Sprachen oder EDV-Anwendungen	Ü	1./2.	Wpfl	2	2	
Einführung in wis- senschaftliches Arbeiten	Ü	1./2.	Pfl	2	3	
Berufsfeldorientie- rung	VR	1./2.	PfI	1	2	
Modulprüfung				Keine		
Gesamt				5	7	
Sonstiges				Keine		

	Modul 03: Buchhandels- und Verlagsgeschichte (BHG)								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Mainzer Kolloquium	VR	1./2.	PfI	1	2				
Formen der Buch- distribution	Ü	1./2.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)			
Verlagstypen	PrS	1./2.	Pfl	2	5				
Buchhandels- und Verlagsgeschichte	V	1./2.	PfI	2	2				
Modulprüfung		arbeit oder Klausur minars	(90 Min.) ode	er münd	I. Prüf	ung (20 Min.) im Rahmen des			
Gesamt				7	13				
Sonstiges	Wahl geach	Der/die Dozentln legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.							

Modul 04: Medienrecht (MR)								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Medienrecht I	VÜ	4./5.	PfI	2	3			
Medienrecht II	VÜ	4./5.	PfI	2	3			
Modulprüfung	Klaus	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in Medienrecht I oder II						
Gesamt				4	6			
Sonstiges	Wahl geach	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei de Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darau geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen ab gedeckt werden.						

		Modul 05:	Buchrezepti	on (BR))	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichte des Lesens	V	3./4.	PfI	2	2	
Aktuelle Leser- und Käuferforschung	PrS	3./4.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Institutionen der Buchvermittlung	S	3./4.	Pfl	2	7	
Modulprüfung	Hausa Semir		(90 Min.) ode	er münd	II. Prüf	ung (20 Min.) im Rahmen des
Gesamt				6	14	
Sonstiges	Wahl geach	der Form der einze	elnen Studien	leistung	en und	Prüfungsform(en) fest. Bei der der Modulprüfung soll darauf schiedene Prüfungsformen ab-

		Modul 06: Gest	taltung und	Гесhnik	(GT)	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ästhetische Aspekte des Buches	PrS	3./4.	PfI	2	5	
Technische Grund- lagen des Buches	V	3./4.	PfI	2	2	
Grundlagen des typographischen Gestaltens	Ü	3./4.	PfI	2	4	Марре
Modulprüfung		arbeit oder Klau ahmen des Prosemin		1in.) o	der	mündl. Prüfung (20 Min.)
Gesamt				6	11	
Sonstiges	Wahl geach	der Form der einze	lnen Studien	leistung	en un	Prüfungsform(en) fest. Bei der der Modulprüfung soll darauf rschiedene Prüfungsformen ab-

	Modul 07: Medienökonomie (MÖK)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung				
Medienmärkte	V	3./4.	Pfl	2	2					
Verlagswirtschaft	PrS	3./4.	PfI	2	5					
Der Buchmarkt – Marktstruktur und Marktverhalten	Ü	3./4.	PfI	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)				
Modulprüfung		arbeit oder Klausur eminars	(90 Min.) ode	er münd	l. Prüf	ung (20 Min.) im Rahmen des				
Gesamt				6	11					
Sonstiges	Wahl geach	der Form der einze	Inen Studien	leistung	en und	Prüfungsform(en) fest. Bei der der Modulprüfung soll darauf schiedene Prüfungsformen ab-				

Modul 08: Praktikum (MP)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Leistungsnachweis	
Berufspraxis	Р	2. oder später	Pfl		6		
Modulprüfung		Praktikumsbericht					
Gesamt					6		
Sonstiges	Der P	Der Praktikumsbericht wird <u>nicht</u> benotet.					

	Modul 09: Das Buch im Medienkontext (BMK)								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Buch und Internet	S	5./6.	Pfl.	2	7				
Das Buch im Medienverbund	Ü	5./6.	Pfl.	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)			
Modulprüfung	I	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars							
Gesamt				4	11				
Sonstiges	Wahl geach	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.							

	Modul 10: Buchkultur (BK)									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung				
Bibliotheken als Institutionen der Buchkultur	S mit Ex- kursion	5./6.	Pfl	2	8					
Das Buch als Kul- turgut und Sammel- objekt	Ü	5./6.	PfI	2	2	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20Min.)				
Modulprüfung	Hausarb Seminar		(90 Min.) ode	er münd	I. Prüf	ung (20 Min.) im Rahmen des				
Gesamt				4	10					
Sonstiges	Wahl de geachtet	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Vahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf leachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abledeckt werden.								

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein mindestens vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Buchwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

		Modul 01: Grundm	odul 1 "Buc	hwisse	nscha	ft"	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Einführung in die Buchwissenschaft	V	1./2.	PfI	2	2		
Theorien und Methoden der Buchwissenschaft	Ü	1./2.	Pfl	2	3	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)	
Verlagstypen	PrS	1./2.	Pfl	2	5		
Modulprüfung		sarbeit oder Klausur eminars	(90 Min.) ode	er münd	II. Prüf	fung (20 Min.) im Rahmen des	
Gesamt				6	10		
Sonstiges	Wah gead	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

		Modul 02: Grundm	nodul 2 "Buc	hwisse	nschaft	"		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Buchhandels- und Verlagsgeschichte	V	1./2.	PfI	2	2			
Charakteristika des aktuellen Buchmarktes	PrS	1./2.	Pfl	2	5			
Berufsfeldorientie- rung	VR	1./2.	PfI	1	2			
Modulprüfung		arbeit oder Klausur eminars	(90 Min.) ode	er münd	I. Prüfu	ng (20 Min.) im Rahmen des		
Gesamt				5	9			
Sonstiges	Wahl geach	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

		Modul 03: Aufbaun	nodul 1 "Buc	hwisse	enschaft			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Aktuelle Leser- und Käuferforschung	PrS	3./4.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prü- fung (20 Min.) *		
Ästhetische Aspekte des Buches	PrS	3./4.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prü- fung (20 Min.) *		
Mainzer Kolloquium	VR	3./4.	Pfl	1	2			
Modulprüfung	Haus	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)						
Gesamt				5	12			
Sonstiges	dem ander Der/d Wahl geach	Proseminar eine Leis e gilt als Studienleist ie DozentIn legt von der Form der einze	stung geforde tung. r Prüfungsan Inen Studien	ert. Nur meldung leistung	eine dav g die Pi en und	erbringen. Insgesamt ist in je- von gilt als Modulprüfung, die rüfungsform(en) fest. Bei der der Modulprüfung soll darauf chiedene Prüfungsformen ab-		

	Modul 04: Aufbaumodul 2 "Buchwissenschaft"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Technische Grund- lagen des Buches	V	3./4.	PfI	2	2				
Institutionen der Buchvermittlung	S	3./4.	PfI	2	7				
Modulprüfung		Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars							
Gesamt				4	9				
Sonstiges	Wahl geach	der Form der einze	Inen Studien	leistung	en und	rüfungsform(en) fest. Bei der der Modulprüfung soll darauf chiedene Prüfungsformen ab-			

	M	odul 05: Vertiefung	smodul 1 "B	uchwis	sensch	aft"		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Geschichte des Lesens	V	5./6.	PfI	2	2			
Bibliotheken als Institutionen der Buchkultur (ohne Exkursion)	S	5./6.	PfI	2	7			
Modulprüfung	Haus Semi		(90 Min.) ode	er münd	I. Prüfu	ng (20 Min.) im Rahmen des		
Gesamt				4	9			
Sonstiges	Wahl geach	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

	Modul 06: Vertiefungsmodul 2 "Buchwissenschaft"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Das Buch als Kul- turgut und Sammel- objekt	Ü	5./6.	PfI	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) *			
Medienrecht I oder II	VÜ	5./6.	PfI	2	3	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)			
Das Buch im Medi- enverbund	Ü	5./6.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) *			
Modulprüfung		Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen einer der Übungen							
Gesamt				6	11				
Sonstiges	ist in ander Der/d Wahl geach	Die mit * bezeichneten Leistungsnachweise sind alternativ zu erbringen. Insgesamt st in jeder Übung eine Leistung gefordert. Nur eine davon gilt als Modulprüfung, die andere gilt als Studienleistung. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.							

Legende:

HS = Hauptseminar os Oberseminar = Ρ Praktikum =

Pfl Pflichtlehrveranstaltung

= = PrS Proseminar Übung
Vorlesung
Vorlesung mit Übung
Vortragsreihe
Wahlpflichtlehrveranstaltung" Ü ٧ = = =

VÜ VR

WPfl

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Filmwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Filmwissenschaft im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film

Das Kernfach Filmwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Beifächern Kulturanthropologie/Volkskunde und Theaterwissenschaft studiert werden (§ 3 Abs.1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (zu § 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (zu § 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 59 SWS im Kernfach, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 53 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

- 2. Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (zu § 6 Abs. 2 Nr.1).
- 3. Modulprüfungen (zu § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 2)
 - 1. Mündliche Modulprüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 3 Kandidaten) absolviert und dauern pro Kandidat 15 Minuten.
 - 2. Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Klausur haben eine Dauer von 45 oder 90 Minuten.
 - 3. Für die Bearbeitung einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- 4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Kernfach-Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland nach dem 2. oder 4. Semester möglich.

5. Modulplan des Faches Filmwissenschaft

Modul-Nr. 01	Basismoo	lul – Grundl	agen der Kultura	nalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL		
Grundlagen der Kulturanalyse I	RV	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP			
Grundlagen der Kulturanalyse II	RV	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP			
Lektürekurs I	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP			
Lektürekurs II	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP			
Gesamt				6 SWS	12 l	P		
Studienleistung	Keine							
Modulprüfung		Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester (90 min., unbenotet)						
Zugangsvoraussetzung	Keine							

Modul-Nr. 02		Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und -geschichte								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL				
Epochen der Theatergeschichte	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP					
Epochen der Theatergeschichte II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP					
Gesamt				4 SWS	6 L	.P				
Studienleistung	Keine									
Modulprüfung		Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen beider Modulsemester (45 min.)								
Zugangsvoraussetzung	Keine					_				

Modul-Nr. 03	Basismod	lul – Grundl	agen der Filmwis	senschaft			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	SL	
Filmgeschichte I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Filmgeschichte II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Einführung in die Filmanalyse	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP		
Einführung in die Filmtheorie	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP		
Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten	PS	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	1 LP		
Gesamt				9 SWS	15	LP	
Studienleistung	Keine						
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen beider Modulsemester (45 min.)						
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul-Nr. 04	Basismodu	Basismodul – Grundlagen der Kulturanthropologie/ Volkskunde						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	SL		
Grundlagen der Kultur- anthropologie/Volkskunde I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Grundlagen der Kultur- anthropologie/Volkskunde II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Gesamt				4 SWS	6 L	P		
Studienleistung	Keine		·					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester (45 min.)							
Zugangsvoraussetzung	Keine							

Modul-Nr. 05	Aufbaumodul – Alltagskultur, Theorie und Ästhetik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL		
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft I	RV	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft II	RV	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Film und Moderne	PS	3. oder 4.	PfI	2 SWS	4 LP			
Gesamt		•		6 SWS	10 I	P		
Studienleistung	Keine		_		•			
Modulprüfung	Keine							
Zugangsvoraussetzung	Keine							

Modul-Nr. 06	Aufbaumod	Aufbaumodul – Filmstile							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL			
Epochalstile	VL	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP				
Individualstile	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP				
Nationale Kinematographien	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	Χ			
Gesamt				6 SWS	12 L	_P			
Studienleistung	Wird im Ser	minar bekanr	nt gegeben ³						
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare 1 LP								
Zugangsvoraussetzung	Keine								

 $^{^{3}}$ Eine Auflistung der möglichen Studienleistungen finden Sie weiter unten.

Modul-Nr. 07	Aufbaumo	Aufbaumodul – Filmgenres							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL			
Geschichte der Filmgenres	VL	3. oder 4.	PfI	2 SWS	3 LP				
Genreformen	PS	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	4 LP				
Dramaturgie der Genres	PS	3. oder 4.	PfI	2 SWS	4 LP	Х			
Gesamt				6 SWS	12 I	_P			
Studienleistung	Wird im Se	eminar bekan	nt gegeben						
Modulprüfung	Hausarbei	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare 1 LP							
Zugangsvoraussetzung	Keine								

Modul-Nr. 08-1	Wahlpflich	Nahlpflichtmodul Filmischer Modellversuch								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS LP S grad								
Filmischer Modellversuch	Ü	3. oder 4.	PfI	6 SWS	8 LP					
Gesamt					8 L	.P				
Studienleistung	Keine									
Modulprüfung	Kurzfilm a	Kurzfilm als Gruppenarbeit (unbenotet)								
Zugangsvoraussetzung	Keine	Keine								

Modul-Nr. 08-2	Wahlpflich	Vahlpflichtmodul Berufspraktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS LP Semester grad						
Praktikum	Р	3. oder 4.	PfI	4 SWS	6 LP			
Medienpraxis	Ü	3. oder 4.	PfI	2 SWS	2 LP			
Gesamt				6 SWS	8 L	P		
Studienleistung	Keine							
Modulprüfung		160-stündiges Praktikum Unbenoteter Praktikumsbericht						
Zugangsvoraussetzung	Eigenvera	Eigenverantwortliche Praktikumssuche						

Modul-Nr. 09	Vertiefungs	Vertiefungsmodul – Ästhetik und Theorie audiovisueller Medien						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL		
Ästhetik/Theorie audiovisuel- ler Medien	VL	5. oder 6.	PfI	2 SWS	3 LP			
Fernsehformate	PS	5.	Pfl	2 SWS	4 LP			
Film/Fernsehen/Neue Medien	PS	5.	Pfl	2 SWS	4 LP			
Gesamt				6 SWS	12 l	_P		
Studienleistung	Keine							
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare 1 LP					_		
Zugangsvoraussetzung	Keine	Keine						

Modul-Nr. 10	Vertiefungs	/ertiefungsmodul – Medialität der Sinne						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL		
Medialität der Sinne	RV	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Film als Experimentierfeld der Sinne	PS	5.	Pfl.	2 SWS	4 LP	Х		
Gesamt				4 SWS	8 L	8 LP		
Studienleistung	Wird im Ser	minar bekanr	nt gegeben					
Modulprüfung	Hausarbeit 1 LP					_P		
Zugangsvoraussetzung	Keine							

Modul-Nr. 11	Abschluss	Abschlussmodul							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL			
Kolloquium	К	6.	Pfl.	2 SWS	5 LP				
Gesamt				2 SWS	5 LP				
Studienleistung	Keine								
Modulprüfung	Keine								
Zugangsvoraussetzung	Keine								

Legende:

HS = Hauptseminar K = Kolloquium OS = Oberseminar P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar
Ü = Übung
VL = Vorlesung
RV = Ringvorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Tut = Tutorium
LP = Leistungspunkt
SL = Studienleistung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Studienleistungen und aktive Teilnahme

Als Studienleistungen gelten:

- Klausur
- Hausarbeit
- Essay (3–5 Seiten)
- Referat (30–60 Minuten)
- Stundenmoderation

- Protokoll (2-4 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Durchführung und/oder Vorstellung in 30-45 Minuten)
- Audio- und Videobeitrag (max. 5 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

Studienleistungen sind generell unbenotet.

Zusätzlich können von dem Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin weitere ebenfalls unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurztest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15-20 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang
- 6. Wahlpflichtmodul (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist im Modul VIII die praktische Übung "Filmischer Modellversuch" zu absolvieren. Alternativ kann im Rahmen des Studiums im Modul VIII ein vierwöchiges Berufspraktikum absolvieren werden. Für den Filmischen Modellversuch sowie für das Berufspraktikum werden 8 LP vergeben.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sieben Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 9 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Beifach Filmwissenschaft im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (zu § 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (zu § 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS im Beifach, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (zu § 6 Abs. 1)

2. Modulplan

Modul-Nr. 01	Grundlag	en der Filmv	vissenschaft I – B	eifach		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL
Grundlagen der Kulturanalyse I	RV	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Filmgeschichte I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Filmanalyse	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Exkursion Filmmuseum	Exk.	1. oder 2.	Pfl.		2 LP	Х
Gesamt				5 SWS	11 I	_P
Studienleistung	Exkursion	sbericht				
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen der Module I und II (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 02	Grundlage	Grundlagen der Filmwissenschaft II – Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL		
Grundlagen der Kulturanalyse II	RV	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP			
Filmgeschichte II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Einführung in die Filmtheorie	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP			
Gesamt				5 SWS	9 L	Р		
Studienleistung	Keine							
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen der Module I und II (45 min.)							
Zugangsvoraussetzung	Keine	Keine						

Modul-Nr. 03	Filmgenr	Filmgenres – Beifach								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	SL				
Geschichte der Filmgenres	VL	3. oder 4.	PfI	2 SWS	3 LP					
Genreformen	PS	3. oder 4.	PfI	2 SWS	4 LP					
Dramaturgie der Genres	PS	3. oder 4.	PfI	2 SWS	4 LP	Х				
Gesamt				6 SWS	12 l	P				
Studienleistung	Wird im	Seminar beka	nnt gegeben ⁴							
Modulprüfung	Hausarb	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare 1 LP								
Zugangsvoraussetzung	Keine			_	_					

Modul-Nr. 04	Filmstile	– Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	SL
Epochalstile	VL	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Nationale Kinematographien	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	Х
Gesamt				4 SWS	8 L	P
Studienleistung	Wird im S	Seminar beka	nnt gegeben			
Modulprüfung	Hausarbe	eit			1	LP
Zugangsvoraussetzung	Keine					

⁴ Eine Auflistung der möglichen Studienleistungen finden Sie weiter unten.

Modul-Nr. 05	Ästhetik u	Ästhetik und Theorie audiovisueller Medien – Beifach								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL				
Ästhetik/Theorie audiovisueller Medien	VL	5. oder 6.	PfI	2 SWS	3 LP					
Fernsehformate	PS	5.	Pfl	2 SWS	4 LP					
Film/Fernsehen/Neue Medien	PS	5.	Pfl	2 SWS	4 LP					
Gesamt				6 SWS	12 I	_P				
Studienleistung	Keine									
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare 1 LP									
Zugangsvoraussetzung	Keine									

Modul-Nr. 6	Medialitä	t der Sinne -	- Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	SWS	LP	SL				
Medialität der Sinne	RV	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	3 LP				
Film als Experimentierfeld der Sinne	PS	6.	Pfl.	2 SWS	4 LP	Х			
Gesamt		4 SWS 8 LP							
Studienleistung	Wird im S	Wird im Seminar bekannt gegeben							
Modulprüfung	Hausarb	Hausarbeit 1 LP							

Legende:

HS = Hauptseminar
K = Kolloquium
OS = Oberseminar
P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar
Ü = Übung
VL = Vorlesung
RV = Ringvorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Tut = Tutorium
LP = Leistungspunkt
SL = Studienleistung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Studienleistungen und aktive Teilnahme

Als Studienleistungen gelten:

- Klausur
- Hausarbeit
- Essay (3–5 Seiten)
- Referat (30–60 Minuten)
- Stundenmoderation

- Protokoll (2-4 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Durchführung und/oder Vorstellung in 30-45 Minuten)
- Audio- und Videobeitrag (max. 5 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

Studienleistungen sind generell unbenotet.

Zusätzlich können von dem Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin weitere ebenfalls unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurztest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15-20 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang
- 3. Industrie- und Berufspraktikum

Im Rahmen des Beifach-Studiums ist kein Praktikum zu absolvieren.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Beifach-Studiums ist kein Studienaufenthalt im Ausland zu absolvieren.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Französisch

Bestimmungen für das Kernfach Französisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
- (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.
- (2) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBI.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt

(ersatzweise 12 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2) davon

Pflichtlehrveranstaltungen 32 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen 20 SWS

Auslandssemester
 laut Studienabkommen, in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung		
a) Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	- Klausur (120 Min.)		
b) Grammatik 1	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP			
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)		
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"								

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
 a) Textverständnis und Über- setzung 	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP			
b) Textredaktion 1	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP			
c) Übersetzung Deutsch- Französisch 1	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung			Klau	ısur (120 N	/lin.)			
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Keine							

Modul 3: Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Einführung in die Sprachwis- senschaft für Romanisten	V	1	Р	2 SWS	2 LP			
 b) Einführung in die französi- sche Sprachwissenschaft 	PS	1	Р	2 SWS	4 LP			
c) Einführung in das Altfran- zösische (PS2)	PS	2	Р	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.)		
Modulprüfung			Klausur (12	0 Min.) üb	er a) und	b)		
Gesamt	6 SWS 10 LP				10 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Keine							

Modul 4: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
 a) Einführung in die französi- sche Literaturgeschichte 	V	1	Р	2 SWS	2 LP			
 b) Einführung in die französi- sche Literaturwissenschaft (PS1) 	PS	1	Р	2 SWS	4 LP			
 c) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2) 	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)		
Modulprüfung			Klausur (12	0 Min.) üb	er a) und	b)		
Gesamt				6 SWS	10 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Besta	ndener "Spra	chpraktischer E	Eingangste	est"			

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Einführung in die französi- sche Kulturwissenschaft	٧	2	Р	2 SWS	2 LP			
b) Fachmedienkompetenz	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP			
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung		Präsei	ntation und sch	riftliche Au	usarbeitur	ng (8-10 S.)		
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen Keine								

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Textredaktion 2	Ü	4	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)		
b) Übersetzung Deutsch- Französisch 2	Ü	6	Р	2 SWS	3 LP			
c) Grammatik 2	Ü	6	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung			Klausur (12	0 Min.) üb	er b) und	c)		
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Zugangsvoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2							

Modul 7: Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Vorlesung zur französi- schen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP			
b) Proseminar zur franzö- sischen Sprachwissen- schaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP			
 vorlesung zur franzö- sischen Sprachwissen- schaft 	V	4	WP	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung		Hausa	arbeit im Rahm	en des Pro	seminars	(10-15 S.)		
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Keine							

Modul 8: Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
 a) Vorlesung zur französi- schen Literaturwissen- schaft 	V	3	WP	2 SWS	2 LP			
b) Vorlesung zur französi- schen Literaturwissen- schaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP			
c) Proseminar zur französi- schen Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung		Hausa	arbeit im Rahm	en des Pro	seminars	(10-15 S.)		
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Keine							

Modul 9: Französische Kulturwissenschaft 2							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Vorlesung zur französi- schen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP		
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)						
Gesamt				4 SWS	7 LP		
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5						

Legende:

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Fachs Französisch wird ein Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Vorlesung zur franzö- sischen Sprachwissen- schaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP		
b) Vorlesung zur französi- schen Literaturwissen- schaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP		
c) Proseminar Sprach- wissenschaft (PS2) oder Literaturwissenschaft (PS2 oder PS3)	PS	5	WP	2SWS	5 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)						
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Zugangsvoraussetzungen	Keine						

Ersatzmodul 2: Sprachpraxis und Kulturwissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Textredaktion	Ü	5	Р	2 SWS	3 LP		
b) Mündliche Kommunikation	Ü	5	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)						
Gesamt				6 SWS	11 LP		
Zugangsvoraussetzungen	Keine						

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus den Modulen 7 (SW 2) und 8 (LW 2).

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in französischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt

(ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS

Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Mod	Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung			
a) Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Klausur			
b) Grammatik 1	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	(120 Min.)			
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)			
Gesamt	6 SWS 9 LP								
Zugangsvoraussetzungen Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"									

Mod	Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
 a) Textverständnis und Über- setzung 	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP			
b) Textredaktion 1	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung			Klau	sur (120 n	nin.)			
Gesamt	4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzungen	Keine	Keine						

	Modul 3: Französische Sprachwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
 a) Einführung in die französi- sche Sprachwissenschaft 	PS	3	Р	2 SWS	3 LP				
b) Proseminar 3 zur französi- schen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung		Schriftliche H	lausarbeit im R	tahmen de	s Prosem	inars 3 (10-15 S.)			
Gesamt				4 SWS	7 LP				
Zugangsvoraussetzungen	Keine								

Modul 4: Französische Literaturwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Einführung in die französi- sche Literaturgeschichte	V	3	Р	2 SWS	2 LP			
 b) Einführung in die französi- sche Literaturwissenschaft (PS1) 	PS	3	Р	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)		
c) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung		Hausar	beit im Rahme	n des Pro	seminars	2 (10-15 S.)		
Gesamt	6 SWS 8 LP							
Zugangsvoraussetzungen	Besta	ndener "Spra	chpraktischer E	Eingangste	est"			

Modul 5:Französische Kulturwissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Einführung in die französi- sche Kulturwissenschaft	V	1	Р	2 SWS	2 LP		
b) Fachmedienkompetenz	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Präsentation	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	2	WP	2 SWS	4 LP		
Modulprüfung			Portfoli	o oder E-F	ortfolio		
Gesamt	6 SWS 9 LP						
Zugangsvoraussetzungen	Keine						

Modul 6: F	ranzös	sische Sprac	h-, Literatur- ι	ınd Kultu	rwissens	chaft
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französi- schen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französi- schen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
 c) Vorlesung zur französi- schen Literaturwissen- schaft 	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
Modulprüfung	Portfolio (Lerntagebuch über a, b und c)			1 LP		
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Vorlesung zur franzö- sischen Sprach- oder Lite- raturwissenschaft	٧	5	WP	2 SWS	2 LP			
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP			
c) Textredaktion oder Mündli- che Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)		
Modulprüfung		Hausa	arbeit im Rahm	en des Pro	oseminars	(10-15 S.)		
Gesamt	6 SWS 10 LP							
Zugangsvoraussetzungen	Keine							

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 38 SWS, davon

PflichtlehrveranstaltungenWahlpflichtlehrveranstaltungen22 SWS16 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch. Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung		
a) Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Klausur		
b) Grammatik 1	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	(120 Min.)		
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)		
Gesamt	6 SWS 9 LP							
Zugangsvoraussetzungen Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"								

Mod	Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
 a) Textverständnis und Über- setzung 	Ü	4	Р	2 SWS	3 LP			
b) Textredaktion 1	Ü	5	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung			Klau	ısur (120 n	nin.)			
Gesamt	4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzungen	Keine							

Modul 3: Französische Sprachwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
 a) Einführung in die Sprach- wissenschaft für Romanis- ten 	V	3	Р	2 SWS	3 LP			
 b) Einführung in die französi- sche Sprachwissenschaft 	PS	3	Р	2 SWS	3 LP			
 c) Proseminar 3 zur französi- schen Sprachwissenschaft 	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (10-15 S.)		
Modulprüfung			Klausur übe	er a) und b) (120 Mir	າ.)		
Gesamt				6 SWS	10 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Keine			•	•	•		

Modul 4: Französische Literaturwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Einführung in die französi- sche Literaturgeschichte	V	2	Р	2 SWS	2 LP			
 b) Einführung in die französi- sche Literaturwissenschaft (PS1) 	PS	2	Р	2 SWS	3 LP			
c) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung		Hausa	arbeit im Rahm	en des Pro	oseminars	(10-15 S.)		
Gesamt	6 SWS 10 LP							
Zugangsvoraussetzungen	Besta	ndener "Spra	chpraktischer E	Eingangste	est"			

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
 a) Einführung in die französi- sche Kulturwissenschaft 	V	1	Р	2 SWS	2 LP		
b) Fachmedienkompetenz	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Präsentation	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP		
Modulprüfung			Portfoli	o oder E-F	ortfolio		
Gesamt	6 SWS 9 LP						
Zugangsvoraussetzungen	Keine	IKeine					

Modul 6: F	Modul 6: Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a) Vorlesung zur französi- schen Literaturwissen- schaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP				
b) Vorlesung zur französi- schen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP				
c) Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)			
d) Vorlesung zur franzö- sischen Sprach- oder Lite- ratur-wissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP				
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	4 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)			
Modulprüfung	Po	rtfolio (Lerntag	jebuch über a, b	2 LP					
Gesamt	108				16 LP				
Zugangsvoraussetzungen	gangsvoraussetzungen Keine								

LP = Leistungspunkte
P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Germanistik

Bestimmungen für das Kernfach Germanistik

Im Kernfach Germanistik können folgende Schwerpunkte gewählt werden: a) Literaturwissenschaft; b) Sprachwissenschaft. Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt bei der Meldung zum Modul 10 (Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft) bzw. Modul 11 (Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft) nach dem 4. Semester.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Russisch), die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 50 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Me	Modul 1: Grundlagenmodul ,Das Fach im Überblick'							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- semester tungsgrad		sws	Leistungs- punkte			
RVLK – Ringvorlesung Literaturgeschichte / Kulturwissenschaft		1	Р	2	1 LP			
VLIN – Inhalte und Methoden der Sprachwissenschaft		1	Р	2	1 LP			
PROP – Propädeutikum	V	2 (1) ⁵	Р	2	1 LP			
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					2 LP			
Modulprüfung		nbenotete Klausur (30 Min.) / Hausaufgaben in sprachwiss. /orlesung (1. Sem.)						
Gesamt				6 SWS	6 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine						

Modul 2: Grundlagenmodul Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	
GADL – Einführung in die Ältere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	1	Р	2 SWS +1 SWS Tut.	3 LP	
GNDL – Einführung in die Neuere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	1	Р	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
Begleitendes Lektürepen- sum zu beiden Einführungen					3 LP	
Modulprüfung	Klausur über be	ide Einführunge	n (90 Min.)		4 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung			keine			

Die Vorlesung PROP wird nur im Sommersemester gehalten. Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester hören die Vorlesung im ersten Semester.

I	Modul 3: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	Leistungs- punkte		
VDFO – Einführung in die Deskriptive Sprachwiss.I mit begleitendem Tutorium	V	2	Р	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP		
HIST – Einführung in die Historische Sprachwissen- schaft mit begleitendem Tutorium		2	Р	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP		
Begleitendes Lektürepen- sum zu beiden Veranstal- tungen					3 LP		
Modulprüfung	Klausur über be	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)			4 LP		
Gesamt				6 SWS	13 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine; d	ringend empfohl	en ist der Besud	h von VLIN aus	Modul 1		

	Modul 4: Aufba	aumodul Litera	turwissenschaf	t I		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur I	V	2	2 SWS	1 LP		
VNDL – Vorlesung zur Neu- eren Dt. Literatur I	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
Begleitendes Lektürepen- sum					2 LP	
Modulprüfung:	Kurzhausarbeit vergleichbare s Klausur (60 Mir im Seminar	chriftl. Leistung		3 LP		
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung		keine; er	npfohlen ist zuvo	r Modul 2		
Sonstiges	ÄDL und ein S	u Modul 4 und 6: Insgesamt muss in beiden Modulen ein S aus dem Bereich DL und ein S aus dem Bereich NDL sowie je eine Vorlesung aus beiden Geeten belegt werden – die Reihenfolge spielt keine Rolle.				

	Modul 5: Aufbaumodul Sprachwissenschaft I								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte				
VDIN – Einführung in die Deskr. Sprachwissenschaft II		3	Р	2 SWS	1 LP				
GRAM – Übung zur Gram- matik des Deutschen	Ü	3	Р	2 SWS	2 LP				
Begleitendes Lektürepensum					3 LP				
Modulprüfung	Kurzhausarbeit vergleichbare s Klausur (60 Mir	chriftl. Leistung		3 LP					
Gesamt				4 SWS	9 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine; empfoh	len sind zuvor M	lodule 1 und 3					

Modul 6: Aufbaumodul Literaturwissenschaft II								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	sws	Leistungs- punkte				
VADL – Vorlesung zur Älte- ren Dt. Literatur II	V	3	WP (bzgl. V II)	2 SWS	1 LP			
VNDL – Vorlesung zur Neu- eren Dt. Literatur II	V	3	WP (bzgl. V II)	2 SWS	1 LP			
UADL – Übung zur Älteren Dt. Literatur I	Ü	3	WP (bzgl. Ü l)	2 SWS	2 LP			
UNDL – Übung zur Neueren Dt. Literatur I	Ü	3	WP (bzgl. Ü l)	2 SWS	2 LP			
REPA – Repetitorium Mündl. Prüfung Ältere Dt. Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP			
REPN – Repetitorium Mündl. Prüfung Neuere Dt. Literatur		3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP			
Begleitendes Lektürepen- sum		3			2 LP			
Modulprüfung	vergleichbare s	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / 3 LP vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.)						
Gesamt		6 SWS 10 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine	; empfohlen ist z	uvor Modul 2				
Sonstiges	Bereich ÄDL u	u Modul 4 und 6: Insgesamt muss in beiden Modulen ein Seminar aus dem Bereich ÄDL und ein Seminar aus dem Bereich NDL sowie je eine Vorlesung us beiden Gebieten belegt werden – die Reihenfolge spielt keine Rolle.						

	Modul 7: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte				
VHIS – Vorlesung zur Hist. Sprachwiss.	V	4	Р	2 SWS	1 LP				
SHIS – Seminar in Sprach- wissenschaft mit histori- schem Schwerpunkt		4	Р	2 SWS	2 LP				
begleitendes Lektürepen- sum					2 LP				
Modulprüfung	vergleichbare s	urzhausarbeit (7-9 S.) / ergleichbare schriftliche Leistung / lausur (60 Min.) im Seminar			3 LP				
Gesamt				4 SWS	8 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine; empfoh	len sind zuvor M	lodule 1 und 3					

Modul 8	3: Interdisziplin	arität (organisie	rt durch Studium	generale)		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	
Ringvorlesung zu einem der Themenschwerpunkte	V	4	P (mit Wahlmög- lichkeit, jeweils mehrere zur Auswahl)	2 SWS	3 LP	
Begleitveranstaltung zur Ringvorlesung	Ü/PS	4	P (mit Wahlmög- lichkeit, jeweils mehrere zur Auswahl)	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	schriftliche seminarspezifische Leistung (exempl. Modul- prüfung); geht nicht in die Endnote ein					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung			keine			

Modul 9: Praxis der Germanistik									
Lehrveranstaltung	Art	_	Regel- Verpflich- SWS semester tungsgrad		sws	LP			
RVBO – Ringvorlesung Berufsfeldorientierung.	V	4 (5)*	Р	2 SWS	1 LP			
PRAK – Praktikum (4 Wo- chen)		4		Р		5 LP			
Modulprüfung		Praktik	umsberi	cht (unbenotet)		1 LP			
Gesamt				2 SWS		7 LP			
Zugangsvoraussetzung				keine					
Sonstiges		Die Vorlesung wird stets nur im Sommersemester angeboten. Bei Studienbe- ginn im Sommersemester sollte die Veranstaltung im 5. Fachsemester gehört werden.							

Modul 10: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- Verpflich- semester tungsgrad		sws	Leistungs- punkte				
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur I	S	5	WP (bzgl. S)*)	2 SWS	3 LP				
SFNL – Seminar zur Neue- ren Dt. Literatur I	S	5	WP (bzgl. S)*)	2 SWS	3 LP				
UADL – Übung zur Älteren Dt. Lit.II	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP				
UNDL – Übung zur Neueren Dt. Lit.II	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP				
Begleitendes Lektürepensum					2 LP				
Modulprüfung	Hausarbeit in e	inem Seminar	•		4 LP				
Gesamt				2/4 ^{*)} SWS	9/11 ^{*)} LP				
Zugangsvoraussetzung	ı	keine, empfohle	n sind zuvor Mod	lule 1, 2, 4 und (6				
Sonstiges	wählt, sind beid nicht als Schwo Modul 10 nacho Bei Schwerpun	keine, empfohlen sind zuvor Module 1, 2, 4 und 6 Wird in der Vertiefungsphase Literaturwissenschaft als Schwerpunkt ge- ählt, sind beide Module (10 & 12) vollständig zu absolvieren. Wird der Bereich cht als Schwerpunkt gewählt, dann muss nur ein Seminar SFAL/SFNL aus lodul 10 nachgewiesen werden; die Übung entfällt. ei Schwerpunktbildung Literaturwissenschaft muss in Modul 10 und 12 insge- amt ein Seminar aus der Älteren Dt. Lit. und ein Seminar aus der Neueren Dt.							

Modul 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP			
SDES – Seminar in Sprach- wissenschaft mit deskripti- vem Schwerpunkt		5	Р	2 SWS	3 LP			
UTHE – Übung zur Sprach- theorie	Ü	5	WP (bezogen auf Ü)	2 SWS	2 LP			
USYS – Übung zum Sprachsystem	Ü	5	WP (bezogen auf Ü)	2 SWS	2 LP			
Begleitendes Lektürepen- sum					2 LP			
Modulprüfung	Haus	sarbeit / Klausur	(90 Min.) im Ser	minar	4 LP			
Gesamt				2/4 ^{^)} SWS	9/11 ^{*)} LP			
Zugangsvoraussetzung	I	keine; empfohler	n sind zuvor Mod	lule 1, 3, 5 und 7	7			
Sonstiges	sind beide Mod als Schwerpunl	keine; empfohlen sind zuvor Module 1, 3, 5 und 7 Wird in der Vertiefungsphase Sprachwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, ind beide Module (11 & 13) vollständig zu absolvieren. Wird der Bereich nicht Is Schwerpunkt gewählt, dann muss nur das Seminar SDES aus Modul 11 achgewiesen werden; die Übung entfällt.						

WP-Modul 12: Abschlussmodul Schwerpunkt Literaturwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	sws	LP				
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Lit. II	S	6	WP*)	2 SWS	3 LP			
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Lit. II	S	6	WP*)	2 SWS	3 LP			
Bachelorarbeit	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Literaturwissenschaft) verortet sein.							
Mündliche Bachelorprü- fung		30 I	Min.		5 LP			
Gesamt				2 SWS	20 LP			
Zugangsvoraussetzung		en sind zuvor die gelten die Bestin		6 und 10 (für die 15 Absatz 4)	e Zulassung zur			
Sonstiges		Seminar aus der		aft muss in Mo und ein Seminar				

WP-Modu	WP-Modul 13: Abschlussmodul Schwerpunkt Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP		
STHE – Seminar zur Sprachtheorie	S	6	WP	2 SWS	3 LP		
SSYS – Seminar zum Sprachsystem	Ø	6	WP	2 SWS	3 LP		
Bachelorarbeit	des gewählten	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Sprachwissenschaft) verortet sein					
Mündliche Bachelorprü- fung		30 I	Min.		5 LP		
Gesamt				2 SWS	20 LP		
Zugangsvoraussetzung		eine; empfohlen sind zuvor die Module 1, 3, 5, 7 und 11 (für die Zulassun ur Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen aus § 15, Absatz 4)					
Sonstiges							

PS = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

/ = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.
- 3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Näheres ist im Modul "Praxis der Germanistik" geregelt.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache gemäß § 15 Abs. 7 ist nicht möglich. Die Bachelorarbeit wird im Schwerpunktgebiet angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Prüfungssprache ist deutsch. Die Durchführung der Prüfung in einer Fremdsprache ist nicht möglich. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit, Fragen und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Schwerpunktbereichs sowie eines weiteren geeigneten Moduls des Kernfachs, das von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin gewählt wird. Wird die Bachelorarbeit in der Literaturwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden. Wird die Bachelorarbeit in der Sprachwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Bestimmungen für das Beifach Germanistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Russisch) verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Modul 1: Grundlagenmodul I – Literaturwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	Leistungs- punkte			
GADL – Einführung in die Ältere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	1	Р	2 SWS +1 SWS Tut.	3 LP			
GNDL – Einführung in die Neuere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	1	Р	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP			
Modulprüfung	Klausur über be	eide Einführunge	en (90 Min.)		4 LP			
Gesamt				6 SWS	10 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine						

Modul 2: Grundlagenmodul II – Sprachwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte			
VDFO – Einführung in die Deskriptive Sprachwissen- schaft I mit begleitendem Tutorium		2	Р	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP			
HIST – Einführung in die Historische Sprachwissen- schaft mit begleitendem Tutorium		2	Р	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP			
Modulprüfung	Klausur über be	(lausur über beide Einführungen (90 Min.)			4 LP			
Gesamt			6 SWS	10 LP				
Zugangsvoraussetzung			keine	•	•			

Erläuterung zu den Modulen 3-6 – Literaturwissenschaft: Es müssen insgesamt 7 literaturwissenschaftliche Veranstaltungen in diesen Modulen absolviert werden, wobei beide literaturwissenschaftlichen Bereiche, die Ältere wie die Neuere Deutsche Literatur, belegt werden müssen. Eine Konzentration auf einen Bereich ist möglich, jedoch müssen mindestens 1 Vorlesung und 1 Seminar aus dem schwächer gewichteten Bereich gewählt werden.

Modul 3: Aufbaumodul I – Literatur & Sprache								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte			
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur I	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP			
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur I	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP			
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur I	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP			
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Lit. I	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP			
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	3	Р	2 SWS	2 LP			
Begleitendes Lektürepensum		3			3 LP			
Modulprüfung	Kurzhausarbeit Leistung / Klaus im Seminar	(7-9 S.) / vergle sur (60 Min.)		3 LP				
Gesamt				6 SWS	11 LP			
Zugangsvoraussetzung	keine; e	empfohlen werde	en zuvor Module	1 und 2	•			

Erläuterung zu den Modulen 4-5 – Sprachwissenschaft: Es müssen insgesamt in diesen beiden Modulen 2 Veranstaltungen aus der Sprachwissenschaft belegt werden, wobei beide Bereiche, die Historische wie die Deskriptive Sprachwissenschaft, abgedeckt werden müssen.

Modul 4: Aufbaumodul II – Literatur und Sprache								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte			
VHIS – Vorlesung Historische Sprachwiss.	V	4	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP			
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwiss. II	V	4	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP			
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur II	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP			
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Literatur II	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP			
Begleitendes Lektürepensum					3 LP			
Modulprüfung	Kurzhausarbeit Leistung / Klaus im Seminar	, ,		3 LP				
Gesamt				4 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine; empfohle	en werden zuvor l	Module 1 und 2	2			

Modul 5: Vertiefungsmodul I – Literatur und Sprache								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte			
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur II	V	5	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP			
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur II	V	5	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP			
SHIS – Seminar in Sprach- wissenschaft mit historischem Schwerpunkt		5	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP			
SDES – Seminar in Sprach- wissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt		5	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP			
UADL – Übung zur Älteren Dt. Lit. I	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP			
UNDL – Übung zur Neueren Dt. Lit. I	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP			
Begleitendes Lektürepensum					3 LP			
Modulprüfung	Kurzhausarbeit Leistung / Klaus im Seminar			3 LP				
Gesamt				6 SWS	11 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine; empfohle	en werden zuvor	Module 1 und 2	2			

Modul 6: Vertiefungsmodul II – Literaturwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte			
UADL – Vorlesung Ältere Deutsche Literatur II	Ü	6	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP			
UNDL – Vorlesung Neuere Deutsche Literatur II	Ü	6	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP			
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Lit. III	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP			
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Lit III	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP			
Begleitendes Lektürepensum					2 LP			
Modulprüfung		Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) m Seminar						
Gesamt		4 SWS						
Zugangsvoraussetzung		keine; em	pfohlen wird zuvo	r Modul 1				

P = Praktikum PS = Proseminar S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

/ = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Indologie

Bestimmungen für das Beifach Indologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Picht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen 30 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul-Nr. 01			Religion und K	ultur	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP
Einführung in den Hinduismus	PS	1.	Р	2 SWS	3 LP
Allgemeine Landeskunde	PS	1.	Р	1 SWS	2 LP
Einführung in den Buddhis- mus	PS	2.	Р	2 SWS	3 LP
Soziale Systeme	PS	2.	Р	1 SWS	2 LP
Modulprüfung		beit (8-10 Sei · (90 Min.)	ten) oder Referat (-	+ Ausarbeitung	5 Seiten) oder
Gesamt				6 SWS	10 LP
Sonstiges	Bei der werden abgede	Wahl der Forn , dass im Ve ckt werden.	vor Prüfungsanmelon der einzelnen Modurlauf des Studiums din einem PS nach	ulprüfungen soll verschiedene	darauf geachtet Prüfungsformen

Modul-Nr. 02		n			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Sanskrit I	PS	3.	Р	1 SWS	3 LP
Indische Literaturen I	PS	3.	Р	1 SWS	2 LP
Sanskrit II	PS	4.	Р	1 SWS	3 LP
Indische Literaturen II	PS	4.	Р	1 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur	(90 Min.)			
Gesamt				4 SWS	10 LP
Sonstiges	Die Mod	dulprüfung wird	d am Ende des Modul	es belegt.	

Modul-Nr. 03		ische Literatui	en				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP		
Sanskrit III	PS	5.	Р	1 SWS	3 LP		
Indische Literaturen III	PS	5.	Р	1 SWS	2 LP		
Sanskrit IV	PS	6.	Р	1 SWS	3 LP		
Indische Literaturen IV	PS	6.	Р	1 SWS	2 LP		
Modulprüfung	Klausur	(90 Min.)					
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Sonstiges	Die Mod	Die Modulprüfung wird am Ende des Modules belegt.					

Modul-Nr. 04		Einführung: Hindi					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP		
Hindi: Einführung I	PS	1.	Р	2 SWS	5 LP		
Hindi: Einführung II	PS	2.	Р	2 SWS	5 LP		
Modulprüfung	Klausur	(90 Min.)					
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Sonstiges	Die Mod	dulprüfung wird	d am Ende des Modu	les belegt.	I		

Modul-Nr. 05			Aufbau: Hin	di					
Lehrveranstaltung	ehrveranstaltung Art Regel- Ve semester		Verpflichtungs- grad	SWS	LP				
Hindi: Lektüre I (III)	PS	3.	Р	2 SWS	3 LP				
Hindi: Grammatik I	PS	3.	Р	1 SWS	2 LP				
Hindi: Lektüre II (IV)	PS	4.	Р	2 SWS	3 LP				
Hindi: Grammatik II	PS	4.	Р	1 SWS	2 LP				
Modulprüfung		beit (8-10 Se (90 Min.)	iten) oder Referat ((+Ausarbeitung	5 Seiten) oder				
Gesamt				6 SWS	10 LP				
Sonstiges	Bei der werden abgede	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden. Die Modulprüfung wird in einem PS nach Wahl am Ende des Modules belegt.							

Modul-Nr. 06		L	iterarisches Überse	tzen: Hindi			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP		
Hindi: Lektüre III (I)	PS	5.	Р	2 SWS	3 LP		
Hindi: Literarisches Übersetzen I	PS	5.	Р	1 SWS	2 LP		
Hindi: Lektüre IV (II)	PS	6.	Р	2 SWS	3 LP		
Hindi: Literarisches Übersetzen II	PS	6.	Р	1 SWS	2 LP		
Modulprüfung	Vorlage	einer druckrei	if ausgearbeiteten lite	erarischen Übers	etzung		
Gesamt	6 SWS 10 LP						
Sonstiges	Die Modulprüfung wird in einem PS nach Wahl am Ende des Modules belegt.						

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Italienisch

Bestimmungen für das Kernfach Italienisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
- (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.
- (2) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBI.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt

(ersatzweise 12 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2) davon

Pflichtlehrveranstaltungen 32 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen 20 SWS

Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das italienische Sprachzertifikat *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera* (CILS UNO B1) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung				
a) Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)				
b) Grammatik 1	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP					
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)				
Gesamt				9 LP						
Zugangsvoraussetzungen Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"										

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP					
b) Textredaktion 1	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP					
c) Übersetzung Deutsch- Italienisch 1	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP					
Modulprüfung			Klau	ısur (120 N	/lin.)					
Gesamt	6 SWS 9 LP									
Zugangsvoraussetzungen	Keine			•						

	Modul 3: Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft									
Lehrveranstaltung		Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a)	Einführung in die Sprach- wissenschaft für Romanis- ten	٧	1	Р	2 SWS	2 LP				
b)	Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS	4 LP				
c)	Einführung in das Altitalienische (PS2)	PS	2	Р	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.)			
М	odulprüfung			Klausur (12	20 Min.) über a) und b)					
Ge	Gesamt				6 SWS	10 LP				
Zι	ıgangsvoraussetzungen	Keine	1							

	Modul 4: Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft										
Lehrveranstaltung		Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a)	Einführung in die itali- enische Literaturge- schichte	V	1	Р	2 SWS	2 LP					
b)	Einführung in die itali- enische Literatur- wissenschaft (PS1)	PS	1	Р	2 SWS	4 LP					
c)	Autoren und Werke der italienischen Lite- ratur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)				
Modu	lprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)									
Gesar	nt	6 SWS 10 LP									
Zugar	ngsvoraussetzungen	Besta	ndener "Spra	chpraktischer E	Eingangste	est"					

	Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft 1									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Einführung in die italieni- sche Kulturwissenschaft	V	2	Р	2 SWS	2 LP					
b) Fachmedienkompetenz	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP					
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP					
Modulprüfung		Präse	ntation und sch	riftliche A	usarbeitun	ng (8-10 S.)				
Gesamt				6 SWS	9 LP					
Zugangsvoraussetzungen	Keine	Keine								

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Textredaktion 2	Ü	4	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)				
b) Übersetzung Deutsch- Italienisch 2	Ü	6	Р	2 SWS	3 LP					
c) Grammatik 2	Ü	6	Р	2 SWS	3 LP					
Modulprüfung			Klausur (12	0 Min.) üb	er b) und	c)				
Gesamt				6 SWS	9 LP					
Zugangsvoraussetzungen	Zugangsvoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2									

	Modul 7: Aufbaumodul zur italienischen Sprachwissenschaft										
Lehrveranstaltung		Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a)	Vorlesung zur italienischen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP					
b)	Proseminar zur italienischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP					
c)	Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP					
Mc	odulprüfung	Hausa	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)								
Ge	samt				6 SWS	9 LP					
Zι	ıgangsvoraussetzungen	Keine									

	Modul 8: Aufbaumodul zur italienischen Literaturwissenschaft									
Lehrveranstaltung		Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a)	Vorlesung zur italieni- schen Literatur- wissenschaft	٧	3	WP	2 SWS	2 LP				
b)	Vorlesung zur italieni- schen Literatur- wissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP				
c)	Proseminar zur italienischen Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP				
Mo	odulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)							
Ge	esamt		6 SWS 9 LP							
Zι	ugangsvoraussetzungen	Keine								

	Modul 9: Italienische Kulturwissenschaft 2									
Le	ehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a)	Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	٧	4	WP	2 SWS	2 LP				
b)	Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP				
Мс	odulprüfung		Hausa	arbeit im Rahm	en des Pro	seminars	(10-15 S.)			
Gesamt				4 SWS	7 LP					
Zι	ıgangsvoraussetzungen	Erfolg	reicher Absch	nluss des Modu	ıls 5					

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Italienisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Fachs Italienisch wird ein Studienaufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

	Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung										
Lehrveranstaltung		Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a)	Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP					
b)	Vorlesung zur italieni- schen Literaturwissen- schaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP					
c)	Proseminar Sprach- wissenschaft (PS2) oder Literaturwissenschaft (PS2 oder PS3)	PS	5	WP	2SWS	5 LP					
Mc	odulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)									
G	esamt				6 SWS	9 LP					
Zι	ıgangsvoraussetzungen	Keine									

Ersatzmodul 2: Sprachpraxis und Kulturwissenschaft										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Textredaktion	Ü	5	Р	2 SWS	3 LP					
b) Mündliche Kommunikation	Ü	5	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)				
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP					
Modulprüfung		Hausa	arbeit im Rahm	en des Pro	oseminars	(10-15 S.)				
Gesamt				6 SWS	11 LP					
Zugangsvoraussetzungen	Keine									

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder italienischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus den Modulen 7 (SW 2) und 8 (LW 2). Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in italienischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt

(ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon

Pflichtlehrveranstaltungen
 Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 14 SWS

Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das italienische Sprachzertifikat *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera* (CILS A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung				
a) Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)				
b) Grammatik 1	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP					
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)				
Gesamt				6 SWS	9 LP					
Zugangsvoraussetzungen	Besta	ndener "Spra	chpraktischer E	Eingangste	est"					

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP					
b) Textredaktion 1	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP					
Modulprüfung			Klau	sur (120 n	nin.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzungen	Keine	Keine								

Modul 3: Italienische Sprachwissenschaft										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
 Einführung in die italieni- sche Sprachwissenschaft 	PS	3	Р	2 SWS	3 LP					
b) Proseminar 3 zur italieni- schen Sprachwissen- schaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP					
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3 (10-15 S.)									
Gesamt				4 SWS	7 LP					
Zugangsvoraussetzungen	Keine		Keine							

	Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft									
Lehrveranstaltung		Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a)	Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	3	Р	2 SWS	2 LP				
b)	Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	Р	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)			
c)	Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP				
Mc	dulprüfung		Hausar	beit im Rahme	n des Pro	seminars :	2 (10-15 S.)			
Gesamt			6 SWS 8 LP							
Zι	Zugangsvoraussetzungen Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"									

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a) Einführung in die italieni- sche Kulturwissenschaft	V	1	Р	2 SWS	2 L P				
b) Fachmedienkompetenz	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Präsentation			
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	2	WP	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung			Portfoli	o oder E-P	ortfolio				
Gesamt				6 SWS	9 LP				
Zugangsvoraussetzungen	Keine								

	Modul 6: Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft									
Le	Lehrveranstaltung		Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a)	Vorlesung zur italieni- schen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP				
b)	Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP				
c)	Vorlesung zur italieni- schen Literaturwissen- schaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP				
d)	Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)			
Mc	odulprüfung		Portfolio (Lemtaç	gebuch übera, b ur	ndc)	1 LP				
Ge	esamt				8 SWS	11 LP				
Zι	ıgangsvoraussetzungen	Keine								

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)
Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen.
Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden.

Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

	Ersatzmodul									
Le	Lehrveranstaltung		Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a)	Vorlesung zur italienischen Sprach- oder Literatur-wissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP				
b)	Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP				
c)	Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)			
Mc	dulprüfung		Hausa	arbeit im Rahm	en des Pro	oseminars	(10-15 S.)			
Ge	samt				6 SWS	10 LP				
Zι	ıgangsvoraussetzungen	Keine								

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 38 SWS. davon

Pflichtlehrveranstaltungen 22 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen 16 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das italienische Sprachzertifikat *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera* (CILS A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung				
a) Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)				
b) Grammatik 1	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP					
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)				
Gesamt				6 SWS	9 LP					
Zugangsvoraussetzungen	Besta	Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"								

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	4	Р	2 SWS	3 LP					
b) Textredaktion 1	Ü	5	Р	2 SWS	3 LP					
Modulprüfung			Klau	sur (120 n	nin.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzungen	Keine	Keine								

	Modul 3: Italienische Sprachwissenschaft									
Lehrveranstaltung		Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a)	Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	٧	3	Р	2 SWS	3 LP				
b)	Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	3	Р	2 SWS	3 LP				
c)	Proseminar 3 zur italienischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (10-15 S.)			
Mc	odulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)								
Gesamt				6 SWS	10 LP					
Zι	ıgangsvoraussetzungen	Keine								

Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft									
Zugangsvoraussetzungen		Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a) Einführung in die italieni- sche Literaturgeschichte	V	2	Р	2 SWS	2 LP				
b) Einführung in die italieni- sche Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	Р	2 SWS	3 LP				
c) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP				
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)								
Gesamt		6 SWS 10 LP							

	Mod	ul 5: Italienis	sche Kulturwis	senschat	it		
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Einführung in die italieni- sche Kulturwissenschaft	V	1	Р	2 SWS	2 L P		
b) Fachmedienkompetenz	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Präsentation	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP		
Modulprüfung		Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	9 LP		

	Modul 6:	Italieni	sche Sprach	ı-, Literatur- uı	nd Kultury	wissensc	haft
Zι	ugangsvoraussetzungen	Keine					
Le	ehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a)	Vorlesung zur italieni- schen Literaturwissen- schaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b)	Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c)	Literaturwissenschaftli- ches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
d)	Vorlesung zur italienischen Sprach- oder Literatur-wissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e)	Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	4 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
Mc	odulprüfung		Portfolio (Lemtagebuch über a, b und d)				
Ge	esamt				10SWS	16 LP	

Legende:

LP = Leistungspunkte
P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Komparatistik / Europäische Literatur

Bestimmungen für das Kernfach Komparatistik / Europäische Literatur

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für das Studium ist die Lektürefähigkeit in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen der beteiligten Fächer. Die Lektürefähigkeit wird durch eine Übersetzungsklausur in der jeweiligen Fremdsprache überprüft. Der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache ist in der Regel im 1. Semester zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 2. Semesters; der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache ist in der Regel bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Semesters. Wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache nicht bis zum Ende des 2. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 3. Semester vorgesehenen Module nicht möglich; wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 4. Semester vorgesehenen Module nicht möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 38 SWS

Insgesamt sind 104 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

I	Kernfach-Modul 1: Einführung in die	e Allgem	eine un	d Vergleic	hende Literaturwissen	schaft			
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP			
V	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literatur- wissenschaft	1	PfI	2		3 LP			
PS	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literatur- wissenschaft	1	Pfl	2		4 LP			
PS	Einführung in literaturwissen- schaftliches Arbeiten	1	PfI	2		3 LP			
Modu	Modulprüfung		Klausur (Dauer: 2 Std.)						
Gesa	ımt			6	SWS, 10 LP				

	Kernfach-Modul 2: Grundbegriffe der Textanalyse und -interpretation								
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP			
PS	Grundbegriffe der Textanalyse (Lyrik, Drama, Erzähltexte)	1	PfI	4		8 LP			
PS	Literaturwissenschaftliche Modelle und Methoden	2	WPfI	2		4 LP			
Modu	Modulprüfung			Ha	usarbeit	2 LP			
Gesa	Gesamt		6 SWS, 14 LP						

	Kernfach-Modul 3: Literaturtheorie								
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP			
V	Vorlesung in Literaturtheorie	2 (3)	WPfl	2		3 LP			
PS	Proseminar in Literaturtheorie	2 (3)	WPfl	2		3 LP			
S	Seminar in Literaturtheorie	2 (3)	WPfl	2		4 LP			
S	Seminar in Literaturtheorie	2 (3)	WPfl	2		4 LP			
Modulprüfung			Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Min.) 2 I						
Gesamt			8 SWS, 16 LP						

	Kernfach-Mo	odul 4: Inte	ernationa	lität der	Literatur				
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP			
V	Vorlesung in Internationalität	2	WPfl	2		3 LP			
PS	Proseminar in Internationalität	3 (2)	WPfl	2		3 LP			
S	Seminar in Internationalität	3 (2)	WPfl	2		4 LP			
Modulprüfung			keine						
Gesa	mt		6 SWS, 10 LP						

Aus den Kernfachmodulen mit der Bezeichnung "Kernfach Modul 5 bzw. 6: Einzelphilologisches Modul" sind zwei Module auszuwählen. Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, müssen die einzelphilologischen Module des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden.

		Kernfach-Modul 5 bzw. 6: E	inzelphi	lologisc	hes Modu	l Deutsche Literatur	
Art		Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
V	Deut: VNDI	L – Vorlesung zur Älteren schen Literatur <i>oder</i> L – Vorlesung zur Neueren schen Literatur	3/4	WPfl	2		1 LP
S	Ältere SGN	L – Grundlagenseminar zur en Dt. Literatur <i>oder</i> L – Grundlagenseminar zur eren Dt. Literatur	3/4	WPfI	2		2 LP
Ü	ratur	L – Übung zur Älteren Dt. Lite- <i>oder</i> L – Übung zur Neueren Dt. atur	4/5	WPfl	2		2 LP
S	SFNI Litera	_ – Seminar zur Neueren Dt. atur	4/5	PfI	2		3 LP
Begle	itendes	Lektürepensum	.1				4 LP
Modu	Iprüfu	ng		Haus	sarbeit im	Seminar SFNL	4 LP
Sonst	iges	Es muss entweder eine Übung ratur belegt werden.	oder eir	Semina	ır aus dem	Bereich der Älteren Deut	schen Lite-
Gesai	mt			8 SWS,	16 LP		

	Kernfach-Modul 5 bzw. 6: Einzelphilologisches Modul Britische und anglophone europäische Literatur								
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP			
V	Thematische Vorlesung zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	3/4	WPfI	2		2 LP			
PS	Thematisches Proseminar zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	3/4	WPfl	2		4 LP			
V	Thematische Vorlesung zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	4/5	WPfI	2		2 LP			
HS	Thematisches Hauptseminar zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	4/5	WPfI	2		4 LP			
Modu	lprüfung		I	Haus	arbeit	4 LP			
Gesa	Gesamt		8SWS, 16 LP						

	Kernfach-Modul 5 bzw. 6: Ein	zelphilol	ogische	s Modul	Französische Literatur		
Art	Lehrveranstaltungsbeispiel	RS	VG	sws	Studienleistung	LP	
V	Vorlesung zur französischen Literaturgeschichte	3/4/5*	WPfI	2		2 LP	
PS	Thematisches Proseminar zur fran- zösischen Literatur	3/4/5	WPfI	2		3 LP	
PS	Thematisches Proseminar zur fran- zösischen Literatur	3/4/5	WPfl	2		3 LP	
PS	Thematisches Proseminar zur fran- zösischen Literatur	4/5	WPfl	2		3 LP	
Modu	lprüfung	Hausarbeit 5 LP					
Gesar	nt	8SWS, 16 LP					

^{*} Je nach Beginn des Moduls im 3. oder 4. Semester variiert die Reihenfolge, in der die einzelnen Lehrveranstaltungen zu studieren sind. Die Veranstaltungen sind so konzipiert, dass die Lehrinhalte unabhängig von der konkreten Abfolge vermittelt werden können.

	Kernfach-Modul 5 bzw. 6: Ei	nzelphil	ologisch	es Modu	ul Italienische Literatur	
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
V	Vorlesung zur italienischen Literaturgeschichte	3/4	WPfl	2		2 LP
PS	Proseminar zur italienischen Literatur	3/4	WPfl	2		3 LP
V	Vorlesung zur italienischen Literaturgeschichte	4/5	WPfl	2		2 LP
PS	Proseminar zur italienischen Literatur	4/5	WPfl	2		3 LP
Modu	lprüfung			Hau	ısarbeit	6 LP
Gesa	mt			1	8 SWS, 16 LP	•

Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
V	Vorlesung: Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	3/5*	WPfl	2		2 LP
PS	Proseminar zur portugiesischen Literatur	4	WPfl	2		3 LP
V	Vorlesung: Einführung in die spani- sche und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	3/4	WPfl	2	Klausur	2 LP
PS	Proseminar: Autoren und Werke der spanischen und hispano- amerikanischen Literatur	4/5	WPfl	2		4 LP
Modulprüfung			5 LP			

^{*} Die Lehrveranstaltungen im Fach Portugiesisch werden jeweils nur im 2-semestrigen Zyklus angeboten. Es ist sinnvoll, die Vorlesung jeweils vor dem entsprechenden Proseminar zu belegen.

Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP	
PS	Literaturwiss. thematisches PS zu Pol/Russ/Bohem/ Kroat (Wahlpflicht)	3/4	WPfl	2		4 LP	
V	Literatur-/kulturwiss. Vorlesung zu Pol/Russ (Wahlpflicht)	3/4	WPfl	2		2 LP	
PS	Literaturwiss. thematisches PS zu Pol/Russ/Bohem/ Kroat (Wahlpflicht)	4/5	WPfl	2		4-LP	
V	Literatur-/kulturwiss. Vorlesung zu Pol/Russ (Wahlpflicht)	4/5	WPfl	2		2 LP	
Modulprüfung			Hausarbeit				

^{*} Die Lehrveranstaltungen werden aus den Bereichen der russischen und polnischen Literatur gewählt. Wahlweise und nach Maßgabe des Lehrangebots können auch Veranstaltungen zur tschechischen oder bosnischen/ kroatischen/serbischen Literatur besucht werden. Note Modulabschlußprüfung = Note Hausarbeit

	Kernfach-Modul 7: Vergleichende Europäische Literaturgeschichte								
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP			
V	Vorlesung in vergleichender eu- ropäischer Literaturgeschichte	6 (5)	WPfI	2		3 LP			
S	Seminar in vergleichender euro- päischer Literaturgeschichte	5 (5)	WPfI	2		4 LP			
HS	Hauptseminar in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	5 (6)	WPfI	2		4 LP			
Modulprüfung		Hausarbeit 3							
Gesamt		6 SWS, 14 LP							

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 7 ist eine erfolgreiche Teilnahme an den Kernfach-Modulen 1 und 2.

Legende:

HS = Hauptseminar
PS = Proseminar

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

RS = Regelsemester bei Anfang im Wintersemester (in Klammern Regelsemester bei Anfang im

Sommersemester)

S = Seminar

VG = Verpflichtungsgrad

V = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum von in der Regel 6 Wochen (240 Std.) in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben. Das Praktikum wird nicht benotet.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird im dritten oder fünften Semester ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 11 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Komparatistik / Europäische Literatur

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für das Studium ist die Lektürefähigkeit in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen aus dem Bereich der britischen, romanischen oder slawischen Literaturen. Die Lektürefähigkeit wird durch eine Übersetzungsklausur in der jeweiligen Fremdsprache überprüft. Der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache ist in der Regel im 1. Semester zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 2. Semesters; der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache ist in der Regel bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Semesters. Wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache nicht bis zum Ende des 2. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 3. Semester vorgesehenen Module nicht möglich; wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 4. Semester vorgesehenen Module nicht möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

	Beifach-Modul 1: Einführung in die	Allgeme	ine und	Vergleich	ende Literaturwissens	chaft		
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP		
V	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literatur- wissenschaft	1	PfI	2		3 LP		
PS	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literatur- wissenschaft	1	Pfl	2		4 LP		
PS	Einführung in literaturwissen- schaftliches Arbeiten	1	Pfl	2		3 LP		
Modu	Modulprüfung		Klausur (Dauer: 2 Std.)					
Gesa	mt	6 SWS, 10 LP						

	Beifach-Modul 2: Grundbegriffe der Textanalyse und -interpretation							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP		
PS	Grundbegriffe der Textanalyse (Lyrik, Drama, Erzähltexte)	2	PfI	4		8 LP		
PS	Literaturwissenschaftliche Modelle und Methoden	3 (4)	WPfl	2		4 LP		
Modulprüfung		Hausarbeit						
Gesamt		6 SWS, 14 LP						

	Beifach-Modul 3: Internationalität der Literatur								
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP			
V	Vorlesung in Internationalität	3 (4)	WPfl	2		3 LP			
PS	Proseminar in Internationalität	3 (4)	WPfI	2		5 LP			
Modulprüfung			keine						
Gesamt			4 SWS, 8 LP						

	Beifach-Modul 4: Literaturtheorie								
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP			
V	Vorlesung in Literaturtheorie	4 (3)	WPfl	2		3 LP			
S	Seminar in Literaturtheorie	4 (3)	WPfl	2		4 LP			
Modu	Modulprüfung		Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Min.) 2 LP						
Gesa	mt		4 SWS, 9 LP						

Beifach-Modul 5: Vergleichende Europäische Literaturgeschichte								
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP		
V	Vorlesung in vergleichender eu- ropäischer Literaturgeschichte	6 (5)	WPfI	2		3 LP		
S	Seminar in vergleichender euro- päischer Literaturgeschichte	5 (5)	WPfI	2		3 LP		
HS	Hauptseminar in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	5 (6)	WPfI	2		3 LP		
Modulprüfung		Hausarbeit 2						
Gesamt			6 SWS, 11 LP					
.,					T !!			

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 5 ist eine erfolgreiche Teilnahme an den Beifach-Modulen 1 und 2.

	Beifach-Modul 6: Vertiefungsmodul							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP		
S	Seminar	5 (5)	WPfl	2		4 LP		
S	Seminar	5 (6)	WPfl	2		4 LP		
Modu	ılprüfung		keine					
Gesa	mt		4 SWS, 8 LP					

Legende:

RS Regelsemester = ۷G = Verpflichtungsgrad LP = Leistungspunkte HS = Hauptseminar os Oberseminar Praktikum PS Proseminar

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar V = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Kulturanthropologie

Bestimmungen für das Kernfach Kulturanthropologie im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film

Das Kernfach Kulturanthropologie/Volkskunde kann nicht in Kombination mit den Beifächern Filmwissenschaft und Theaterwissenschaft studiert werden (§ 3 Abs.1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (zu § 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (zu § 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS im Kernfach, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 52 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

- 2. Insgesamt sind 104 Leistungspunkte zu erwerben (zu § 6 Abs. 2 Nr.1).
- 3. Modulprüfungen (zu § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 2)
 - 1. Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung absolviert. Die Dauer der Einzelprüfung beträgt 15 Minuten.
 - 2. Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Klausur haben eine Dauer von 45 oder 90 Minuten.
 - 3. Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit sollen einen Umfang von mind. 10.000 Zeichen bis max. 20.000 Zeichen haben. Für die Bearbeitung steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- 4. Modulplan des Faches Kulturanthropologie/Volkskunde

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodu	I – Grundlaç	jen der Kulturana	lyse			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	SL	
Grundlagen der Kulturanalyse	RV	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP		
Grundlagen der Kulturanalyse	RV	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP		
Lektürekurs I	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP		
Lektürekurs II	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP		
Gesamt				6 SWS	12 l	P	
Studienleistung	Keine		·				
Modulprüfung		Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester (90 min., unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul-Nr. 02		Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und-geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	SL		
Epochen der Theater- geschichte I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Epochen der Theater- geschichte II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Gesamt				4 SWS	6 L	.Р		
Studienleistung	Keine							
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen beider Modulsemester (45 min.)							
Zugangsvoraussetzung	Keine							

Modul-Nr. 03	Basismodu	ıl – Grundlaç	gen der Filmwisse	enschaft			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL	
Filmgeschichte I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Filmgeschichte II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Gesamt				4 SWS	6 L	.P	
Studienleistung	Keine						
Modulprüfung	Klausur na (45 min.)	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen beider Modulsemester (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul-Nr. 04	Basismodu	l – Grundlag	jen der Kulturantl	hropologie/ V	olkskund	de	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL	
Grundlagen der Kultur- anthropologie/Volkskunde I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Grundlagen der Kultur- anthropologie/Volkskunde II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Einführung in das wissen- schaftliche Arbeiten/ Epochen der Fachgeschichte	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP		
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe der Kulturanthropologie/Volks-kunde	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP		
Gesamt				8 SWS	14 I	_P	
Studienleistung	Keine		<u>.</u>				
Modulprüfung		Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul-Nr. 05	Aufbaumod	dul – Alltags	kultur, Theorie ur	nd Ästhetik		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft I	RV	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft II	RV	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Alltag und kulturelle Praxis	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	Χ
Gesamt				6 SWS	10	LP
Studienleistung	Wird im Sei	minar bekanr	nt gegeben ⁶			
Modulprüfung	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

_

⁶ Eine Auflistung der möglichen Studienleistungen finden Sie weiter unten.

^{*} Es muss entweder die VL Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme I oder die VL Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme II besucht werden.

Modul-Nr. 06	Aufbaumod	Aufbaumodul – Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	SL			
Kulturwissenschaftliche Ord- nungssysteme I	VL	3. oder 4.	Wpfl.*	2 SWS	3 LP				
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit I	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP				
Zur kulturellen Ordnung sozia- ler Systeme I	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP				
Gesamt				6 SWS	9-12	LP*			
Studienleistung	Keine								
Modulprüfung	Hausarbeit	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare 1 LP							
Zugangsvoraussetzung	Keine								

Modul-Nr. 07	Aufbaumo	dul – Praxis	der empirischen k	Kulturanalyse	•		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL	
Quellen und Methoden kultur- anthropologisch/ volkskundli- cher Arbeit	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	Х	
Praxis empirischer Kultur- analyse	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP		
Gesamt				4 SWS	9 L	9 LP	
Studienleistung	Wird im Se	minar bekanı	nt gegeben				
Modulprüfung	Hausarbeit	Hausarbeit im PS "Praxis empirischer Kulturanalyse" 1 LP					
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul-Nr. 08	Aufbaumoc	lul – Kulturv	vissenschaftliche	Ordnungssy	steme II	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	SL
Kulturwissenschaftliche Ord- nungssysteme II	VL	3. oder 4.	Wpfl.*	2 SWS	3 LP	
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit II	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Zur kulturellen Ordnung sozia- ler Systeme II	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	9-12	LP*
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Mündliche I	Mündliche Prüfung in einem der beiden Proseminare 1 LP				
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 09	Vertiefungs	smodul – Be	rufspraktische Ü	bung		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL
Berufsfeldnahes Praktikum (160 Stunden) oder: Praxisnahes Projekt	Р	4. oder 5.	Pfl.	4 SWS	8 LP	
Praktische Übung zu kultur- wissenschaftlichen Berufsfel- dern	Ü	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	13	LP
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Unbenotete von 4-5 Sei		ıms- oder P 1 LP	rojektbericht	im U	mfang
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 10	Vertiefungs	Vertiefungsmodul – Medialität der Sinne							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL			
Medialität der Sinne	RV	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	3 LP				
Medialität der Kultur	PS	5.	Pfl.	2 SWS	4 LP	Х			
Gesamt				4 SWS	8 L	.P			
Studienleistung	Wird im Se	minar bekanı	nt gegeben						
Modulprüfung	Hausarbeit	1 LP							
Zugangsvoraussetzung	Keine								

Modul-Nr. 11	Abschlus	Abschlussmodul								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL				
Kolloquium	К	6.	Pfl.	2 SWS	5 LP					
Gesamt				2 SWS	5 LP					
Studienleistung	Keine		_							
Modulprüfung	Keine									
Zugangsvoraussetzung	Keine									

Legende:

HS = Hauptseminar
K = Kolloquium
OS = Oberseminar
P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar
Ü = Übung
VL = Vorlesung
RV = Ringvorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

LP = Leistungspunkt SL = Studienleistung Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Studienleistungen und aktive Teilnahme

Als Studienleistungen gelten:

- Klausur
- Hausarbeit
- Essay (3–5 Seiten)
- Referat (30–60 Minuten)
- Stundenmoderation
- Protokoll (2–4 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Durchführung und/oder Vorstellung in 30-45 Minuten)
- Posterpräsentation (10–15 Minuten)
- Audio- und Videobeitrag (max. 5 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

Studienleistungen sind generell unbenotet.

Zusätzlich können von dem Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin weitere ebenfalls unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurztest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15-20 Minuten)
- Posterpräsentation (10 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang
- 5. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist im Modul IX ein vierwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Für das Berufspraktikum werden 8 LP vergeben.

Alternativ zu dem im Modul IX verlangten vierwöchigen Berufspraktikum ist die aktive Teilnahme an einem an der Universität angebotenen praxisnahen Projekt möglich. Für das praxisnahe Projekt werden ebenfalls 8 LP vergeben. Die Bescheinigung über die Teilnahme stellt die Projektleitung aus.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 11 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Beifach Kulturanthropologie / Volkskunde

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 31 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 29 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2 Modulplan des Faches Kulturanthropologie/Volkskunde

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Grundlage	Grundlagen der Kulturanalyse – Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL		
Lektürekurs I	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP			
Lektürekurs II	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP			
Gesamt				4 SWS	8 LP			
Studienleistung	Keine							
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester (90 min., unbenotet)							
Zugangsvoraussetzung	Keine							

Modul-Nr. 02	Grundlage	en der Kultu	ranthropologie/Vo	olkskunde – E	Beifach	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL
Grundlagen der Kultur- anthropologie/Volkskunde I	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kultur- anthropologie/Volkskunde II	VL	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Epochen der Fachgeschichte	PS	1. oder 2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte und Schlüssel- begriffe der Kulturanthropologie/ Volkskunde	PS	1. oder 2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester (45 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 03	Kulturwis	senschaftlic	he Ordnungssyst	eme I – Beifa	ch	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL
Kulturwissenschaftliche Ord- nungssysteme I	VL	3. oder 4.	Wpfl. *	2 SWS	3 LP	
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit I	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme I	PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				6 SWS	9-12	LP*
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare 1 LP					
Zugangsvoraussetzung	Keine		_			

A4			Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme II – Beifach							
Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL					
VL	3. oder 4.	Wpfl.*	2 SWS	3 LP						
PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP						
PS	3. oder 4.	Pfl.	2 SWS	4 LP						
	•		6 SWS	9-12	LP*					
Keine										
Mündliche	Prüfung in e	einem der beiden P	roseminare	1 LP						
Keine										
	PS PS Keine Mündliche	VL 3. oder 4. PS 3. oder 4. PS 3. oder 4. Keine Mündliche Prüfung in eine Keine	semester grad VL 3. oder 4. Wpfl.* PS 3. oder 4. Pfl. PS 3. oder 4. Pfl. Keine Mündliche Prüfung in einem der beiden P Keine	semester grad VL 3. oder 4. Wpfl.* 2 SWS PS 3. oder 4. Pfl. 2 SWS PS 3. oder 4. Pfl. 2 SWS 6 SWS Keine Mündliche Prüfung in einem der beiden Proseminare Keine	semester grad VL 3. oder 4. Wpfl.* 2 SWS 3 LP PS 3. oder 4. Pfl. 2 SWS 4 LP PS 3. oder 4. Pfl. 2 SWS 4 LP 6 SWS 9-12 Keine Mündliche Prüfung in einem der beiden Proseminare 1 LP Keine					

^{*} Es muss entweder die VL Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme oder die VL Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme II besucht werden.

Modul-Nr. 05	Theorien o	der Kultur- ι	ınd Medienforsch	ung – Beifach		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL
Medialität der Sinne	RV	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft I	RV	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Medialität der Kultur	PS	5.	Pfl.	2 SWS	4 LP	Χ
Gesamt				6 SWS	11 I	P
Studienleistung	Wird im S	eminar beka	nnt gegeben ⁷			
Modulprüfung	Hausarbei	it 1LP				
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 06	Abscl	nlussmodul	– Beifach			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	SL
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft II	RV	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Praktische Übung zu kulturwis- senschaftlichen Berufsfeldern	Ü	5. oder 6.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	I
Studienleistung	Keine)				
Modulprüfung	Unbe	Unbenoteter Bericht im Umfang von 4-5 Seiten 1 LP				
Zugangsvoraussetzung	Keine)				

Legende:

HS = Hauptseminar
K = Kolloquium
OS = Oberseminar
P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

Ü = Übung

VL = Vorlesung

RV = Ringvorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

LP = Leistungspunkt SL = Studienleistung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

-

⁷ Eine Auflistung der möglichen Studienleistungen finden Sie weiter unten.

Studienleistungen und aktive Teilnahme

Als Studienleistungen gelten:

- Klausur
- Hausarbeit
- Essay (3–5 Seiten)
- Referat (30–60 Minuten)
- Stundenmoderation
- Protokoll (2–4 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Durchführung und/oder Vorstellung in 30–45 Minuten)
- Posterpräsentation (15–30 Minuten)
- Audio- und Videobeitrag (max. 5 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

Studienleistungen sind generell unbenotet.

Zusätzlich können von dem Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin weitere unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurztest (15 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- Posterpräsentation (bis 15 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Linguistik

Bestimmungen für das Kernfach Linguistik

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, müssen die Module 2, 3 und 5 des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4.1., 4.2 und 6 im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 60 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus 105 Leistungspunkten aus den Modulen und 15 Punkten für die BA-Arbeit und BA-Prüfung zusammensetzen (§ 6 Abs. 2)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Linguistik: Einführung

	Modul 1 "Linguistik: Einführung"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung			
a. Einführung in die Phonetik/Phonologie	PS	1	Pfl	2 SWS	3 LP					
b. Einführung in die Syntax/Morphologie	PS	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (90 min.)				
c. Einführung in die Semantik/Pragmatik	PS	2	Pfl	2 SWS	3 LP					
d. Einführung in die Sprachstrukturen der Erde	PS	2	Pfl	2 SWS	3 LP					
Modulprüfung: Klausur aus a - d (90 min.)					2 LP		•			
Gesamt				8 SWS	14 LP					

2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Der Sprachschwerpunkt kann maximal zwei Mal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 2, Typ a:

Wahlmodul 2a "Sprache I" für Japanisch, Finnisch, Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Lettisch, Litauisch, Bambara, Swahili, Sanskrit								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	1	PfI	4 SWS	7 LP	Klausur		
Sprache II (z.B. Japanisch II)	SK	2	Pfl	4 SWS	7 LP			
Modulprüfung	Klausur	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt		8 SWS 14 LP						

Wahlmodul 2, Typ b:

	Wahlmodul 2b "Sprache I" für Türkisch, Arabisch, Persisch, Hindi, Singhalesisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung			
Sprache I:Türkisch I, Arabisch I (Struktur- kurs), Persisch I (Struk- turkurs), Hindi I, Sin- ghalesisch I	SK	1	PfI	2 SWS	3 LP	Klausur			
Sprache II: Türkisch II, Arabisch II, Persisch II, Hindi II, Singhalesisch II	SK	2	PfI	2 SWS	3 LP				
Sprache III: Türkisch III, Arabisch III, Persisch III, Hindi-Lektüre I, Sin- ghalesisch-Lektüre I	SK	3	PfI	2 SWS	4 LP				
Sprache IV: Türkische Lektüre, Arabische Lek- türe, Persische Lektüre, Hindi-Lektüre II, Sin- ghalesisch-Lektüre II		4	PfI	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung	Klausur	(90 min.) oc	ler mündliche Prüf	ung (15 m	nin.) des le	etzten Sprachkurses			
Gesamt				8 SWS	14 LP				

Wahlmodul 2, Typ c:

	Wahlmodul 2c "Sprache I" für Tschechisch und Kroatisch/Serbisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Tschechisch-Intensiv- kurs bzw. Kroatisch / Serbisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	PfI	3 SWS	2 LP	Klausur			
Tschechisch-Grundkurs 1 bzw. Kroatisch / Ser- bisch-Grundkurs 1	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP				
Tschechisch- Aufbaukurs 1 bzw. Kro- atisch / Serbisch- Aufbaukurs 1	SK	2	PfI	4 SWS	4 LP				
Tschechisch- Aufbaukurs 2 bzw. Kro- atisch / Serbisch- Aufbaukurs 2	SK	3	PfI	4 SWS	5 LP				
Modulprüfung	Klausur	(90 min.) de	s letzten Sprachki	urses					
Gesamt				15 SWS	14 LP				

Wahlmodul 2, Typ d:

Wahlmodul 2d "Sprache I" für Russisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Russisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	3 SWS	2 LP	Klausur		
Russisch-Grundkurs	SK	1	PfI	4 SWS	3 LP			
Russisch-Grammatik	SK	2	PfI	2 SWS	4 LP			
Russisch-Aufbaukurs	SK	3	PfI	4 SWS	5 LP			
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses							
Gesamt				13 SWS	14 LP			

Wahlmodul 2, Typ e:

Wahlmodul 2e "Sprache I" für Polnisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Polnisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	4 SWS	2 LP	Klausur		
Polnisch- Grundlehrgang	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP			
Polnisch-Vertiefung	SK	2	Pfl	2 SWS	4 LP			
Polnisch-Grammatik	SK	4	Pfl	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des Sprachkurses							
Gesamt				12 SWS	14 LP			

3. Sprache II

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine zweite Fremdsprache. Der Sprachschwerpunkt kann maximal zwei Mal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 3, Typ a:

Wahlmodul 3a "Sprache II" für Japanisch, Finnisch, Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Lettisch, Litauisch, Bambara, Swahili, Sanskrit								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	3	Pfl	4 SWS	7 LP	Klausur		
Sprache II (z.B. Japanisch II)	SK	4	Pfl	4 SWS	7 LP			
Modulprüfung	Klausur	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				8 SWS	14 LP			

Wahlmodul 3, Typ b:

fi	Wahlmodul 3b "Sprache II" für Türkisch, Arabisch, Persisch, Hindi, Singhalesisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung			
Sprache I:Türkisch I, Arabisch I (Struktur- kurs), Persisch I (Struk- turkurs), Hindi I, Sin- ghalesisch I	SK	1	PfI	2 SWS	3 LP	Klausur			
Sprache II: Türkisch II, Arabisch II, Persisch II, Hindi II, Singhalesisch II	SK	2	PfI	2 SWS	3 LP				
Sprache III: Türkisch III, Arabisch III, Persisch III, Hindi-Lektüre I, Sin- ghalesisch-Lektüre I	SK	3	PfI	2 SWS	4 LP				
Sprache IV: Türkische Lektüre, Arabische Lek- türe, Persische Lektüre, Hindi-Lektüre II, Sin- ghalesisch-Lektüre II	SK	4	PfI	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung	Klausur	(90 min.) od	ler mündliche Prüf	ung (15	min.) des le	etzten Sprachkurses			
Gesamt				8 SWS	14 LP				

Wahlmodul 3, Typ c:

	Wahlmodul 3c "Sprache II" für Tschechisch und Kroatisch/Serbisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Tschechisch-Intensiv- kurs bzw. Kroatisch / Serbisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	3 SWS	2 LP	Klausur			
Tschechisch-Grundkurs 1 bzw. Kroatisch / Ser- bisch-Grundkurs 1	SK	1	PfI	4 SWS	3 LP				
Tschechisch- Aufbaukurs 1 bzw. Kro- atisch / Serbisch- Aufbaukurs 1	SK	2	PfI	4 SWS	4 LP				
Tschechisch- Aufbaukurs 2 bzw. Kro- atisch / Serbisch- Aufbaukurs 2	SK	3	PfI	4 SWS	5 LP				
Modulprüfung	Klausur	(90 min.) de	s letzten Sprachk	urses					
Gesamt				15 SWS	14 LP				

Wahlmodul 3, Typ d:

	Wahlmodul 3d "Sprache II" für Russisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung			
Russisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	3 SWS	2 LP	Klausur			
Russisch-Grundkurs	SK	1	PfI	4 SWS	3 LP				
Russisch-Grammatik	SK	2	PfI	2 SWS	4 LP				
Russisch-Aufbaukurs	SK	3	PfI	4 SWS	5 LP				
Modulprüfung	Klausur	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses							
Gesamt				13 SWS	14 LP				

Wahlmodul 3, Typ e:

Wahlmodul 3e "Sprache II" für Polnisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
Polnisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	PfI	4 SWS	2 LP	Klausur		
Polnisch- Grundlehrgang	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP			
Polnisch-Vertiefung	SK	2	PfI	2 SWS	4 LP			
Polnisch-Grammatik	SK	4	PfI	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung	Klausur	(90 min.) de	s letzten Sprachk	urses				
Gesamt				12 SWS	14 LP			

4.1. Sprachliche Realien I

Modul 4.1. "Sprachliche Realien I"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
a. Typologie islami- scher Sprachen	Ü	2	Pfl	2 SWS	2 LP			
b. Sprachraum Ostsee	V/Ü	1	PfI	2 SWS	2 LP			
c. Sprachen des Bud- dhismus	Ü	1	Pfl	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung	Klausur	Klausur (90 min) aus a oder b oder c am Ende des Moduls (3 LP)						
Gesamt				6 SWS	9 LP			

4.2. Sprachliche Realien II

Modul 4.2. "Sprachliche Realien II"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
a. Strukturen ostasia- tischer Sprachen	Ü	3	Pfl	2 SWS	2 LP			
b. Sprachen Afrikas	V/Ü	2	PfI	2 SWS	2 LP			
c. Einführung in die slavische Linguistik	Ü	3	Pfl	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung	Klausur	Klausur (90 min) aus a oder b oder c am Ende des Moduls (2 LP)						
Gesamt				6 SWS	8 LP			

5. Wahlschwerpunkt

Die Studierenden wählen eines der nachstehend aufgeführten Wahlmodule aus.

5a. Türksprachen

	Wahlmodul 5a "Türksprachen"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung			
a. Einführung in die Türksprachen I	PS	4	Pfl	2 SWS	4 LP				
b. Seminar zur sprach- wissenschaftlichen Turkologie	S	4	PfI	2 SWS	3 LP				
c. Einführung in die Türksprachen II	PS	5	PfI	2 SWS	4 LP				
d. Einführung in das Osmanisch-Türkische	Ü	5	PfI	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung	Hausarl	Hausarbeit am Ende des Moduls in Kurs b, c oder d							
Gesamt				8 SWS	15 LP				
Zugangsvoraussetzun	Т	ürkisch als e	ine der Schwerpu	nktsprac	hen in Wah	nlmodul 2 oder 3			

5b. Nord- und osteuropäische Sprachen

\	Vahlmo	dul 5b "Nore	d- und osteuropä	iische S _l	prachen"	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
a. Sprachkontakte des Slavischen und Balti- schen	V/Ü	3	PfI	2 SWS	3 LP	
b. Strukturelle Be- schreibung	PS	4	Pfl	2 SWS	4 LP	
c. Sozio- und Diskurs- linguistik	V/Ü	5	Pfl	2 SWS	2 LP	
d. Linguistische Ansät- ze zu den nordischen, baltischen und slavi- schen Sprachen	S	5	Pfl	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarl	beit oder Pro	jektarbeit in Kurs	d.		
Gesamt	8 SWS 15 LP					
Zugangsvoraussetzun	Polnisc		ch oder Kroatisch			Litauisch, Russisch, der Schwerpunktspra-

5c. Afrikanistik

Wahlmodul 5c "Afrikanistik"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
a. Transkriptionsübung	Ü	3	PfI	2 SWS	3 LP			
b. Deskriptive Afrikalin- guistik I	S	4	Pfl	2 SWS	4 LP			
c. Deskriptive Afrikalin- guistik II	S	5	Pfl	2 SWS	4 LP			
d. Vergleichende Afri- kanistik	S	5	Pfl	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung	Hausarl	peit in Kurs o	oder d.					
Gesamt		8 SWS 15 LP						
Zugangsvoraussetzun	Minde	Mindestens eine afrikanische Sprache als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3						

5d. Topics in English Linguistics

	Wahlmodul 5d "Topics in English linguistics"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung			
a. Spoken English – phonetics and phonolo- gy	Ü	3	PfI	2 SWS	4 LP				
b. Diachronic linguistics	PS/V	4	PfI	2 SWS	4 LP				
c. Current topics in English linguistics	V	5	Pfl	2 SWS	1 LP				
d. Social, regional and historical variation in English	8	5	PfI	2 SWS	6 LP				
Modulprüfung	"üfung Hausarbeit oder Klausur (90 min.) in Kurs d.								
Gesamt	8 SWS 15 LP								

5e. Französische Sprachwissenschaft

	Wahlm	odul 5e "Fra	nzösische Sprac	hwisser	schaft"			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	PfI	2 SWS	4 LP			
b. Vorlesung zur fran- zösischen Sprachwis- senschaft	V	4	PfI	2 SWS	3 LP			
c. Hauptseminar zur französischen Sprach- wissenschaft	S	5	PfI	2 SWS	5 LP			
d. Textverständnis und Übersetzung ins Deut- sche	Ü	5	PfI	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung	Hausarl	Hausarbeit in Kurs c.						
Gesamt		8 SWS 15 LP						
Zugangsvoraussetzun	Fortge							

5f. Italienische Sprachwissenschaft

	Wahln	nodul 5f "Ita	lienische Sprach	wissens	schaft"	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
a. Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	3	PfI	2 SWS	4 LP	
b. Vorlesung zur italie- nischen Sprachwissen- schaft	V	4	PfI	2 SWS	3 LP	
c. Hauptseminar zur italienischen Sprachwissenschaft	S	5	PfI	2 SWS	5 LP	
d. Textverständnis und Übersetzung ins Deut- sche	Ü	5	PfI	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarl	peit in Kurs o).			
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzun	Fortg	eschrittene k	Kenntnisse der ital europäischen R			auf dem Niveau des

5g. Spanische Sprachwissenschaft

	Wahln	nodul 5g "S	panische Sprach	wissens	schaft"		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3	PfI	2 SWS	4 LP		
b. Vorlesung zur spani- schen Sprachwissen- schaft	>	4	PfI	2 SWS	3 LP		
c. Hauptseminar zur spanischen Sprachwis- senschaft	S	5	PfI	2 SWS	5 LP		
d. Textverständnis und Übersetzung ins Deut- sche	Ü	5	PfI	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Hausarl	peit in Kurs o) <u>.</u>				
Gesamt		8 SWS 15 LP					
Zugangsvoraussetzun	Fortge	schrittene Ke	enntnisse der spar ropäischen Re			f dem Niveau des eu-	

5h. Sprachwissenschaft des Deutschen

,	Wahlmo	odul 5h "Spr	achwissenschaf	t des De	utschen"		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
a. Vorlesung zur histori- schen Sprachwissen- schaft (VHIS)	V	4/5	Pfl	2 SWS	3 LP		
b. Seminar zur Sprach- wissenschaft mit histori- schem Schwerpunkt (SHIS)	S	4/5	Pfl	2 SWS	3 LP		
c. Seminar zur Sprach- wissenschaft mit de- skriptivem Schwerpunkt (SDES)	S	4/5	Pfl	2 SWS	3 LP		
d. Übung zur Sprach- theorie (UTHE) oder zum Sprachsystem (USYS)	Ü	5	Pfl	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung:	Hausar	Hausarbeit in Kurs b oder c			3 LP		•
Gesamt				8 SWS	15 LP		

6. Sprache und Kommunikation

	Modul 6 "Sprache und Kommunikation"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
a. Language, pro- cessing and communi- cation	PS	3	PfI	2 SWS	2 LP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit		
b. Grammatical variation	S	4	Pfl	2 SWS	5 LP			
c. Ringvorlesung	V	2	PfI	2 SWS	2 LP			
d. Ringvorlesung	V	4	PfI	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung	Hausar	Hausarbeit oder Klausur (90 min.) in Kurs b.						
Gesamt				8 SWS	11 LP			

7. Linguistik: Ebenen des sprachlichen Wissens

(Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen)

Modul 7 "Ebenen des sprachlichen Wissens"								
Lehrveranstaltung		_	Verpflichtungs- grad	sws	LP		Modulteil- prüfung *	
a. Morphosyntaktische Theorien	S	4	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausarbeit	Hausarbeit	
b. Einführung in die Psycholinguistik	S	4	Wpfl	2 SWS		o. Experi-	Hausarbeit o. Experi- mentalstu- die	
c. Pragmatik/Semantik	S	5	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausarbeit	Hausarbeit	
d. Sprachtypologie u Universalienforschung	Ü	5	Wpfl	2 SWS		•	Projekt- arbeit	
	schriftlich note erg beiten. müssen beit ent dulnote Fall, wi	che Arbeiten gibt sich aus Die Studierd aber mit Ab scheiden, ob herangezoge	staltungen (a bis anzufertigen. Die einer der beiden enden habe freie ogabe der ersten diese Arbeit für en wird. Ist dies nich die Note der ulnote.	Modul- Hausar- Wahl, Hausar- die Mo- iicht der				
Gesamt				6 SWS	15 LP			
Zugangsvoraussetzung		Erfolgreiche	er Abschluss des I	Moduls 1	"Linguistik	: Einführun	g"	

8. Prüfungsvorbereitung und BA-Prüfung

Modul 8: Prüfungsvorbereitungen und BA-Prüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
a. Sprachwissen- schaftliche BA-Themen	S	6	Pfl	2 SWS	5 LP	Präsentation	
b. BA-Arbeit		6	PfI		10 LP		
c. Mündliche BA- Prüfung		6	Pfl		5 LP		
Modulprüfung	BA-Arb	BA-Arbeit und mündliche Prüfung.					
Gesamt		2 SWS 20 LP					
Zugangsvoraussetzun		§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA Linguistik.

- Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)
 Im Rahmen des BA Linguistik werden Industrie- oder Berufspraktika dringend empfohlen.
- 4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen) sind möglich, aber nicht verpflichtend.

- C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung
- 3. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.

Bestimmungen für das Beifach Linguistik

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Kernfach gewählt, muss das Modul 2 des Beifachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4.1. und 4.2 im Kernund Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:

Keine.

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Für das Beifach sind die Module 1, 3, 4.1., 4.2. und 7 zu belegen. Für diese gelten die folgenden Regeln:

1. Linguistik: Einführung

Modul 1 "Linguistik: Einführung"								
Lehrveranstaltung		_	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung	
a. Einführung in die Phonetik/Phonologie	PS	1	PfI	2 SWS	3 LP			
b. Einführung in die Syntax/Morphologie	PS	1	PfI	2 SWS	3 LP	Klausur (90 min.)		
c. Einführung in die Semantik/Pragmatik	PS	2	PfI	2 SWS	3 LP			
d. Einführung in die Sprachstrukturen de Erde	PS r	2	PfI	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung:	Klausur	aus a - d (90	min.)		2 LP			
Gesamt			•	8 SWS	14 LP			

2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Der Sprachschwerpunkt kann maximal zwei Mal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 2, Typ a:

Wahlmodul 2a "Sprache I" für Japanisch, Finnisch, Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Lettisch, Litauisch, Bambara, Swahili, Sanskrit								
Lehrveranstaltung	Art Regel- Verpflichtungs- SWS LP Studienleistung semester grad							
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	1 oder 3	PfI	4 SWS	7 LP	Klausur		
Sprache II (z.B. Japanisch II)	SK	2 oder 4	Pfl	4 SWS	7 LP			
Modulprüfung	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses							
Gesamt	8 SWS 14 LP							

Wahlmodul 2, Typ b:

Wahlmodul 2b "Sprache I" für Türkisch, Arabisch, Persisch, Hindi, Singhalesisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Sprache I:Türkisch I, Arabisch I (Struktur- kurs), Persisch I (Struk- turkurs), Hindi I, Sin- ghalesisch I	SK	1	PfI	2 SWS	3 LP	Klausur		
Sprache II: Türkisch II, Arabisch II, Persisch II, Hindi II, Singhalesisch II	SK	2	PfI	2 SWS	3 LP			
Sprache III: Türkisch III, Arabisch III, Persisch III, Hindi-Lektüre I, Sin- ghalesisch-Lektüre I	SK	3	PfI	2 SWS	4 LP			
Sprache IV: Türkische Lektüre, Arabische Lek- türe, Persische Lektüre, Hindi-Lektüre II, Sin- ghalesisch-Lektüre II	SK	4	PfI	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung	Klausur	(90 min.) od	ler mündliche Prüf	ung (15 m	nin.) des le	etzten Sprachkurses		
Gesamt	8 SWS 14 LP							

Wahlmodul 2, Typ c:

Wahlmodul 2c "Sprache I" für Tschechisch und Kroatisch/Serbisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Tschechisch-Intensiv- kurs bzw. Kroatisch / Serbisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	PfI	3 SWS	2 LP	Klausur		
Tschechisch-Grundkurs 1 bzw. Kroatisch / Ser- bisch-Grundkurs 1	SK	1	PfI	4 SWS	3 LP			
Tschechisch- Aufbaukurs 1 bzw. Kro- atisch / Serbisch- Aufbaukurs 1	SK	2	PfI	4 SWS	4 LP			
Tschechisch- Aufbaukurs 2 bzw. Kro- atisch / Serbisch- Aufbaukurs 2	SK	3	PfI	4 SWS	5 LP			
Modulprüfung	Klausur	(90 min.) de	s letzten Sprachkı	urses				
Gesamt	15 SWS 14 LP							

Wahlmodul 2, Typ d:

Wahlmodul 2d "Sprache I" für Russisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Russisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	3 SWS	2 LP	Klausur	
Russisch-Grundkurs	SK	1	PfI	4 SWS	3 LP		
Russisch-Grammatik	SK	2	PfI	2 SWS	4 LP		
Russisch-Aufbaukurs	SK	3	PfI	4 SWS	5 LP		
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt	13 SWS 14 LP						

Wahlmodul 2, Typ e:

Wahlmodul 2e "Sprache I" für Polnisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Polnisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Pfl	4 SWS	2 LP	Klausur		
Polnisch- Grundlehrgang	SK	1	Pfl	4 SWS	3 LP			
Polnisch-Vertiefung	SK	2	PfI	2 SWS	4 LP			
Polnisch-Grammatik	SK	4	PfI	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses							
Gesamt		12 SWS 14 LP						

4.1 Sprachliche Realien I

Modul 4.1. "Sprachliche Realien I"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
a. Typologie islami- scher Sprachen	Ü	4	Pfl	2 SWS	2LP		
b. Sprachraum Ostsee	V/Ü	5	Pfl	2 SWS	2 LP		
c. Einführung in die slavische Linguistik	Ü	5	Pfl	2 SWS	2 LP		
d. Ringvorlesung	V	4	Pfl	2 SWS	1 LP		
Modulprüfung	Klausur aus a oder b oder c am Ende des Moduls (2 LP)						
Gesamt				8 SWS	9 LP		

4.2. Sprachliche Realien II

Modul 4.2. "Sprachliche Realien II"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung				
a. Strukturen ostasia- tischer Sprachen	Ü	3	Pfl	2 SWS	2 LP					
b. Sprachen Afrikas	V/Ü	2	PfI	2 SWS	2 LP					
c. Sprachen des Bud- dhismus	Ü	3	Pfl	2 SWS	2 LP					
Modulprüfung	Klausur aus a oder b oder c am Ende des Moduls (2 LP)									
Gesamt		6 SWS 8 LP								

Modul 7. Linguistik: Ebenen des sprachlichen Wissens

Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen:

Aus den Leniveranstalte	Modul 7 "Ebenen des sprachlichen Wissens"									
Lehrveranstaltung			Verpflichtungs- grad	SWS			Modulteil- prüfung *			
a. Morphosyntaktische Theorien	S	4	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausarbeit	Hausarbeit			
b. Einführung in die Psycholinguistik	S	4	Wpfl	2 SWS		o. Experi- mentalstu-	Hausarbeit o. Experi- mentalstu- die			
c. Pragmatik/Semantik	S	5	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausarbeit	Hausarbeit			
d. Sprachtypologie u Universalienforschung	Ü	5	Wpfl	2 SWS			Projekt- arbeit			
	* In zwei Lehrveranstaltungen (a bis d) sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Modulnote ergibt sich aus einer der beiden Hausarbeiten. Die Studierenden habe freie Wahl, müssen aber mit Abgabe der ersten Hausarbeit entscheiden, ob diese Arbeit für die Modulnote herangezogen wird. Ist dies nicht der Fall, wird automatisch die Note der zweiten Hausarbeit zur Modulnote.									
Gesamt				6 SWS	15 LP					
Zugangsvoraussetzung		Erfolgreiche	er Abschluss des l	Moduls 1	"Linguistik	:: Einführun	g"			

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA Linguistik.

- 3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4) Im Rahmen des BA Linguistik werden Industrie- oder Berufspraktika dringend empfohlen.
- 4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen) sind möglich, aber nicht verpflichtend.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Philosophie

Bestimmungen für das Kernfach Philosophie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
- (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahl eines historischen Schwerpunktes im Studiengang MA Philosophie ausreichende Kenntnisse in Altgriechisch bzw. Latein nachzuweisen sind. Studierenden wird im Modul Zusatzqualifikation/Studium generale Gelegenheit zum (Teil-)Erwerb solcher oder anderer Sprachkenntnisse gegeben.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Picht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 58 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen 34 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen 24 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Modul-Nr. 01	Methoden der Philosophie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP		
Ringvorlesung	V	1.	Р	2 SWS	2 LP		
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	1.	Р	2 SWS	2 LP		
Argumentationstheorie	Ü	2.	Р	2 SWS	2 LP		
Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	Ü	2.	Р	2 SWS	2 LP		
Modulprüfung	Seiten)		en) oder Referat (+Au 90 Min.) oder mündl.		4 LP		
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

Modul-Nr. 02		Geschich	nte der Philosophie	(Antike/Mittelal	ter)
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Antike	V	1./2.	Р	2 SWS	2 LP
Einführung in die Philosophie des Mittelalters	V	1./2.	Р	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philoso- phie der Antike	PS	1./2.	Р	2 SWS	3 LP
Schlüsseltexte der Philoso- phie des Mittelalters	PS	1./2.	Р	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Seiten)		en) oder Referat (+Au 90 Min.) oder mündl.		4 LP
Gesamt				8 SWS	14 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fer Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geacht werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen a gedeckt werden.				

Modul-Nr. 03	Theoretische Philosophie I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP		
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	1	Р	2 SWS	2 LP		
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	PS	1	Р	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Seiten)	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS					
Gesamt				4 SWS	7 LP		
Sonstiges	Bei der werden	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fes Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geacht werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsforme abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 04		ohie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	2.	Р	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik (1)	PS	2.	Р	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) for Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geach werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen gedeckt werden.					

Modul-Nr. 05		Z	usatzqualifik	ation / Stu	ıdium ge	nerale	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Sprachkurs/ Zusatzqualifikation (1)	Ü / PS	3./4.	WP	2 SWS	3 LP	seminarspezifische Leistung	
Sprachkurs/ Zusatzqualifikation (2)	Ü / PS	3./4.	WP	2 SWS	3 LP	seminarspezifische Leistung	
Ringvorlesung des Studium generale	V	3./4.	WP	2 SWS	2 LP		
Ergänzende Lehrveranstaltung des Studium generale	PS	3./4.	WP	2 SWS	4 LP	seminarspezifische Leistung	
Modulprüfung		elten als M				PS nach Wahl (unbe- iteil an der Kernfach-	
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden sind als <i>Sprachkurs / Zusatzqualifikation</i> zugelassene Kurse zum Erwerb fach- und berufsbezogener Zusatzkompetenzen zu besuchen, z. B. Kurse des Fremdsprachenzentrums (FSZ), des Zentrums für Datenverarbeitung (ZDV) oder anderer universitärer Anbieter, etwa Latein- oder Griechischkurse für Hörer aller Fachbereiche am Seminar für Klassische Philologie. Beide Lehrveranstaltungen des Studium generale (V + PS) – da aufeinander bezogen – sind innerhalb eines Semesters zu besuchen.						

Modul-Nr. 06	Philosophie der Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	
Einführung in die Philosophie der Neuzeit	V	3.	Р	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	3.	Р	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fes Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachte werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen ab gedeckt werden.					

Modul-Nr. 07		Theoretische Philosophie II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP		
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	3.	Р	2 SWS	2 LP		
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (1)	PS	3.	Р	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Seiten)	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS					
Gesamt				4SWS	7 LP		
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) for Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geach werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen gedeckt werden.						

Modul-Nr. 08.1	Schwerpunktmodul (hist.) (Philosophie der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP		
Seminar zur Philosophie der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit (1)	HS	4.	WP	2 SWS	3 LP		
Seminar zur Philosophie der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit (2)	HS	4.	WP	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Seiten)		ten) oder Referat (+ (90 Min.) oder mün				
Gesamt				4 SWS	7 LP		
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

Modul-Nr. 08.2	(Theo	Schwerpunktmodul (syst.) (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP			
Seminar zur Theoretischen Philosophie I, Theoretischen Philosophie II, Praktischen Philosophie/ Ethik (1)	HS	4.	WP	2 SWS	3 LP			
Seminar zur Theoretischen Philosophie I, Theoretischen Philosophie II, Praktischen Philosophie/ Ethik (2)	HS	4.	WP	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung	Seiten)	oder Klausur (en) oder Referat (+Au 90 Min.) 20 Min.) in <u>einem</u> HS	Ğ	1 LP			
Gesamt				4 SWS	7 LP			
Sonstiges	Bei der werden	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

Modul-Nr. 09			Projektmod	ul		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	
Projektveranstaltung: (Mediation / Redaktion und Edition / Archiv und Recher- che / Übersetzung / Kreatives Schreiben / Forschungsorien- tiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien)	Ü	5.	WP	2 SWS	3 LP	
Seminar: (Mediation / Redaktion und Edition / Archiv und Recher- che / Übersetzung / Kreatives Schreiben / Forschungsorien- tiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien)	HS	5.	WP	2 SWS	7 LP	
Modulprüfung	Bachelo Referat	orstudiengang (+Ausarbeitun	ach §14, §15 Abs.8 P oder Hausarbeit (8-1 ng 5 Seiten) oder Klau 20 Min.) in Ü oder H\$	0 Seiten) oder usur (90 Min.)	3 LP	
Gesamt				4 SWS	13 LP	
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Projektmodul aus dem jeweiligen Angebot (Ü + HS jeweils aus Mediation, Redaktion und Edition, Archiv und Recherche, Übersetzung, Kreatives Schreiben, Forschungsorientiertes Praktikum, Didaktik und Vermittlung, Indische Philosophie oder Philosophie, Ästhetik und Medien) zu wählen. Die jeweilige Projektveranstaltung richtet sich nach dem gewählten Seminar. Der/die Dozentln legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden. Alternativ kann ein zusätzliches Wahlmodul (M10) belegt werden.					

Modul-Nr. 10			Wahlmodul (hist	/syst.)	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Seminar (1)	HS	5.	WP	2 SWS	4 LP
Seminar (2)	HS	5.	WP	2 SWS	4 LP
Seminar (3)	HS	6.	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Seiten)		en) oder Referat (+Au 90 Min.) oder mündl.		1 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	fung au drei Se Philoso Bereich Der/die Bei der werden	us dem historis eminaren zur phie I, Theore zu belegen. DozentIn legt Wahl der Forr	erenden ist das Modu schen (Antike, Mittela Vertiefung aus dem etische Philosophie I vor Prüfungsanmelo n der einzelnen Modu auf des Studiums ve	alter, Neuzeit) E systematischer I, Praktische Pl dung die Prüfun ulprüfungen soll	Bereich <u>oder</u> mit n (Theoretische nilosophie/Ethik) gsform(en) fest. darauf geachtet

HS = Hauptseminar
LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums wird dringend empfohlen, Praktika in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Philosophie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Picht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34, SWS davon

Pflichtlehrveranstaltungen 22 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen 12 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Modul-Nr. 11			Methoden der Phil	osophie	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	1.	Р	2 SWS	2 LP
Argumentationstheorie	Ü	2./3.	Р	2 SWS	2 LP
Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	Ü	2./3.	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Seiten)	oder Klausur (en) oder Referat (+Au 90 Min.) 20 Min.) in <u>einer</u> Ü	sarbeitung 5	3 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Sonstiges	Bei der werden	Wahl der Forn	vor Prüfungsanmeld n der einzelnen Modu auf des Studiums ve	ulprüfungen soll	darauf geachtet

Modul-Nr. 12	Geschichte der Philosophie (Antike/Mittelalter)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	LP					
Einführung in die Philosophie der Antike/des Mittelalters	V	1.	Р	2 SWS	2 LP			
Schlüsseltexte der Philoso- phie der Antike/des Mittelal- ters	PS	1.	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS							
Gesamt				4 SWS	7 LP			
Sonstiges	rischen Der/die Bei der werden	Epochen (Anti DozentIn legt Wahl der Forr	erenden sollen V und ike bzw. Mittelalter) b vor Prüfungsanmeld n der einzelnen Mod auf des Studiums ve	esucht werden. dung die Prüfun ulprüfungen soll	gsform(en) fest. darauf geachtet			

Modul-Nr. 13		Praktische Philosophie/Ethik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	LP					
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	2.	Р	2 SWS	2 LP				
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik (1)	PS	PS 2. P 2 SWS							
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS								
Gesamt				4 SWS	7 LP				
Sonstiges	Bei der werden	Wahl der Forr	vor Prüfungsanmelen der einzelnen Mod auf des Studiums ve	ulprüfungen soll	darauf geachtet				

Modul-Nr. 14			Philosophie der	Neuzeit			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	sws	LP			
Einführung in die Philosophie der Neuzeit	V	3.	Р	2 SWS	2 LP		
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	PS 3. P 2 SWS					
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 2 LP Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS						
Gesamt				4 SWS	7 LP		
Sonstiges	Bei der werden	Wahl der Forr	vor Prüfungsanmelon n der einzelnen Mod auf des Studiums ve	ulprüfungen soll	darauf geachtet		

Modul-Nr. 15			Theoretische Philo	sophie II			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	LP				
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	4.	Р	2 SWS	2 LP		
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (1)	PS	PS 4. P 2 SWS					
Modulprüfung	Seiten)	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS					
Gesamt				4 SWS	7 LP		
Sonstiges	Bei der werden	Wahl der Forr	vor Prüfungsanmelen der einzelnen Mod auf des Studiums ve	ulprüfungen soll	darauf geachtet		

Modul-Nr. 16			Zusatzqualifi	kation/St	udium ge	enerale
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Sprachkurs/ Zusatzqualifikation (1)	Ü/ PS	4./5.	WP	2 SWS	3 LP	seminarspezifische Leistung
Sprachkurs/ Zusatzqualifikation (2)	Ü/ PS	4./5.	WP	2 SWS	3 LP	seminarspezifische Leistung
			ODER			
Ringvorlesung des Studium generale	V	4./5.	WP	2 SWS	2 LP	
Ergänzende Lehrveranstaltung des Studium generale	PS	4./5.	WP	2 SWS	4 LP	seminarspezifische Leistung
Modulprüfung		gelten als I				PS nach Wahl (unbe- Anteil an der Beifach-
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges	zugela komp (FSZ) versita Fachtangeta Studio Beifact dium	assene Ku etenzen zu , des Zent ärer Anbiet bereiche ar bot des Stu um generale ch nicht me	rse zum Erw u besuchen, i trums für Da ter, etwa Late m Seminar fü udium general e bereits im K ehr gewählt we / + PS) – da a	verb fach z.B. Kurs tenverarbe ein- oder ür Klassis e. Ist der ernfach vo erden. Bei	- und bese des Feitung (Z Griechische Philo Besuch orgeschrie de Lehrve	urs / Zusatzqualifikation erufsbezogener Zusatz- Fremdsprachenzentrums DV) oder anderer uni- chkurse für Hörer aller ologie <u>oder</u> das Lehr- des Lehrangebots des eben, so kann dieses im eranstaltungen des Stu- n – sind innerhalb eines

Modul-Nr. 17	Theor	Schwerpunktmodul (hist./syst.) (Philosophie der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP			
Seminar (1)	HS	5.	WP	2 SWS	3 LP			
Seminar (2)	HS	HS 5. WP 2 SWS						
Modulprüfung	Seiten)	oder Klausur (en) oder Referat (+Au 90 Min.) 20 Min.) in <u>einem</u> HS	_	1 LP			
Gesamt				4 SWS	7 LP			
Sonstiges	historisc retische phie/Eth Der/die Bei der werden	chen (Antike, Me Philosophie nik) Bereich zu DozentIn legt Wahl der Forr	erenden ist das Mode Mittelalter, Neuzeit) o I, Theoretische Phil belegen. vor Prüfungsanmele n der einzelnen Mode auf des Studiums ve	der dem system osophie II, Pral dung die Prüfun ulprüfungen soll	natischen (Theo- ktische Philoso- gsform(en) fest. darauf geachtet			

Modul-Nr. 18			Wahlmodul (hist.	/syst.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	LP					
Seminar (1)	HS	6.	WP	2 SWS	4 LP			
Seminar (2)	HS	6.	WP	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung	Seiten)	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem HS						
Gesamt				4 SWS	10 LP			
Sonstiges	fung au tischen sche Pl Der/die Bei der werden	s dem historische (Theoretische nilosophie/Ethil DozentIn legt Wahl der Forr	renden ist das Modul chen (Antike, Mittelalt Philosophie I, Theo k) Bereich zu beleger vor Prüfungsanmelo n der einzelnen Modu auf des Studiums ve	er, Neuzeit) ode pretische Philos n. lung die Prüfun ulprüfungen soll	er dem systema- ophie II, Prakti- gsform(en) fest. darauf geachtet			

HS Hauptseminar Leistungspunkte Pflichtlehrveranstaltung LP =

=

PS Proseminar

SWS Semesterwochenstunden

Ü Übung Vorlesung

WP Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Portugiesisch

Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt

(ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon

PflichtlehrveranstaltungenWahlpflichtlehrveranstaltungen24 SWS8 SWS

Auslandssemester
 laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Modul 1: Spracherwerb Portugiesisch								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- semester Verpflich- tungsgrad SWS LP Studienleistung						
a) Sprachkurs I	Ü	1	Р	4 SWS	5 LP			
b) Sprachkurs II	Ü	2	Р	4 SWS	5 LP			
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)							
Gesamt		8 SWS 10 LP						

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfungen			
a) Mündliche Kommunikation	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)			
b) Grammatik	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)			
Gesamt 4 SWS 6 LP									

Modul 3: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- semester Verpflich- tungsgrad SWS LP Studienleistung						
a) Übersetzung Portugiesisch- Deutsch	Ü	6	Р	2 SWS	3 LP			
b) Textredaktion	Ü	6	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung		Klausur (120 Min.)						
Gesamt		4 SWS 6 LP						

Modul 4: Portugiesische Sprachwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a) Einführung in die portugiesi- sche Sprachwissenschaft	PS	3	Р	2 SWS	4 LP				
b) Proseminar zur portugiesi- schen Sprachwissenschaft (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (10-15 S.)								
Gesamt	4 SWS 8 LP								

Modul 5: Portugiesische Literaturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a) Einführung in die portugiesi- sche Literaturgeschichte	V	4	Р	2 SWS	2 LP				
b) Einführung in die portugiesi- sche Literaturwissenschaft	PS	4	Р	2 SWS	4 LP				
c) Proseminar zur portugiesi- schen Literatur (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (10-15 S.)			
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)								
Gesamt	6 SWS 11 LP								

Modu	Modul 6: Portugiesische Kulturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Einführung in die portugiesi- sche Kulturwissenschaft	٧	1	Р	2 SWS	2 LP					
b) Übung zur portugiesischen Kulturwissenschaft	Ü	1	WP	2 SWS	3 LP	Präsentation				
c) Proseminar zur portugiesi- schen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)				
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)									
Gesamt	6 SWS 9 LP									

LP = Leistungspunkte
P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung **V** = Vorlesung

unterzeichnet.

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5) Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (Learning agreement) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien

Ersatzmodul									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a) Vorlesung Sprach- oder Litera- turwissenschaft	٧	5	WP	2 SWS	2 LP				
b) Proseminar zur portugiesi- schen Kulturwissenschaft	PS	5	WP	2SWS	5 LP				
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prü- fung (15 Min.)			
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars								
Gesamt	6 SWS 10 LP								

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Picht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS, davonPflichtlehrveranstaltungen 26 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 Was Sws

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Modul 1: Spracherwerb Portugiesisch									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- semester Verpflich- tungsgrad SWS LP Studienleistung							
a) Sprachkurs I	Ü	1	Р	4 SWS	5 LP				
b) Sprachkurs II	Ü	2	Р	4 SWS	5 LP				
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)								
Gesamt	8 SWS 10 LP								

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfungen			
a) Mündliche Kommunikation	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)			
b) Grammatik	Ü	4	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)			
Gesamt	4 SWS 6 LP								

Modul 3: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- semester Verpflich- tungsgrad SWS LP Studienleistung						
a) Übersetzung Portugiesisch- Deutsch	Ü	6	Р	2 SWS	3 LP			
b) Textredaktion	Ü	6	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)							
Gesamt		4 SWS 6 LP						

Modul 4: Portugiesische Sprachwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a) Einführung in die Sprachwis- senschaft für Romanisten	V	3	Р	2 SWS	2 LP	Klaugur (120 Min.)			
b) Einführung in die portugiesi- sche Sprachwissenschaft	PS	3	Р	2 SWS	4 LP	Klausur (120 Min.)			
c) Proseminar zur portugiesi- schen Sprachwissenschaft (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS2 (10-15 S.)								
Gesamt		6 SWS 10 LP							

Modul 5: Portugiesische Literaturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- semester tungsgrad SWS LP Studienleistun							
a) Einführung in die portugiesi- sche Literaturgeschichte	V	4	Р	2 SWS	2 LP				
b) Einführung in die portugiesi- sche Literaturwissenschaft	PS	5	Р	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)								
Gesamt		4 SWS 6 LP							

Modu	Modul 6: Portugiesische Kulturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Einführung in die portugiesi- sche Kulturwissenschaft	V	1	Р	2 SWS	2 LP					
b) Übung zur portugiesischen Kulturwissenschaft	Ü	1	WP	2 SWS	4 LP	Präsentation				
c) Proseminar zur portugiesi- schen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)				
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)									
Gesamt	6 SWS 10 LP									

Modul 7: Sprach- und Literaturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a) Vorlesung zur romanischen Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP				
b) Vorlesung zur romanischen Sprachwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP				
c) Proseminar zur portugie- sischen Sprach-, Literatur- o- der Kulturwissenschaft	PS	5	Wpfl	2 SWS	4 LP				
d) Proseminar zur portugiesi- schen Literatur (PS2)	PS	6	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)			
Modulprüfung	Portfolio über a, b und c								
Gesamt	8 SWS 12 LP								

LP = Leistungspunkte

Pflichtlehrveranstaltung =

PS Proseminar =

SWS Semesterwochenstunden =

Ü = =

Übung Vorlesung Wahlpflichtlehrveranstaltung WP

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Slavistik / Schwerpunkt Polonistik

Bestimmungen für das Kernfach Slavistik / Schwerpunkt Polonistik

Im Kernfach wird Polnisch als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Russisch, Tschechisch oder Serbokroatisch oder nach Maßgabe des Lehrangebots eine baltische Sprache gewählt werden. Bei der Kombination des Kernfachs Slavistik (Schwerpunkt Polonistik) mit dem Beifach Russistik darf die zweite Sprache des Kernfaches nicht Russisch sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 62 SWS davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 50 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

	Modul 1) Grundmodul Sprache											
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung						
Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn: 3 Wochen	Ü	1	Pfl.	4 SWS	2 LP							
Grundlehrgang	Ü	1	Pfl.	4 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)						
Schreibpraxis	Ü	2	Pfl.	2 SWS	3 LP							
Vertiefung	Ü	2	Pfl.	2 SWS	4 LP							
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.), unbenotet (pass/fail) (im Rahmen von Vertiefung)											
Gesamt		12 SWS 12 LP										

		Modul 2) G	rundmodul Slavi	stik		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft	PrS	1 (2)	PfI	2 SWS	5 LP	Klausur (90 Min.) im
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	2 (1)	Pfl	2 SWS	5 LP	Proseminar a) oder b)
Sprachwissenschaft	V	2 (1)	PfI	2 SWS	2 LP	
Literaturwissenschaft	V	1 (2)	PfI	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung		Klausur (90 Min.) (in dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird)				
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 3) Grundmodul Regionalstudien								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Projektseminar	HS	1 (2)	PfI	2 SWS	9 LP			
Landeskunde 1	PrS	2 (1)	PfI	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung		Projektarbeit (schriftliche Arbeit im Rahmen des Projektseminars)						
Gesamt				4 SWS	14 LP			

	Modul 4) Aufbaumodul 1 Sprache							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Konversation I	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prü- fung (15 Min.)		
Phonetik mit gramma- tischen Übungen	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	4 LP			
Lektüre I	Ü	4 (3)	PfI	2 SWS	4 LP			
Grammatik I	Ü	4 (3)	PfI	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung		Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grammatik I)						
Gesamt		8 SWS 15 LP						

	Modul 5) Aufbaumodul 1 Slavistik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
a) Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3 (4)	Pfl	2 SWS	5 LP	Schriftliche		
b) Thematisches PrS zur Literaturwissen- schaft	PrS	4 (3)	PfI	2 SWS	5 LP	Hausarbeit im Proseminar a) oder b)		
Sprachwissenschaft	V	4 (3)	PfI	2 SWS	2 LP			
Literaturwissenschaft	V	3 (4)	PfI	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit (in dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird)						
Gesamt				8 SWS	14 LP			

Von Modul Version 6. a)-c) ist eine auszuwählen:

Modul 6. a) A Grundmodul Zweite Sprache – Russisch								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studienleistung Studienbeginn grad punkte						
Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn: 2 Wo- chen	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	2 LP			
Grundkurs 1	Ü	3 (4)	WPfI	4 SWS	3 LP			
Landeskunde	PrS	4 (3)	WPfI	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung		Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grundkurs 1)						
Gesamt				10 SWS	10 LP			

N	Modul 6. b) Grundmodul Zweite Sprache – Tschechisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn: 3 Wo- chen	Ü	3 (4)	WPfI	4 SWS	2 LP			
Grundkurs 1	Ü	3 (4)	WPfI	4 SWS	3 LP			
Landeskunde	PrS	4 (3)	WPfI	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grundkurs 1)							
Gesamt	_			10 SWS	10 LP			

Modul 6.	Modul 6. c) Grundmodul Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn: 3 Wo- chen	Ü	3 (4)	WPfI	4 SWS	2 LP			
Grundkurs 1	Ü	3 (4)	WPfI	4 SWS	3 LP			
Landeskunde	PrS	4 (3)	WPfI	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung		Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grundkurs 1)						
Gesamt		10 SWS 10 LP						

Modul 7) Aufbaumodul 2 Sprache								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studienleistun grad punkte						
Übersetzung I	Ü	5 (6)	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)		
Aufsatz/ Textparaphrase I	Ü	6 (5)	PfI	2 SWS	4 LP			
Konversation II	Ü	5 (6)	PfI	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung		Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Aufsatz/Textparaphrase I)						
Gesamt				6 SWS	10 LP			

Modul 8) Praktikum							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Praktikum	Р	5	Pfl	3 Wochen	5 LP		
Modulprüfung		Nachweis des Praktikums durch Bestätigung und Bericht (unbenotet)					
Gesamt					5 LP		

Modul 9) Aufbaumodul 2 Slavistik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung	
HS Sprach- oder Lite- raturwissenschaft	HS	5	WPfI	2 SWS	8 LP		
Sprachwissenschaft	V	6	PfI	2 SWS	2 LP		
Literaturwissenschaft	V	6	PfI	2 SWS	2 LP		
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit (im Rahmen des Hauptseminars)					
Gesamt				6 SWS	12 LP		

Es besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens von schriftlichen Modulprüfungen (§ 13 Abs. 5).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in Polen von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in polnischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben. Ein Teil der Prüfung wird in der gewählten Schwerpunktsprache durchgeführt.

Bestimmungen für das Beifach Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)

Bei Wahl des Beifaches Slavistik mit Schwerpunkt Polonistik darf Polnisch nicht Gegenstand des Kernfachs sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

	Modul 1) Grundmodul Sprache Beifach								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung			
Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn: 3 Wochen	Ü	1	Pfl	4 SWS	2 LP				
Grundlehrgang	Ü	1	Pfl	4 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)			
Vertiefung	Ü	2	Pfl	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung		Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.), unbenotet (pass/fail) (im Rahmen von Vertiefung)							
Gesamt		10 SWS 9 LP							

Modul 2) Grundmodul Slavistik Beifach							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
a) Einführung in die Sprachwissenschaft	PrS	1 (2)	PfI	2 SWS	5 LP	Klausur (90 Min.) im	
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	2 (1)	Pfl	2 SWS	5 LP	Proseminar a) oder b)	
Modulprüfung		Klausur (90 Min.) (in dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wurde)					
Gesamt				4 SWS	10 LP		

Modul 3) Aufbaumodul 1 Sprache Beifach								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Konversation I	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prü- fung (15 Min.)		
Phonetik mit gram- matischen Übungen	Ü	3 (4)	PfI	2 SWS	2 LP			
Grammatik I	Ü	4 (3)	PfI	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung		Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grammatik I)						
Gesamt		6 SWS 9 LP						

		Modul 4) Aufbau	modul 1 Slavistik	Beifach		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
a) Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3 (4)	PfI	2 SWS	5 LP	Schriftliche Hausarbeit im
b) Thematisches PrS zur Literaturwissen- schaft	PrS	4 (3)	PfI	2 SWS	5 LP	Proseminar a) oder b)
Sprach- oder Literatur- wissenschaft	V	4	WPfI	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit (im Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wurde)				
Gesamt		6 SWS 12 LP				

Modul 5) Aufbaumodul 2 Sprache und Landeskunde Beifach								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Übersetzung I	Ü	5 (6)	PfI	2 SWS	3 LP			
Lektüre I	Ü	6 (5)	PfI	2 SWS	2 LP			
Landeskunde 1	PrS	6 (5)	Pfl	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung		Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Übersetzung I)						
Gesamt		6 SWS 10 LP						

Modul 6) Aufbaumodul 2 Slavistik Beifach								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflichtungs- SWS Leistungs- punkte Studienleistung punkte						
HS Sprach- oder Lite- raturwissenschaft	HS	5 (6)	WPfI	2 SWS	8 LP			
Sprach- oder Literatur- wissenschaft	>	6 (5)	WPfI	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit (im HS)						
Gesamt		4 SWS 10 LP						

HS Hauptseminar Р

Praktikum Pflichtlehrveranstaltung

= = = = = PfI PrS Ü Proseminar Übung Vorlesung Wahlpflichtlehrveranstaltung"

WPfl

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Slavistik / Schwerpunkt Russistik

Bestimmungen für das Kernfach Slavistik / Schwerpunkt Russistik

Im Kernfach wird Russisch als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Polnisch, Tschechisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch gewählt werden. Bei der Kombination des Kernfachs Slavistik (Schwerpunkt Russistik) mit dem Beifach Polonistik darf die zweite Sprache des Kernfaches nicht Polnisch sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 64 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 62 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Modul 1 "Grundmodul Russische Sprache (Kernfach)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn	Ü	1	Pfl.	4 SWS	2 LP			
Grundkurs 1	Ü	1	Pfl.	6 SWS	6 LP	Klausur (60 Min.)		
Grundkurs 2	Ü	2	Pfl.	4 SWS	4 LP			
Modulprüfung		Klausur 60 Min. in Grundkurs 2, unbenotet (pass/fail)						
Gesamt		14 SWS 12 LP						

	Modul 2 "Grundmodul Slavistik: Russistik (Kernfach)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung			
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WS)	PrS	1 (2)	Pfl	2 SWS	5 LP	Klausur (90 Min.) in ei- nem der Prose-			
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	1	Pfl	2 SWS	5 LP	minare a) oder b)			
Sprachwissenschaft	V	2	Pfl	2 SWS	2 LP				
Literaturwissenschaft (nur SoSe)	V	2 (1)	Pfl	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung		Klausur 90 Min. in dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird.							
Gesamt		8 SWS 14 LP							

Mod	Modul 3 "Grundmodul Regionalstudien: Russistik (Kernfach)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studi							
Projektseminar	PrS	2	Pfl	2 SWS	7 LP				
Landeskunde 1	PrS	2	Pfl	2 SWS	5 LP				
Vorlesung "Russische Geistesgeschichte" (nur WS)	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung		Projektpräsentation im Rahmen des Projektseminars							
Gesamt		6 SWS 14 LP							

Modul 4 "Aufbaumodul 1 Russische Sprache (Kernfach)"								
Lehrveranstaltung	Art	rt Regelsemester Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studienleis grad punkte						
Grammatik 1	Ü	4	PfI	2 SWS	5 LP			
Übersetzung Russisch- Deutsch	Ü	3	Pfl	2 SWS	4 LP			
Konversation	Ü	4	PfI	2 SWS	4 LP	mdl. Prüfung (10 Min.)		
Modulprüfung		Klausur 60 Min. im Rahmen von Grammatik 1						
Gesamt				6 SWS	13 LP			

М	Modul 5 "Aufbaumodul 1 Slavistik: Russistik (Kernfach)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung			
a) Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	4	PfI	2 SWS	5 LP	Hausarbeit zu einem der			
b) Thematisches PrS zur Literaturwiss.	PrS	3	PfI	2 SWS	5 LP	Proseminare a) oder b)			
Sprachwissenschaft	٧	3	Pfl	2 SWS	2 LP				
Literaturwissenschaft	٧	4	Pfl	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit zu dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird.							
Gesamt		8 SWS 14 LP							

Modul 6 "Praktikum"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Praktikum	Р	3	PfI	3 Wochen	5 LP			
Modulprüfung	N	Nachweis des Praktikums durch Bestätigung und Bericht (unbenotet)						
Gesamt					5 LP			

Von Modul 7 Version a) bis c) ist eine auszuwählen

Terrinoddi 7 Version d		<i>'</i>		alas Dal	!	ſ			
	Modul 7. a) "Grundmodul Zweite Sprache" - Polnisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung			
Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn	Ü	3	PfI	4 SWS	2 LP				
Grundkurs 1	Ü	3	Pfl	4 SWS	3 LP				
Landeskunde	PrS	4	Pfl	2 SWS	5 LP				
Modulprüfung		Klausur 60 Min. in Grundkurs 1							
Gesamt		10 SWS 10 LP							

M	Modul 7. b) "Grundmodul Zweite Sprache" - Tschechisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn (nur WS)	Ü	3	PfI	4 SWS	2 LP			
Grundkurs 1 (nur WS)	Ü	3	Pfl	4 SWS	3 LP			
Landeskunde	PrS	4	Pfl	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung		Klausur 60 Min. in Grundkurs 1						
Gesamt		10 SWS 10 LP						

Modul 7. c) "Grundmodul Zweite Sprache" – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung			
Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn (nur WS)	Ü	3 (4)	PfI	4 SWS	2 LP				
Grundkurs 1 (nur WS)	Ü	3 (4)	Pfl	4 SWS	3 LP				
Landeskunde	PrS	4 (3)	Pfl	2 SWS	5 LP				
Modulprüfung		Klausur 60 Min. in Grundkurs 1							
Gesamt		10 SWS 10 LP							

Modul 8 "Aufbaumodul 2 Russische Sprache (Kernfach)"									
Lehrveranstaltung		Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung			
Aufsatz	Ü	5	Pfl	2 SWS	4 LP				
Übersetzung DtRuss.	Ü	5	Pfl	2 SWS	4 LP				
Fachwortschatz	Ü	5	Pfl	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung		Klausur 90 Min. im Rahmen von Aufsatz							
Gesamt		6 SWS 12 LP							

Modul 9 "Aufbaumodul 2 Slavistik: Russistik (Kernfach)"									
Lehrveranstaltung	Art Regelsemester Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung					
HS Sprach- oder Lite- raturwissenschaft	HS	5	WPfl	2 SWS	8 LP				
Sprachwissenschaft	V	6	PfI	2 SWS	2 LP				
Literaturwissenschaft	V	6	Pfl	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit (im HS)							
Gesamt		6 SWS 12 LP							

Es besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens von schriftlichen Modulprüfungen (§ 13 Abs. 5).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in Russland von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in russischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben. Ein Teil der Prüfung wird in der gewählten Schwerpunktsprache durchgeführt.

Bestimmungen für das Beifach Slavistik (Schwerpunkt Russistik)

Bei Wahl des Beifaches Slavistik mit Schwerpunkt Polonistik darf Polnisch nicht Gegenstand des Kernfachs sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 42 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 40 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Modul 1 "Grundmodul Russische Sprache (Beifach)"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung			
Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn	Ü	1	Pfl	4 SWS	2 LP				
Grundkurs 1	Ü	1	Pfl	4 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)			
Grundkurs 2	Ü	2	PfI	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	Ak	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) in Grundkurs 2, unbenotet (pass/fail)							
Gesamt	10 SWS 8 LP								

	Mod	ul 2 " Grundmod	ul Slavistik: Rus	sistik (Bei	fach)"				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung			
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WS)	PrS	1 (2)	Pfl	2 SWS	5 LP	Klausur (90 Min.) in ei- nem der Prose-			
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	2 (1)	PfI	2 SWS	5 LP	minare a) oder b)			
Sprachwissenschaft	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	2 LP				
Literaturwissenschaft (nur SoSe)	V	2 (1)	Pfl	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung		Klausur (90 Min.) in dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird.							
Gesamt		8 SWS 14 LP							

Modul 3 "Aufbaumodul Russische Sprache (Beifach)"										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung				
Aufsatz	Ü	5 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP					
Konversation	Ü	4 (3)	Pfl	2 SWS	2 LP					
Grammatik	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP					
Übers. RussDt.	Ü	4 (5)	Pfl	2 SWS	2 LP					
Modulprüfung		Abschließende schriftliche Klausur (90 Min.) in Aufsatz								
Gesamt		8 SWS 8 LP								

Modul 4 " Aufbaumodul 1 Slavistik: Russistik (Beifach)"									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung			
a) Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3 (4)	PfI	2 SWS	4/5 LP	Hausarbeit zu einem der			
b) Thematisches PrS zur Literaturwissensch.	PrS	4 (3)	PfI	2 SWS	4/5 LP	Proseminare a) oder b)			
Sprachwissenschaft	V	3 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP				
Literaturwissenschaft	V	4 (3)	Pfl	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit zu dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird.							
Gesamt		8 SWS 13 LP							

Mod	Modul 5 "Grundmodul Regionalstudien: Russistik (Beifach)"									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung				
Projektseminar	PrS	5	PfI	2 SWS	5 LP					
Vorlesung Russische Geistesgeschichte (nur WS)	V	5 (6)	Pfl	2 SWS	2 LP					
Modulprüfung		Projektpräsentation im Proseminar								
Gesamt		4 SWS 7 LP								

N	Modul 6 "Aufbaumodul 2 Slavistik: Russistik (Beifach)"									
Lehrveranstaltung	Art Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)		Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung				
HS Sprach- oder Lite- raturwissenschaft	HS	6	WPfl	2 SWS	8 LP					
Vorlesung zur Sprach- wissenschaft oder Lite- raturwissensch. (nur WS)	V	6 (5)	WPfI	2 SWS	2 LP					
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit (im HS)								
Gesamt	4 SWS 10 LP									

Legende: HS = Hauptseminar Oberseminar OS P = = = = Praktikum

PfI Pflichtlehrveranstaltung

PrS Ü Proseminar Übung =

Vorlesung Wahlpflichtlehrveranstaltung WPfl

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17 Fachbereich 05

Spanisch

Bestimmungen für das Kernfach Spanisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
- (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.
- (2) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBI.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt

(ersatzweise 12 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2) davon

Pflichtlehrveranstaltungen 32 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen 20 SWS

Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das spanische Sprachzertifikat *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial B1) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung			
a) Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (420 Min.)			
b) Grammatik 1	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)			
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)			
Gesamt	6 SWS 9 LP								
Zugangsvoraussetzungen Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"									

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP			
b) Textredaktion 1	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP			
c) Übersetzung Deutsch- Spanisch 1	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung			Klau	sur (120 N	lin.)			
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen								

	Modul 3: Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft								
Lehrveranstaltung		Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a)	Einführung in die Sprach- wissenschaft für Romanis- ten	V	1	Р	2 SWS	2 LP			
b)	Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS	4 LP			
c)	Einführung in das Altspanische (PS2)	PS	2	Р	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.)		
М	odulprüfung			Klausur (120) Min.) übe	er a) und b	o)		
Ge	Gesamt				6 SWS	10 LP			
Zι	gangsvoraussetzungen	Keine							

	Modul 4: 0	3rundl	agen der his	panistischen l	Literaturw	issensch	naft	
Le	Lehrveranstaltung		Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a)	Einführung in die spani- sche und hispanoameri- kanische Literaturge- schichte	V	1	Р	2 SWS	2 LP		
b)	Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	Р	2 SWS	4 LP		
c)	Autoren und Werke der spanischen und hispano- amerikanischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)	
M	odulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)						
Ge	esamt				6 SWS	10 LP		
Zι	Zugangsvoraussetzungen		ndener "Spra	chpraktischer E	ingangste	est"		

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft 1									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
 a) Einführung in die hispanis- tische Kulturwissenschaft 	V	2	Р	2 SWS	2 LP				
b) Fachmedienkompetenz	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP				
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (8-10 S.)								
Gesamt	6 SWS 9 LP								
Zugangsvoraussetzungen	Keine								

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a) Textredaktion 2	Ü	4	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)			
b) Übersetzung Deutsch- Spanisch 2	Ü	6	Р	2 SWS	3 LP				
c) Grammatik 2	Ü	6	Р	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über b) und c)								
Gesamt	6 SWS 9 LP								
Zugangsvoraussetzungen	Erfolg	reicher Absch	nluss des Modu	ıls 2					

	Modul 7: Aufbaumodul zur spanischen Sprachwissenschaft								
Lehrveranstaltung		Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a)	Vorlesung zur spanischen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP			
b)	Proseminar zur spani- schen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP			
c)	Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP			
Мо	dulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)							
Ge	Gesamt		6 SWS 9 LP						
Zu	Zugangsvoraussetzungen								

	Modul 8: Aufbaumodul zur hispanistischen Literaturwissenschaft										
Lehrveranstaltung		Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a)	Vorlesung zur hispanisti- schen Literaturwissen- schaft	V	3	WP	2 SWS	2 LP					
b)	Vorlesung zur hispanisti- schen Literaturwissen- schaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP					
c)	Proseminar zur spani- schen oder hispanoameri- kanischen Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP					
Мс	dulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)									
Ge	samt				6 SWS	9 LP					
Zι	gangsvoraussetzungen	Keine					•				

	Modul 9: Hispanistische Kulturwissenschaft 2									
Le	Lehrveranstaltung		Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a)	Vorlesung zur hispanistischen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP				
b)	Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP				
Mo	odulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)								
Ge	Gesamt		4 SWS 7 LP							
Zι	ıgangsvoraussetzungen	Erfolg	reicher Absch	nluss des Modu	ıls 5					

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung **V** = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Spanisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Fachs Spanisch wird ein Studienaufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sp	Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP					
 b) Vorlesung zur hispanisti- schen Literaturwissen- schaft 	V	5	WP	2 SWS	2 LP					
c) Proseminar Sprachwis- senschaft (PS2) oder Lite- raturwissenschaft (PS2 oder PS3)	PS	5	WP	2SWS	5 LP					
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)									
Gesamt	6 SWS 9 LP									
Zugangsvoraussetzungen	Keine									

Ersa	Ersatzmodul 2: Sprachpraxis und Kulturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Textredaktion	Ü	5	Р	2 SWS	3 LP					
b) Mündliche Kommunikation	Ü	5	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)				
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP					
Modulprüfung		Hausa	rbeit im Rahme	en des Pro	seminars	(10-15 S.)				
Gesamt				6 SWS	11 LP					
Zugangsvoraussetzungen	Keine									

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder spanischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus den Modulen 7 (SW 2) und 8 (LW 2).

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in spanischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon

Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS

Auslandssemester
 laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das spanische Sprachzertifikat *Diploma de Español Lengua Extranjera*

(DELE Inicial A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modu	Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung					
a) Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)					
b) Grammatik 1	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP						
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt											
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"										

Modu	Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP				
b) Textredaktion 1	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)								
Gesamt	4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzungen	Keine								

	Modul 3: Spanische Sprachwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Einführung in die spani- sche Sprachwissenschaft	PS	3	Р	2 SWS	3 LP					
 b) Proseminar 3 zur spani- schen Sprachwissen- schaft 	PS	4	WP	2 SWS	4 LP					
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3 (10-15 S.)									
Gesamt	4 SWS 7 LP									
Zugangsvoraussetzungen	Keine	Keine								

	Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft									
Lehrveranstaltung		Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
, s	Einführung in die spani- sche und hispanoameri- kanische Literaturge- schichte	V	3	Р	2 SWS	2 LP				
t	Einführung in die hispanis- ische Literaturwissen- schaft (PS1)	PS	3	Р	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)			
s a	Autoren und Werke der spanischen und hispano- amerikanischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP				
Mod	ulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (10-15 S.)								
Gesamt					6 SWS	8 LP				
Zugangsvoraussetzungen		Besta	ndener "Spra	chpraktischer E	ingangste	est"				

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
 Einführung in die hispanis- tische Kulturwissenschaft 	V	1	Р	2 SWS	2 LP				
b) Fachmedienkompetenz	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Präsentation			
c) Kulturwissenschaft-liches Proseminar 1	PS	2	WP	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung			Portfolio	oder E-P	ortfolio				
Gesamt	6 S			6 SWS	9 LP				
Zugangsvoraussetzungen	Keine								

	Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft									
Le	hrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a)	Vorlesung zur hispanisti- schen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP				
b)	Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP				
c)	Vorlesung zur hispanisti- schen Literaturwissen- schaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP				
d)	Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)			
Mc	dulprüfung		Portfolio (Lemtaç	gebuch übera, b ur	ndc)	1 LP				
Ge	samt				8 SWS	11 LP				
Zι	ıgangsvoraussetzungen	Keine			•					

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung zur hispanisti- schen Sprach- oder Lite- raturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP				
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP				
c) Textredaktion oder Münd- liche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)			
Modulprüfung		Hausa	rbeit im Rahme	en des Pro	seminars	(10-15 S.)			
Gesamt				6 SWS	10 LP				
Zugangsvoraussetzungen	Keine								

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 38 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen 22 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen 16 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveran-

staltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das spanische Sprachzertifikat *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung		
a) Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)		
b) Grammatik 1	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP			
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)		
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"								

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Textverständnis und Über- setzung	Ü	4	Р	2 SWS	3 LP			
b) Textredaktion 1	Ü	5	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung			Klau	sur (120 M	lin.)			
Gesamt	4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzungen	Keine							

	Modul 3: Spanische Sprachwissenschaft								
Lehrveranstaltung		Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a)	Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	Р	2 SWS	3 LP			
b)	Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3	Р	2 SWS	3 LP			
c)	Proseminar 3 zur spani- schen Sprachwissen- schaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (10-15 S.)		
Mc	dulprüfung			Klausur übe	r a) und b)	(120 Min	.)		
Ge	samt				6 SWS	10 LP			
Zι	ıgangsvoraussetzungen	Keine							

M	Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	٧	2	Р	2 SWS	2 LP					
b) Einführung in die hispanis- tische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	Р	2 SWS	3 LP					
c) Autoren und Werke der spanischen und hispanoame- rikanischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP					
Modulprüfung		Hausa	rbeit im Rahme	en des Pro	seminars	(10-15 S.)				
Gesamt				6 SWS	10 LP					
Zugangsvoraussetzungen	Besta	ndener "Spra	chpraktischer E	Eingangste	est"					

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Einführung in die hispanis- tische Kulturwissenschaft	V	1	Р	2 SWS	2 LP			
b) Fachmedienkompetenz	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Präsentation		
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung			Portfolio	oder E-P	ortfolio			
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Keine	Keine						

Modul 6: His	Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Vorlesung zur hispanisti- schen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP					
b) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP					
c) Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)				
d) Vorlesung zur hispanisti- schen Sprach- oder Literatur- wissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP					
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	4 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)				
Modulprüfung		Portfolio (Lemtaç	gebuch übera, b ur	2 LP						
Gesamt	10SWS			16 LP						
Zugangsvoraussetzungen	Keine	Keine								

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

 $\ddot{\mathbf{U}} = \ddot{\mathbf{U}}$ bung $\mathbf{V} = \mathbf{V}$ orlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Theaterwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Theaterwissenschaft im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film

Das Kernfach Theaterwissenschaft kann nicht in Kombination mit den BA-Beifächern Filmwissenschaft oder Kulturanthropologie/Volkskunde studiert werden (§ 3 Abs.1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 56 bzw. 60 SWS in Kernfach (je nach gewählter Wahlpflichtlehrver-

anstaltung), davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 54 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS bzw. 2 SWS + Praktikum/Exkursion

2. Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben (zu § 6 Abs. 2 Nr. 1).

3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01		Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung					
Grundlagen der Kulturana- lyse I	V	1. oder 2.	PfI	1 SWS	2 LP						
Grundlagen der Kulturana- lyse II	V	1. oder 2.	PfI	1 SWS	2 LP						
Lektürekurs I	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Protokoll					
LektürekursII	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Protokoll					
Gesamt				6 SWS	12 LP						
Modulprüfung		Klausur (90 min., unbenotet) nach Abschluss des Seminars, der im erstem Nodulsemester besucht wird.									
Zugangsvoraussetzung	keine	9		ine							

Modul-Nr. 02	Ba	sismodul –	Grundlagen der	Theaterwi	ssenscha	ft und -geschichte		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
Epochen der Theaterge- schichte I	V	1. oder 2.	PfI	2 SWS	4 LP	Protokoll		
Epochen der Theaterge- schichte II	V	1. oder 2.	PfI	2 SWS	4 LP	Protokoll		
Theaterbegriffe, Theater- geschichte(n) I	PS	1. oder 2.	PfI	2 SWS	3 LP			
Theaterbegriffe, Theater- geschichte(n) II	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3 LP			
Gesamt				8 SWS	14 LP			
Modulprüfung		Klausur (45 min) oder mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfung), 15 min nach Abschluss aller Veranstaltungen.						
Zugangsvoraussetzung	keine	eine						

Modul-Nr. 03		Basismodul – Grundlagen der Filmwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung				
Filmgeschichte I	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3 LP					
Filmgeschichte II	V	1. oder 2.	PfI	2 SWS	3 LP					
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Modulprüfung	Klau	Klausur (45 min.) nach Abschluss aller Veranstaltungen.								
Zugangsvoraussetzung	keine	keine								

Modul-Nr. 04		Basismodul – Grundlagen der Kulturanthropologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
Grundlagen der Kulturan- thropologie / Volkskunde I	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3LP			
Grundlagen der Kulturan- thropologie / Volkskunde II	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3LP			
Gesamt				4 SWS	6 LP			
		Klausur (45 min) oder mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfung, 15 min) nach Abschluss der Vorlesung, die im erstem Modulsemester besucht wird.						
Zugangsvoraussetzung	keine	Э						

Modul-Nr. 05		Aufbaumodul – Alltagskultur, Theorie und Ästhetik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs-grad	sws	LP	Studienleistung		
Theorien der Theater-, Kultur- und Filmwissen- schaft I	V	3. oder 4.	PfI	2 SWS	3 LP			
Theorien der Theater-, Kultur- und Filmwissen- schaft II	V	3. oder 4.	PfI	2 SWS	3 LP			
Theorie und Ästhetik	PS	3. oder 4.	PfI	2 SWS	4 LP	Kurzhaus-arbeit		
Gesamt				6 SWS	10 LP			
Modulprüfung	keine	keine						
Zugangsvoraussetzung	keine	Э						

Modul-Nr. 06	Au	Aufbaumodul – Theaterformen in Geschichte und GegenwArt / Szenisches Projekt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
Analysemethoden der Theaterwissenschaft	PS	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	6 LP			
"Theater sehen!"	Ü	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	2 LP			
Szenisches Projekt	Ü	3. oder 4.	Pfl.	6 SWS	6 LP	Aufführung		
Gesamt		•		10 SWS	14 LP			
Modulprüfung	Haus	Hausarbeit						
Zugangsvoraussetzung	keine	keine						

Wahlweise sind die Module 07-1, 07-2 oder 07-3 zu besuchen:

Modul-Nr. 07-1		Wahlpflichtmodul – Medienmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs-grad	SWS	LP	Studienleistung			
Medienmärkte	V	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	2 LP				
Einführung in die	V	3. oder 4.	PfI	2 SWS	2 LP				
Publizistikwissenschaft									
Grundlagen der Medien- wirtschaft	Ü	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	4 LP				
Gesamt				6 SWS	8 LP				
Modulprüfung	Klaus	sur (120 min.	, unbenotet)						
Zugangsvoraussetzung	keine	keine							

Modul-Nr. 07-2	Wahlpflichtmodul – Praktikum									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- Verpflich- SWS LP Studienleistung semester tungsgrad								
Praktikum		3. oder 4.	PfI	(180h)	6 LP					
Kultur- und Medienpraxis	Ü	3. oder 4.	PfI	2 SWS	2 LP					
Gesamt				6 SWS	8 LP					
Modulprüfung	Schri	Schriftlicher Praktikumsbericht (unbenotet)								
Zugangsvoraussetzung	Eiger	nverantwortli	che Praktikumss	uche						

Modul-Nr. 07-3	Wahlpflichtmodul – Exkursion							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Exkursion		3. oder 4.	Pfl	(180h)	6 LP			
Erinnerungsorte	Ü	3. oder 4.	PfI	2 SWS	2 LP			
Gesamt				6 SWS	8 LP			
Modulprüfung	Schr	Schriftlicher Ausarbeitung des Referats (unbenotet)						
Zugangsvoraussetzung	keine	keine						

Modul-Nr. 08	Aufbaumodul – Theatralität von Kultur								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS LP Studienleistur semester tungs-grad							
Lectures Summer School	V	3. oder 4.	PfI	1 SWS	2 LP				
Theatralität, Performativität und Alltagskultur	PS	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat			
Aspekte des Performativen	Ü	3. oder 4.	PfI	1 SWS	2 LP				
Gesamt				4 SWS	10 LP				
Modulprüfung	Haus	Hausarbeit							
Zugangsvoraussetzung	kein	keine							

Modul-Nr. 09		Vertiefungsmodul – Ästhetik des GegenwArtstheaters /						
			Berufsfelder o	der Theate	erwissens	schaft		
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS LP Studienleistung semester tungs-grad						
Gegenwartstheater	V	5.	Pfl	2 SWS	4 LP			
Ästhetik des Gegenwarts- theaters	PS	5.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat		
Berufsfelder der Theater- wissenschaft	Ü	5.	Pfl	2 SWS	2 LP			
Gesamt				6 SWS	12 LP			
Modulprüfung	Haus	Hausarbeit						
Zugangsvoraussetzung	keine	9		-	-	_		

Modul-Nr. 10	Vertiefungsmodul – Medialität der Sinne									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS LP Studienleistur semester tungs-grad								
Medialität der Sinne	V	5.	PfI	2 SWS	3 LP					
Theatralität und Medialität	PS	5.	PfI	2 SWS	5 LP	Referat				
Gesamt		•		4 SWS	8 LP					
Modulprüfung	Haus	Hausarbeit								
Zugangsvoraussetzung	keine	keine								

	Abschlussmodul - Prüfungsbereich							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs-grad	SWS	LP	Studienleistung		
Kolloquium	-	6.	Pfl.	2	3 LP	Schriftliches Exposé zur BA-Arbeit (5 Seiten) mit Präsentation		
Mündliche Prüfung	-	6.	Pfl.	-	5 LP			
BA-Arbeit	-	6.	Pfl.	-	12 LP	Bearbeitungszeit 9 Wo- chen.		
Gesamt				2 SWS	20 LP			
Modulprüfung	BA-A	BA-Arbeit, Mündl. Abschlussprüfung						
Zugangsvoraussetzung								

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

- 1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7).
 - Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.
- 2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)
 - Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.
 - Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

3. Gewichtung von Bachelorarbeit und mündlicher Prüfung (zu § 17 Abs. 4 c).

Die Gewichtung von Bachelorarbeit und mündlicher Prüfung berechnet sich aus dem Verhältnis der Leistungspunkte. Das Kolloquium ist verpflichtend aber nicht Bestandteil der Abschlussnote.

Legende:

PS = Proseminar V = Vorlesung K = Kolloquium \ddot{U} = Übung

P = Praktikum WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienbereichs.

Bestimmungen für das Beifach Theaterwissenschaft im Integrierten Studienbereich Kultur Theater Film

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von §2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: -

- 2. Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).
- 3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01		Ва	asismodul – Grui	ndlagen de	er Kultura	nalyse	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Grundlagen der Kulturana- lyse I	V	1. oder 2.	Pfl	1 SWS	2 LP		
Grundlagen der Kulturana- lyse II	V	1. oder 2.	Pfl	1 SWS	2 LP		
Lektürekurs I	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Lektürekurs II	PS	1. oder 2.	PfI	2SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Modulprüfung		Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15 min) nach Abschluss aller Veranstaltungen. Unbenotet.					
Zugangsvoraussetzung	kein	е					

Modul-Nr. 02	Ba	sismodul –	Grundlagen der	Theaterwi	ssenscha	ft und -geschichte	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Epochen der Theaterge- schichte I	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	2 LP	Protokoll	
Epochen der Theaterge- schichte II	V	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	2 LP	Protokoll	
Theaterbegriffe, Theater- geschichte(n) I	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Theaterbegriffe, Theater- geschichte(n) II	PS	1. oder 2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				8 SWS	10 LP		
Modulprüfung		Klausur (45 min) oder mündliche Prüfung (15 min) nach Abschluss aller Veranstaltungen.					
Zugangsvoraussetzung	kein	е					

Modul-Nr. 03		Aufbaumodul – Ästhetik des GegenwArtstheaters							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung			
Gegenwartstheater	V	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	2 LP				
Analysemethoden der Theaterwissenschaft	PS	3. oder 4.	PfI	2 SWS	6 LP				
"Theater sehen!"	Ü	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	2 LP				
Gesamt				6 SWS	10 LP				
Modulprüfung	Haus	sarbeit			•				
Zugangsvoraussetzung	kein	keine							

Modul-Nr. 04		Aufbaumodul – Theatralität von Kultur							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs-grad	sws	LP	Studienleistung			
Lectures Summer School	V	3. oder 4.	Pfl	1 SWS	2 LP				
Theatralität, Performativität und Alltagskultur	PS	3. oder 4.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat			
Aspekte des Performativen	Ü	3. oder 4.	PfI	1 SWS	2 LP				
Gesamt				4 SWS	10 LP				
Modulprüfung	Haus	Hausarbeit							
Zugangsvoraussetzung	keine	eine							

Modul-Nr. 05		Vertiefungsmodul – Theorie und Ästhetik von Theater/ Berufsfelder der Theaterwissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Studienleistung						
Theorien der Theater,- Film,- und Kulturwissen- schaft	V	5.	PfI	2 SWS	2 LP				
Theorie und Ästhetik	PS	5.	PfI	2 SWS	6 LP	Referat			
Berufsfelder der Theater- wissenschaft	Ü	5.	PfI	2 SWS	2 LP				
Gesamt		6 SWS 10 LP							
Modulprüfung	Haus	sarbeit			•				
Zugangsvoraussetzung	keine	eine							

Modul-Nr. 06	Abs	schlussmod	lul – Theaterwis	ssenscha	ft interku	Iturell und intermedial		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs-grad	SWS	LP	Studienleistung		
Lectures	V	6.	Pfl	1 SWS	2 LP			
Summer School								
Theater, andere Künste	K	6.	PfI	2 SWS	6 LP	Projektpräsentation/		
und Medien						Kurzvortrag		
Intermediale und inter- kulturelle Perspektiven der Theaterpraxis	Ü	6.	Pfl	1 SWS	2 LP			
Gesamt		4 SWS 10 LP						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 min. auch als Gruppenprüfung)							
Zugangsvoraussetzung	keine							

PS = Proseminar

 \mathbf{K} = Kolloquium $\ddot{\mathbf{U}}$ = Übung

 $f V = Vorlesung \ f PfI = Pflichtlehrveranstaltung \ f P = Praktikum \ f WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung$

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Turkologie

Bestimmungen für das Beifach Turkologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul-Nr. 01		Türkisch 1							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP				
Türkische Grammatik 1	Ü	1.	Р	2 SWS	3 LP				
Konversation und Landeskunde 1	Ü	1.	Р	2 SWS	3 LP				
Übersetzungsübung 1	Ü	1.	Р	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung	Klausur (90 N	/lin.) in Ü <i>Türl</i>	kische Gramn	natik 1	2 LP				
Gesamt	6 SWS 10								
Sonstiges	Keine								

Modul-Nr. 02		Türkisch 2							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP				
Türkische Grammatik 2	Ü	2.	Р	2 SWS	3 LP				
Konversation und Landeskunde 2	Ü	2.	Р	2 SWS	3 LP				
Übersetzungsübung 2	Ü	2.	Р	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung	Klausur (90	Klausur (90 Min.) in Ü Türkische Grammatik 2 2 LP							
Gesamt		6 SWS 10 LP							
Sonstiges		Keine							

Modul-Nr. 03 Sprache und Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	
Türkische Grammatik 3	Ü	3.	Р	2 SWS	3 LP	
Konversation und Landeskunde 3	Ü	3.	Р	2 SWS	3 LP	
Geschichte der Türkvölker	V	3.	Р	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur (90	Min.) in Ü <i>Türi</i>	kische Gramn	natik 3	2 LP	
Gesamt	6 SWS 10 L					
Sonstiges	Keine					

Modul-Nr. 04	Modul-Nr. 04 Grundlagen der Turkologie (Beifach 1)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP			
Türkische Lektüre	Ü	4.	Р	2 SWS	3 LP			
Türkische Republik	V	4.	Р	2 SWS	2 LP			
Einführung in die Türksprachen 1	PS	4.	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung	Klausur (90	Min.) in Ü <i>Tür</i>	kische Lektüre)	2 LP			
Gesamt				6 SWS	10 LP			
Sonstiges	Keine							

Modul-Nr. 05	Grundlagen der Turkologie (Beifach 2)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP		
Einführung in das Osmanisch- Türkische	Ü	5.	Р	2 SWS	3 LP		
Osmanisches Reich	V	5.	Р	2 SWS	2 LP		
Einführung in die Türksprachen 2	PS	5.	Р	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	`	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat 2 LP (+Ausarbeitung 5 Seiten) in PS Einführung in die Türksprachen 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.						

Modul-Nr. 06		Sprache und Kultur der Türkvölker							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP				
Osmanische Lektüre	PS	6.	Р	2 SWS	3 LP				
Türkische Literatur	PS	6.	Р	2 SWS	2 LP				
Typologie islamischer Sprachen	Ü	6.	Р	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	Hausarbeit (8	-10 Seiten)			2 LP				
Gesamt		6 SWS 10 LP							
Sonstiges	Türkische Lit	Die Modulprüfung findet im PS Osmanische Lektüre oder im PS Türkische Literatur oder in Ü Typologie islamischer Sprachen nach Wahl der/des Studierenden statt.							

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

 $\ddot{\mathbf{U}}$ = $\ddot{\mathbf{U}}$ bung \mathbf{V} = Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Turkologie.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Beifachs Turkologie sind Industrie- oder Berufspraktika möglich, aber nicht verpflichtend.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums sind Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen, Sprachkurse) möglich, aber nicht verpflichtend."

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Ägyptologie / Altorientalistik

Im Kern- und Beifach können die folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Ägyptologie oder
- b) Archäologie des Alten Orients oder
- c) Philologie des Alten Orients

Bestimmungen für das Kernfach Ägyptologie / Altorientalistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 58 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

M1, M3, M5, M7, M8

und im Schwerpunkt:

- a) Ägyptologie: M2 (Mittelägyptisch), M4 (Mitteläg., 2. äg. Sprachstufe), M6 (Phil. Äg., 2. äg. Sprachstufe)
- b) Archäologie des Alten Orients: M2 (Akkadisch), M4 (Akkadisch, Archäol. AO) M6 (Phil. AO, Archäol. AO)
- c) Philologie des Alten Orients: M2 (Akkadisch), M4 (Akkadisch, 2. altorient. Sprache2. altor. Sprache) M6 (Phil. AO, 2. altorient. Sprache2. altor. Sprache)

Basism	Basismodul M1 "Einführung in die Ägyptologie und Altorientalistik"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Ägypten	V	1-2	PfI	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)			
Alter Orient	V	1-2	PfI	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)			
Einführung Ägyptologie	PS	1-2	PfI	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)			
Einführung Altorientalistik	PS	1-2	Pfl	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)			
Archäologie Ägypten oder: Archäologie Alter Orient	PS	1-2	WPfl	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.), Referat oder Hausarbeit			
Modulprüfung Klausur (30 Min.) oder mündl. Prüf. (15 Min.) im Proseminar Einführung Ägypto logie oder Einführung Altorientalistik (abhängig von der Wahl des Schwerpunkts)									
Gesamt				10	15				
Sonstiges:									

	Basismodul M2 "Sprache und Schrift"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Mittelägyptisch I oder: Akkadisch I	PS	1-2	WPfl	2	4	Test			
Tutorium Mittelägypt. I oder: Tutorium Akkadisch I	Ü	1-2	WPfl	2	2				
Mittelägyptisch II oder: Akkadisch II	PS	2-3	WPfl	2	4				
Tutorium Mittelägypt. II oder: Tutorium Akkadisch II	Ü	2-3	WPfI	2	2				
Modulprüfung	Klausui	· (60 Min.)							
Gesamt				8	12				

	Aufbaumodul M3 "Kulturgeschichte"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung				
Ägypten	V	3	PfI	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)				
Archäologie Alter Orient	V	3-4	PfI	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)				
Philologie Alter Orient	V	4	PfI	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)				
Archäologie Ägypten oder: Archäologie Alter Orient	S*	3-4	WPfI	2	5					
Modulprüfung	Semina	ırarbeit oder l	Referat (30 Min.) oder K	lausui	(60 Min.)				
Gesamt		-	_	8	14					

	Aufbaumodul M4 "Sprache und Literatur"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung			
Mittelägyptisch III oder: Akkadische Lektüre	S	3-4	WPfl	2	4	Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)			
Mittelägypt. Lektüre oder: Akkadische Lektüre	S	4-5	WPfl	2	4	Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)			
agypt. Sprachstufe oder: altorient. Sprache I oder: Archäologie Alter Orient	S	4	WPfI	2	5	Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.) oder Referat (30 Min.) oder Hausarbeit			
Modulprüfung	ing kumulativ								
Gesamt	_			6	13				

Vertiefungsmodul M5 "Archäologie"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Ägypten <i>oder:</i> Alter Orient	V	5-6	WPfl	2	3			
Archäologie Alter Orient	S	6	PfI	2	5			
Archäologie Ägypten	S	5-6	PfI	2	5			
Modulprüfung	Hausar	beit						
Gesamt				6	13			

	Vertiefungsmodul M6 "Sprache und Kultur"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Ägypten oder: Alter Orient	V	5-6	WPfI	2	3				
Philologie Ägypten oder: Philologie Alter Orient	S	5-6	WPfI	2	5				
 ägypt. Sprachstufe oder: altorient. Sprache II oder: Archäologie Alter Orient 	S	5	WPfI	2	5				
Modulprüfung	Klausur	· (60 Min.) od	er mündliche F	Prüfung (1	5 Min	.)			
Gesamt		-							

Zusatzmodul M7 "Übergreifende Kompetenzen"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung		
nach Wahl	nach Wahl	1-4	WPfI	8	18	gemäß Bestim- mungen des jeweiligen Fa- ches	gemäß Bestim- mungen des je- weiligen Faches		
Modulprüfung	kumula	tiv							
Gesamt				8	18				
Sonstiges:		Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.							

Praxismodul M8 "Exkursion und Praktikum"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Praktikum, Kurzexkursion	Р	2-4	Pfl	6	8				
Modulprüfung	Praktik	umsbericht							
Gesamt				6	8				
Sonstiges:		Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.							

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 6-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben. Das Praktikum kann durch die Teilnahme an einem praxisnahen Projekt ersetzt werden. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zu Modul M8.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten Semester ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 9 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Ägyptologie / Altorientalistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule: M1B, M4B, M7B und M8B

Wahlpflichtmodule:

Im Schwerpunkt Ägyptologie: M3B (Mittelägyptisch) und M6B (Mittelägyptisch)

Im Schwerpunkt Archäologie des Alten Orients: M2B und M5B

Im Schwerpunkt Philologie des Alten Orients: M3B (Akkadisch) und M6B (Akkadisch)

Basisn	Basismodul M1B "Einführung in die Ägyptologie und Altorientalistik"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Ägypten	V	1-2	Pfl	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)			
Einführung Ägyptologie	PS	1-2	Pfl	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)			
Einführung Altorientalistik	PS	1-2	Pfl	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)			
Modulprüfung			der mündl. Prüt g Altorientalisti		.) im I	Proseminar Einführung Ägypto-			
Gesamt				6	9				
Sonstiges:		Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.							

	Basismodul M2B "Archäologie Alter Orient"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung			
Archäologie Alter Orient	V	1	Pfl	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)			
Alter Orient	V	2	Pfl	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)			
Archäologie Alter Orient	PS	2	PfI	2	3	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.), Referat oder Hausarbeit			
Tutorium: Epigraphie Alter Orient	Ü	2	Pfl	2	3				
Modulprüfung	kumula	tiv							
Gesamt				8	12				

	Basismodul M3B "Sprache und Schrift"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
Mittelägyptisch I oder: Akkadisch I	PS	1	WPfl	2	4	Test				
Tutorium Mittelägypt. I oder: Tutorium Akkadisch I	Ü	1	WPfl	2	2					
Mittelägyptisch II oder: Akkadisch II	PS	2	WPfl	2	4					
Tutorium Mittelägypt. II oder: Tutorium Akkadisch II	Ü	2	WPfI	2	2					
Modulprüfung	Klausui	r (60 Min.)			_					
Gesamt				8	12					

Aufbaumodul M4B "Kulturgeschichte"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Ägypten	V	3	Pfl	2	3			
Philologie Alter Orient	V	4	PfI	2	3			
PS: Archäologie Ägypten oder: S: Alter Orient	PS/S	3-4	WPfI	2	6	Klausur (30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.), Referat oder Hausarbeit		
Modulprüfung	Klausur	(60 Min.) oc	ler mündl. Pri	üf. (15 Min.)			
Gesamt				6	12			

Aufbaumodul M5B "Archäologie Alter Orient"								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS LP Studienleistung semester tungsgrad						
Archäologie Alter Orient	V	3	Pfl	2	3			
Archäologie Alter Orient	S	3-4	PfI	2	5			
Modulprüfung	Semina	Seminararbeit oder Referat (30 Min.) oder Klausur (60 Min.)						
Gesamt		4 8						

	Aufbaumodul M6B "Sprache und Literatur"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung			
Mittelägyptisch III oder: Akkadische Lektüre	S	3	WPfI	2	4	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)			
Mittelägypt. Lektüre oder: Akkadische Lektüre	S	4	WPfI	2	4	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)			
Modulprüfung	kumula	kumulativ							
Gesamt			_	4	8				

Vertiefungsmodul M7B "Geschichte"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Alter Orient	V	5-6	Pfl	2	3				
Ägypten <i>oder:</i> Alter Orient	S	5-6	WPfI	2	5				
Modulprüfung	Hausar	Hausarbeit							
Gesamt				4	8				

	Vertiefungsmodul M8B "Religion und Gesellschaft"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Alter Orient	V	5-6	PfI	2	3				
Ägypten	V	5-6	PfI	2	3				
Ägypten <i>oder:</i> Alter Orient	S	5-6	WPfI	2	5				
Modulprüfung	Klausur	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)							
Gesamt		6 11							

S = Seminar P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar Ü = Übung V = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 07

Archäologie

Bestimmungen für das Beifach Archäologie

(Klassische Archäologie / Vor- und Frühgeschichte / Biblische Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte / Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)

Das Beifach "Archäologie" kann nicht mit dem Kernfach "Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart" kombiniert werden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

Pflichtmodule

Modul	A E	A Einführungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Modulteilprüfung		
Einführung in das 1. arch. Fach*	Ü	12.	PfI	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündl. Prü- fung (15 Min.)		
Einführung in das 2. arch. Fach	Ü	12.	PfI	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündl. Prü- fung (15 Min.)		
Einführung in das 3. arch. Fach	Ü	12.	PfI	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) der mündl. Prü- fung (15 Min.)		
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Modulprüfung	kumı	ulativ						
Zugangsvoraussetzung	keine	keine						
* Besonderheit			chrichtung Vor- ur r- und Frühgeschi			die Vorlesung "Ein-		

Modul	PΖ	P Zusatzqualifikationen								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung				
Praktische Übungen	Р	35.	WPfI	6 SWS	8 LP					
Spracherwerb*	S	35.	WPf	max. 4 SWS	max. 6 LP					
Exkursionen			PfI		2 LP					
Gesamt				6 SWS	10 LP					
Modulprüfung	Spra legt;	chkurse: An				n der Kurse festge- e Festlegungen im				
Zugangsvoraussetzung	keine)								
Besonderheiten	Ausg ande Schre Ferne erwo Exku	keine Es können sowohl Praktika als auch praktische Übungen in den Bereichen Ausgrabung, archäologische Dokumentation, Museum, Verlage sowie auf anderen Feldern der Wissenschaftsvermittlung sowie der "Soft Skills" (z.B. Schreib- und Präsentationstechnik) absolviert werden. Ferner können Sprachkenntnisse im Umfang von maximal 4 SWS (6 LP) erworben werden. Exkursionen: Es sind 2 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 2 Exkursionstagen zu erwerben.								

Wahlpflichtmodule

Thematische Basismodule

Es sind zwei Basismodule aus zwei verschiedenen Fachrichtungen zu wählen

Modul	ВК	B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung	٧	24.	PfI	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)		
Proseminar	PS	24.	PfI	2 SWS	5 LP			
Übung	Ü	24.	PfI	2 SWS	3 LP			
Tutorium	Т	24.	PfI	1 SWS	2 LP			
Gesamt				7 SWS	13 LP			
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar							
Zugangsvoraussetzung	Teiln	Teilnahme am Einführungsmodul						

Modul	B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Vorlesung	V	24.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	24.	PfI	2 SWS	5 LP		
Übung	Ü	24.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Tutorium	Т	24.	Pfl	1 SWS	2 LP		
Gesamt				7 SWS	13 LP		
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						
Zugangsvoraussetzung	Teiln	ahme am E	inführungsmodul				

Modul	B V	B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Konzepte und Theorien der VFG	>	24.	PfI	2 SWS	3 LP			
Interpretationen der Vor- und Frühgeschichte Euro- pas		24.	PfI	2 SWS	5 LP	Referat		
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleu- ropas		24.	PfI	2 SWS	3 LP	Referat		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Т	24.	PfI	2 SWS	2 LP			
Gesamt		8 SWS 13 LP						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)							
Zugangsvoraussetzung	Teiln	Feilnahme am Einführungsmodul						

Modul	вν	B VFG-2 Basismodul II: Archäologische Methoden und Praxis							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Werkstoffe und Technolo- gie	V	24.	Pfl	2 SWS	3 LP				
Archäobiologie	PS	24.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat			
Archäologische Praxis	V	24.	Pfl	2 SWS	3 LP				
Grundlagen der EDV in der Archäologie	Ü	24.	PfI	1 SWS	2 LP				
Gesamt				7 SWS	13 LP				
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)								
Zugangsvoraussetzung	Teiln	Feilnahme am Einführungsmodul							

Modul		B BibA Basismodul: Grundlagen. Geschichte der Region und Herme neutik der Überlieferung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Einführung in das Alte Testament	V	24.	PfI	2 SWS	3 LP			
Geschichte Israels	V	24.	PfI	2 SWS	3 LP	Erarbeitung einer Quelle		
Altes Testament ohne Hebraicum	PS	24.	Pfl	2 SWS	3 LP			
Religionsgeschichtliches Seminar	S	24.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat oder Hausarbeit		
Gesamt				8 SWS	13 LP			
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) durch den Dozenten de Vorlesung "Einführung in das AT"							
Zugangsvoraussetzung	Teiln	ahme am E	inführungsmodul					

Modul	ВС	B CA Basismodul : Kulturräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung aus dem Ge- genstandsbereich des Moduls		24.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)		
Proseminar I	PS	24.	PfI	2 SWS	4 LP	Referat		
Proseminar II	PS	24.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat		
Übung zum Gegen- standsbereich des Moduls	U	24.	PfI	2 SWS	2 LP			
Gesamt		8 SWS 13 LP						
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung in Proseminar II							
Zugangsvoraussetzung	Teiln	Feilnahme am Einführungsmodul						

Thematische Aufbaumodule

Es ist ein Aufbaumodul aus einer der bisher gewählten Fachrichtungen zu absolvieren.

Modul	СК	C KA-1 Aufbaumodul I: Kunstgeschichte und Ikonographie						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS LP Studienleiste semester grad						
Vorlesung	V	46.	PfI	2 SWS	3 LP			
Seminar	S	46.	PfI	2 SWS	7 LP			
Übung zur Methodik	Ü	46.	PfI	2 SWS	5 LP	Referat		
Gesamt				6 SWS	15 LP			
Modulprüfung	Refe	rat und schi	riftliche Ausarbeitu	ng im Se	minar			
Zugangsvoraussetzung		Teilnahme am Einführungsmodul und an einem Basismodul der Fachrichtung Klassische Archäologie						

Modul	СК	C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung	V	46.	PfI	2 SWS	3 LP			
Seminar	S	46.	PfI	2 SWS	7 LP			
Übung zur Methodik	Ü	46.	PfI	2 SWS	5 LP	Referat		
Gesamt				6 SWS	15 LP			
Modulprüfung	Refe	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						
Zugangsvoraussetzung		Feilnahme am Einführungsmodul und an einem Basismodul der Fachrichung Klassische Archäologie						

Modul	C VFG-1 Aufbaumodul I: Steinzeit und Bronzezeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Überblicksvorlesung zur Steinzeit	V	46.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Überblicksvorlesung zur Bronzezeit	V	46.	Pfl	2 SWS	3 LP	
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls		46.	PfI	2 SWS	6 LP	
Übung aus dem Gegen- standsbereich des Moduls	U	46.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Gesamt	_			8 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul und an einem Basismodul der Fachrichtung Vor- und Frühgeschichte					

Modul	C V	FG-2 Aufb	aumodul II: Eiser	nzeit, Rön	nerzeit	und Frühmittelalter	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Überblicksvorlesung zur Eisenzeit	V	46.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zu Römerzeit und Frühmit- telalter		46.	PfI	2 SWS	3 LP		
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls		46.	PfI	2 SWS	6 LP		
Übung aus dem Gegenstandsbereich des Moduls		46.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung						
Zugangsvoraussetzung		Teilnahme am Einführungsmodul und an einem Basismodul der Fachrich- rung Vor- und Frühgeschichte					

Modul	СВ	C BibA Aufbaumodul: Kulturgeschichte der südlichen Levante					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Vorlesung zu einer Epo- che der Archäologie Isra- els		46.	PfI	2 SWS	3 LP		
Seminar I: Spezielles Thema d. Archäologie	S	46.	PfI	2 SWS	7 LP		
Seminar II: "Tägliches Leben im antiken Israel"	S	46.	PfI	2 SWS	5 LP	Referat oder Hausarbeit	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Refe	rat und schi	riftliche Ausarbeitu	ıng in Ser	ninar I		
Zugangsvoraussetzung		Feilnahme am Einführungsmodul und am Basismodul der Fachrichtung Bibische Archäologie					

Modul	C C	C CA Aufbaumodul: Kunstgeschichte und Kontexte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Spezialthema aus dem Gegenstandsbereich des Moduls		46.	PfI	2 SWS	3 LP			
Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls		46.	PfI	2 SWS	7 LP	Referat		
Übung aus dem Gegenstandsbereich des Moduls		46.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat		
Gesamt				6 SWS	15 LP			
Modulprüfung	Haus	Hausarbeit im Seminar						
Zugangsvoraussetzung			Einführungsmodu äologie/Byzantinis			modul der Fachrichtung hte		

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Ethnologie

Bestimmungen für das Kernfach Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Ergänzend zu den in § 2 Abs. 2 vorausgesetzten englischen Sprachkenntnissen wird erwartet, dass die Studierenden im Studiengang Ethnologie über ausreichende aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre französischsprachiger Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS

Insgesamt sind 104 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in

- 6 Pflichtmodule: Einführungsmodul Ethnologie; Basismodul Ethnologie; Gesellschaft und Kultur; Grundfragen der Ethnologie; Methodologie; Vertiefungsmodul Ethnologie und
- 3 Wahlpflichtmodul: Praxismodul, Fremdsprache und Interdisziplinarität

BA.Ethn.KF.1: Einführungsmodul Ethnologie								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Einführung in die Ethnologie	٧	1 (2)	Р	2	3			
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Т	1 (1)	Р	2	2			
Fremdsprachiger Lektürekurs	Т	2 (1)	WP	2	3			
Proseminar zur Einführung in die Ethnologie	PS	2 (1)	WP	2	4			
Modulprüfung	Kla	Klausur im Rahmen der V: Einführung in die Ethnologie (90 Min.), bestanden						
Gesamt				8 SWS	12 LP			

	BA.Ethn.KF.2: Basismodul Ethnologie								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Hauptgebiet der Ethnologie I	٧	1 (1)	WP	2	2				
Übung zur Vorlesung	Ü	1 (1)	WP	2	2				
Hauptgebiet der Ethnologie II	Ü	1 (1)	WP	2	3				
Hauptgebiet der Ethnologie III	PS	2 (2)	WP	2	4				
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS: Hauptgebiet der Ethnologie III: 3 LP								
Gesamt		8 SWS 14 LP							

BA.Ethn.KF.3: Gesellschaft und Kultur							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Gesellschaft und Kultur I	V	3 (4)	WP	2	2		
Gesellschaft und Kultur II	PS	3 (5)	WP	2	4		
Gesellschaft und Kultur	PS	4 (5)	WP	2	4		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen von PS: 3 LP					
Gesamt		6 SWS 13 LP					

BA.Ethn.KF.4: Grundfragen der Ethnologie								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Geschichte und Theorien der Ethnologie	٧	3 (4)	Р	2	2			
Übung zur Vorlesung	Ü	3 (4)	WP	2	3			
Grundfragen der Ethnologie	PS	4 (4)	WP	2	4			
Modulprüfung		Mündliche Prüfung, 3 LP, Dauer: 15 Minuten						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

BA.Ethn.KF.5: Methodologie								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Ethnologische For- schungsmethoden	V	3 (2)	Р	2	2			
Methoden und Methodo- logie	PS	3 (4)	WP	2	4			
Selbstständige Lektüre		3-4 (3-4)	Р		2			
Praktische Methoden- übung	Ü	4 (4)	Р	2	4			
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio, 3 LP							
Gesamt		6 SWS 15 LP						

BA.Ethn.KF.6: Vertiefungsmodul Ethnologie								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Seminar zur Ethnologie	S	5 (5)	WP	2	8	Referat		
Institutskolloquium	K	5 (5)	Р	2	2			
Examenskolloquium	K	6 (6)	Р	2	2			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Seminars						
Gesamt		6 SWS 12 LP						

BA.Ethn.KF.7: Praxis								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Berufspraktikum, Schreibwerkstatt und/oder Rhetorik, Medi- en- und Ausstellungspra- xis oder andere praxis- orientierte Veranstaltun- gen		5 (5)	WP	(2)	6			
Modulprüfung	Portfolio							
Gesamt				(2)	6 LP			

BA.Ethn.KF.8: Fremdsprache								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Sprachkurs Teil I	SK	1 (2)	WP	4	7			
Sprachkurs Teil II	SK	2 (3)	WP	4	7			
Modulprüfung	Nac	h Vorgabe der Fä	cher, in der F	Regel Kla	ausur, be	estanden/nicht bestanden		
Gesamt				8	14 LP			
Bemerkung	sollte	Wird der Sprachkurs nicht am Institut für Ethnologie und Afrikastudien absolviert, so sollte der Sprachkurs einen Umfang von etwa 8 SWS und eine work load von etwa 14 LP haben.						

	BA.Ethn.KF.9: Interdisziplinarität (Wahlpflicht)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Interdisziplinäre Vorle- sungsreihe (Studium ge- nerale)		5 (1)	WP	2	3			
Begleitübung zur Vorle- sungsreihe (Studium ge- nerale)		5 (1)	WP	2	3			
Modulprüfung		Essay, bestanden/nicht bestanden						
Gesamt		4 SWS 6 LP						

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7): Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 11 LP vergeben.

Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3): Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Es gelten die in § 2 Abs. 2 festgelegten Bedingungen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in

6 Pflichtmodule: Einführungsmodul Ethnologie BF; Basismodul Ethnologie BF; Gesellschaft und Kultur; Geschichte, Theorien und Methoden; Regionale Studien BF; Vertiefungsmodul Ethnologie BF

	BA.Ethn.BF.1: Einführungsmodul Ethnologie BF									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung				
Einführung in die Ethnologie	V	1 (2)	Р	2	3					
Proseminar zur Einführung in die Ethnologie	PS	1 (1)	WP	2	4					
Übung zur Einführung in die Ethnologie	Ü	2 (1)	WP	2	3					
Modulprüfung		Keine Modulprüfung								
Gesamt				6 SWS	10 LP					

BA.Ethn.BF.2: Basismodul Ethnologie BF									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Hauptgebiet der Ethnologie I	V	1 (1)	WP	2	2				
Hauptgebiet der Ethnologie III	PS	2 (2)	WP	2	4				
Selbstständige Lektüre	L	1 (1)	Р		1				
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des PS: Hauptgebiet der Ethnologie III, 3 LP							
Gesamt				4 SWS	10 LP				

BA.Ethn.BF.3: Gesellschaft und Kultur [identisch mit KF-Modul]									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Gesellschaft und Kultur I	٧	3 (3)	WP	2	2				
Gesellschaft und Kultur II	PS	3 (3)	WP	2	4				
Gesellschaft und Kultur	PS	4 (4)	WP	2	4				
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen von PS: 3 LP							
Gesamt		6 SWS 13 LP							

BA.Ethn.BF.4: Aufbaumodul Ethnologie BF									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Vorlesung im Aufbaumo- dul	V	3 (4)	WP	2	2				
Übung zur Ethnologie I	Ü	3-4 (3-4)	WP	2	3				
Übung zur Ethnologie II	Ü	3-4 (3-4)	WP	2	3				
Modulprüfung	Portfolio								
Gesamt		6 SWS 8 LP							

BA.Ethn.BF.5: Vertiefungsmodul Ethnologie BF										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung				
Vorlesung im Vertie- fungsmodul	>	5 (6)	WP	2	2					
Proseminar Vertiefungs- modul I	PS	6 (6)	WP	2	4					
Institutskolloquium	K	6 (5)	Р	2	2					
Modulprüfung		Hausar	beit im Rahm	nen des	Prosemi	inars, 3 LP				
Gesamt	6 SWS 11 LP									

BA.Ethn.BF.6: Regionale Studien BF									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)		SWS	LP	Studienleistung			
Regionale Studien	PS	5 (5)	WP	2	4				
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Proseminars, 4 LP							
Gesamt		2 SWS 8 LP							

Legende:

 $egin{array}{lll} \mathbf{K} & = & & & & & & & \\ \mathbf{L} & = & & & & & & \\ \mathbf{Pr} & = & & & & & & \\ \end{array}$

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar
S = Seminar
SK = Sprachkurs
T = Tutorium
Ü = Übung
V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Geschichte

Bestimmungen zum Kernfach Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellen-lektüreübung angewandt und überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren – romanischen oder slawischen - Sprache wird im Rahmen einer Sprachklausur überprüft, die bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise kann auch Latein (Latinum) für eine romanische oder slawische Fremdsprache in das Geschichtsstudium eingebracht werden; der Erwerb einer modernen romanischen oder slawischen Fremdsprache muss dann jedoch (einschließlich des Nachweises im Rahmen einer Klausur) bis zum Beginn des Masterstudiums nachgeholt werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 44 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 17 LP werden durch die Bachelor-Prüfungen erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01		Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Method der Geschichtswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Einführung in die Grund- lagen, Theorien und Me- thoden der Ge- schichtswissenschaft	V	WS: 2. SoSe: 1.	PfI	2 SWS	4 LP			
Grundlagen, Theorien und Methoden der Ge- schichtswissenschaft	Ü	WS: 2. SoSe: 1.	WPfI	2 SWS	5 LP			
Historische Darstellung	Ü	WS: 1. SoSe: 2.	WPfI	2 SWS	4 LP			
Englische Quellenlektüre	Ü	WS: 1. SoSe: 2.	WPfI	2 SWS	6 LP	Klausur (60 min)		
Gesamt				8 SWS	19 LP			
Modulprüfung	Mür	Mündliche Prüfung (15 min) im Rahmen der Vorlesung.						

Modul-Nr. 02	Bas	Basismodul – Alte Geschichte							
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Übung	Ü	WS: 4. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	3 LP				
Alte Geschichte	V	WS: 3. SoSe: 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP				
Proseminar	PS	WS: 3. SoSe: 4.	WPfl.	3 SWS	7 LP	Hausarbeit			
Gesamt				7 SWS	13 LP				
Modulprüfung	Klaı	ısur (60 mir	n) im Rahme	n der Vorles	ung.				
Zugangsvoraussetzung		Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft muss bestanden sein.							

Modul-Nr. 03	Bas	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (615. Jh.)								
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	sws	LP	Studienleistung				
Mittelalterliche Geschichte (6.–15. Jh)	V	WS: 4. SoSe: 3.	Pfl.	2 SWS	3 LP					
Proseminar	PS	WS: 3. SoSe: 4.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit				
Übung	Ü	WS: 3. SoSe: 4.	WPfl.	2 SWS	4 LP					
Gesamt				7 SWS	13 LP					
Modulprüfung	Mür	ndliche Prüf	ung (15 min)	im Rahmen	der Vorlesu	ing.				
Zugangsvoraussetzung		Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft muss bestanden sein.								

Modul-Nr. 04	Bas	Basismodul – Neuere Geschichte (1618. Jh.)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Neuere Geschichte (16 18. Jh.)	V	WS: 4. SoSe: 3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 min)			
Proseminar	PS	WS: 4. SoSe: 3.	WPfl.	3 SWS	6 LP				
Übung *	Ü	WS: 4. SoSe: 3.	WPfl.	2 SWS	4 LP				
Gesamt				5 [7] SWS	9 [13] LP				
Modulprüfung	Hau	sarbeit im R	ahmen des	Proseminar	S.				
Zugangsvoraussetzung		Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft muss bestanden sein.							
Sonstiges		ie Übung ka chte) absolv			modul 04	oder 05 (Neueste Ge-			

Modul-Nr. 05	Bas	Basismodul – Neueste Geschichte (1920. Jh.)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung			
Neueste Geschichte (19 20. Jh.)	V	WS: 2. SoSe: 1.	Pfl.	2 SWS	3 LP				
Proseminar	PS	WS: 1. SoSe: 2.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit			
Übung *	Ü	WS: 1. SoSe: 2.	WPfl.	2 SWS	4 LP				
Gesamt				5 [7] SWS	9 [13] LP				
Modulprüfung	E-K	lausur (60 r	min) im Rahı	men der Vorl	esung.				
Zugangsvoraussetzung	Keir	ne							
Sonstiges		e Übung ka absolviert w		v im Basismo	odul 05 odei	r 04 (Neuere Geschich-			

Modul-Nr. 06	Bas	Basismodul – Exkursion							
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung zur Exkursion	٧	WS: 2. SoSe: 1.	WPfl.	2 SWS	3 LP				
Übung zur Exkursion	Ü	WS: 2. SoSe: 1.	WPfl.	2 SWS	2 LP				
Exkursion	Е	WS: 2. SoSe: 1.	WPfl.	2 SWS	2 LP				
Gesamt				6 SWS	7 LP				
Zugangsvoraussetzung	Keir	ne							
Modulprüfung	Vor-	Vor- und Nachbereitung der Exkursion in der Übung zur Exkursion							
Sonstiges		Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.							

Modul-Nr. 07	Stu	dium Gener	ale 1 "Interd	disziplinari	tät"		
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Interdisziplinäre Vorlesungsreihe	V	WS: 5. SoSe: 4.	Wpfl.	2 SWS	3 LP		
Übung zur Vorlesungs- reihe	Ü	WS: 5. SoSe: 4.	Wpfl.	2 SWS	3 LP		
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Gru	Absolvierung von 2 Fachsemestern. Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft muss bestanden sein.					
Modulprüfung	Sch	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium generale).					
Sonstiges		Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 08	Auf	Aufbaumodul (Epoche nach freier Wahl)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Vorlesung	V	5.	WPfl.	2 SWS	3 LP		
Hauptseminar	HS	5.	WPfl.	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	5.	WPfl.	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	13 LP		
Modulprüfung	Hau	ısarbeit im I	Rahmen des	Hauptsemir	ars.		
Zugangsvoraussetzung	den zu (weis bau	Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft sowie das dem gewählten Aufbaumodul zu Grunde liegende Epochen-Basismodul müssen bestanden sein. Nachweis der geforderten Sprachvoraussetzungen: Für den Besuch eines Aufbaumoduls zur alten oder mittelalterlichen Geschichte ist der Nachweis des Latinums erforderlich.					

Modul-Nr. 09	Pra	xismodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Praktikum. Ersatzweise akademischer Studien- aufenthalt im Ausland		WS: 4. SoSe: 3.	WPfl.	4 Wochen	6 LP		
Gesamt					6 LP		
Modulprüfung				scheinigung o slandsaufenth		umsstelle bzw. Äquiva-	
Zugangsvoraussetzung	Keii	Keine					
Sonstiges		_	t nicht in die äß § 17 Abs.		te gemäß §	17 Abs. 3 und die Ge-	

Modul-Nr. 10	Modul Forschung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
Oberseminar	os	5.	WPfl.	2 SWS	3 LP			
Oberseminar	OS	6.	WPfl.	2 SWS	3 LP			
Gesamt				4 SWS	6 LP			
Modulprüfung	Aktiv	Aktive Teilnahme.						
Zugangsvoraussetzung	Erfo	Erfolgreiche Absolvierung der Module 1-6, 9.						

Modul-Nr. 11	BA-Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	
Bachelorarbeit (§ 15)					12 LP		
Mündliche Abschlussprü- fung (§ 16)					5 LP		
Gesamt					17 LP		
Modulprüfung		Bachelorarbeit (9 Wochen) und mündliche Abschlussprüfun (30 min)					
Zugangsvoraussetzung	Erfo	Erfolgreiche Absolvierung der Module 1-6, 9.					

Legende:

HS = Hauptseminar
K = Kolloquium
OS = Oberseminar
P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

Ü = Übung V = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Das Praktikum kann durch einen akademischen Auslandsaufenthalt ersetzt werden. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zu Modul 09.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Bestimmungen für das Beifach Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellen-lektüreübung angewandt und überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren – romanischen oder slawischen - Sprache wird im Rahmen einer Sprachklausur überprüft, die bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise kann auch Latein (Latinum) für eine romanische oder slawische Fremdsprache in das Geschichtsstudium eingebracht werden; der Erwerb einer modernen romanischen oder slawischen Fremdsprache muss dann jedoch (einschließlich des Nachweises im Rahmen einer Klausur) bis zum Beginn des Masterstudiums nachgeholt werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01/B		Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoder der Geschichtswissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel Verpflich- semester tungs- grad LP Studienleistung							
Englische Quellenlektüre	Ü	WS: 1. SoSe: 2.	WPfI	2 SWS	6 LP	Klausur (60 min)			
Einführung in die Grund- lagen, Theorien und Me- thoden der Ge- schichtswissenschaft	V	WS: 2. SoSe: 1.	Pfl	2 SWS	4 LP				
Gesamt	4 SWS 10 LP								
Modulprüfung	Mür	Mündliche Prüfung (15 min) im Rahmen der Vorlesung.							

Modul-Nr. 02	Bas	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	
Übung	Ü	WS: 4. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	3 LP		
Alte Geschichte	V	WS: 3. SoSe: 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	WS: 3. SoSe: 4.	WPfl.	3 SWS	7 LP	Hausarbeit	
Gesamt				7 SWS	13 LP		
Modulprüfung	Klaı	Klausur (60 min) im Rahmen der Vorlesung.					
Zugangsvoraussetzung		Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft muss bestanden sein.					

Modul-Nr. 03	Bas	sismodul –	Mittelalterli	che Gesch	ichte (6	-15. Jh.)	
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Mittelalterliche Geschichte (6.–15. Jh)	V	WS: 6. SoSe: 5.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	WS: 5. SoSe: 6.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit	
Übung	Ü	WS: 6. SoSe: 5.	WPfI.	2 SWS	4 LP		
Gesamt				7 SWS	13 LP		
Modulprüfung	Mür	Mündliche Prüfung (15 min) im Rahmen der Vorlesung.					
Zugangsvoraussetzung		Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft muss bestanden sein.					

Modul-Nr. 04	Bas	ismodul – I	Neuere Ges	chichte (1	618. J	h.)
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16 18. Jh.)	V	WS: 4. SoSe: 3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 min)
Proseminar	PS	WS: 4. SoSe: 3.	WPfI.	3 SWS	6 LP	
Übung *	Ü	WS: 4. SoSe: 3.	WPfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				5 [7] SWS	9 [13] LP	
Modulprüfung	Hau	sarbeit im R	ahmen des	Prosemina	ars.	
Zugangsvoraussetzung		Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft muss bestanden sein.				
Sonstiges		e Übung ka chte) absolv		im Basis	modul 0	4 oder 05 (Neueste Ge-

Modul-Nr. 05	Bas	Basismodul – Neueste Geschichte (1920. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Neueste Geschichte (19 20. Jh.)	٧	WS: 2. SoSe: 1.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	WS: 1. SoSe: 2.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit	
Übung *	Ü	WS: 1. SoSe: 2.	WPfl.	2 SWS	4 LP		
Gesamt				5 [7] SWS	9 [13] LP		
Modulprüfung	E-K	lausur (60m	nin) im Rahn	nen der Vo	rlesung.		
Zugangsvoraussetzung	Keir	Keine					
Sonstiges		* Die Übung kann alternativ im Basismodul 05 oder 04 (Neuere Geschichte) absolviert werden.					

Modul-Nr. 06/b	Bas	Basismodul – Exkursion						
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Exkursion	Е	WS: 6. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	2 LP			
Gesamt				2 SWS	2 LP			
Modulprüfung	Akti	Aktive Teilnahme.						
Sonstiges		Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.						

Legende:

HS Hauptseminar Kolloquium Κ os Oberseminar Praktikum

Pfl Pflichtlehrveranstaltung

= = PrS Proseminar Ü Übung = Vorlesung

WPfI Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Griechisch

Bestimmungen für das Beifach Griechisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Nachzuweisen sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1993 (GVBI S. 191) in der jeweils gültigen Fassung. Nachzuweisen sind darüber hinaus in der Regel bis zum Beginn des 5. Fachsemesters, spätestens jedoch beim Abschluß des BA-Studiums Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die oben genannte staatliche Ergänzungsprüfung.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1	Modul "Aufbau 1"	(13 LP)
2.2	Modul "Aufbau 2"	(13 LP)
2.3	Modul "Literaturwissenschaft und ihre Methodik"	(13 LP)
2.4	Modul "Literatur und Kultur"	(11 LP)
2.5	Modul "Abschluss"	(10 LP)

	Modul 1 "Aufbau 1"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen		
Sprachpraxis 1	SÜ	1	Р	2	4	Klausur (60 Min.)		
Lektüreübung für Anfänger	LÜ	1	Р	2	3			
Griechische Literatur*	V	1	Р	2	3	Klausur (120 Min.)		
Griechische Literatur*	V	2	Р	2	3	über die beiden Vorlesungen		
Modulprüfung	griech	dt. Klausur	(60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	13 LP			
Sonstiges	gramr vante	Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaiserzeit) abgedeckt worden sein.						

		Мо	dul 2 "Aufbau	ı 2"		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 2	SÜ	3	Р	2	4	
Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch	V/Ü	4	Р	2	3	
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		4	Р	2	3	Leistungsüber- prüfung des Selbst- studiums, der Ex- kursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung (20 Min.) oder Referat oder Klausur (60 Min.))
Griechische Sprache und Literatur im Lateinischen	V/Ü	4	Р	2	3	
Modulprüfung	dtgrie	ech. Klausur	(60 Min.)			
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Latein	kenntnisse				

Modul 3 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen	
Grundlagen des Studi- ums der Klass. Philologie	Ü	2	Р	2	3	Klausur (120 Min.) über "Grundlagen"	
Griech. Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2	Р	2	5	und Proseminar 1	
Griech. Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3	Р	2	5		
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Proseminar 2						
Gesamt				6 SWS	13 LP		

	Modul 4 "Literatur und Kultur"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen		
Hauptseminar 1	HS	5	Р	2	5			
Griechische Literatur*	V	5	Р	2	3	Klausur (120 Min.)		
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	5	Р	2	3	oder mündliche Prü- fung (20 Min.) über Vorlesung und Lektü- re		
Modulprüfung	Hausar	beit zum Hau	ptseminar					
Gesamt				6 SWS	11 LP			
Sonstiges	gramms vanten	Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrproramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier releanten Epochen der Literaturgeschichte (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaierzeit) abgedeckt worden sein.						

Modul 5 "Abschluss"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen		
Sprachpraxis 3	SÜ	6	Р	2	4			
Griechische Literatur*	V	6	Р	2	3			
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	6	Р	2	3			
Modulprüfung	Klausur	· (120 Min.) ü	ber alle drei Vo	eranstaltung	en			
Gesamt				6 SWS	10 LP			
Sonstiges	gramms vanten	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaiserzeit) abgedeckt worden sein.						

Legende: HS = LÜ = Hauptseminar Lektüreübung

Р Pflichtlehrveranstaltung

PS Ü Proseminar Übung Sprachübung Vorlesung SÜ V

Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Anhang zu §§ 2,3,5,6,11-14,16 und § 17:

Fachbereich 07

Kunstgeschichte

Bestimmungen für das Beifach Kunstgeschichte

Das Beifach "Kunstgeschichte" kann nicht mit dem Kernfach "Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart" kombiniert werden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
 wie im Kernfach Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Pflichtmodule

Einführungsmodul

Modul	A – Einführungsmodul							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistungen		
Einführung in die Kunst- geschichte	PS	1.	PfI	2 SWS	3 LP			
Vorlesung freier Wahl aus Modul B I-III	V	13.	PfI	2 SWS	3 LP			
Vorlesung freier Wahl aus Modul BI-III	V	13.	PfI	2 SWS	3 LP			
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Modulprüfung:	Klau	Klausur zum PS (60 min)						
Zugangsvoraussetzung	kein	е						

Modul	P –	P – Praxis (Schwerpunkt Kunstgeschichte)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistungen		
Berufsbezogenes* Projektseminar I	PS	24.	PfI	2 SWS	3 LP	Referat		
Berufsbezogenes* Projektseminar II	PS	24.	PfI	2 SWS	3 LP	Referat		
Übung vor Originalen	Ü	24.	Pfl	2 SWS	3 LP	Kurzreferat		
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Modulprüfung:		Schriftl. Seminararbeit in einem der beiden Projektseminare oder Gruppen- prüfung (20 min)						
Zugangsvoraussetzung	kein	е						

Es ist zudem 1 Leistungspunkt durch die aktive Teilnahme an 1 Exkursionstag zu erwerben.

Wahlpflichtmodule

Basismodule

Es sind zwei der drei Basismodule zu absolvieren, wobei Basismodul B I obligatorisch ist.

Modul	В-	B – Basismodul I (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen			
Grundlagen der Kunst- geschichte/Methodik	V	24.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)			
Grundlagen der Kunst- geschichte/ Methodik	PS	24.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat			
Grundlagen der Kunst- geschichte/Methodik	Ü	24.	Pfl	2 SWS	4 LP	Kurzreferat			
Grundlagen der Kunst- geschichte/Methodik	Т	24.	Pfl	2 SWS	2 LP	Kurzreferat			
Gesamt				8 SWS	13 LP				
Modulprüfung	Schr min)	Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (60 min)							
Zugangsvoraussetzung	Teilr	ahme am Ei	nführungsmodul						

Modul	В –	B – Basismodul II (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistungen		
Grundlagen der Kunst- geschichte/Bildkünste	V	24.	PfI	2 SWS	3 LP			
Grundlagen der Kunst- geschichte/Bildkünste	PS	24.	PfI	2 SWS	4 LP	Referat		
Grundlagen der Kunst- geschichte/Bildkünste	Ü	24.	PfI	2 SWS	4 LP	Kurzreferat		
Grundlagen der Kunst- geschichte/Bildkünste	Т	24.	Pfl	2 SWS	2 LP	Kurzreferat		
Gesamt				8 SWS	13 LP			
Modulprüfung	Schr	iftl. Hausarbe	eit oder mündliche	e Prüfung (2	0 min) ode	r Klausur (60 min		
Zugangsvoraussetzung	Teiln	ahme am Ei	nführungsmodul)					

Modul	В-	B – Basismodul III (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen		
Grundlagen der Kunst- geschichte/Architektur	V	24.	Pfl	2 SWS	3 LP			
Grundlagen der Kunst- geschichte/Architektur	PS	24.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat		
Grundlagen der Kunst- geschichte/Architektur	Ü	24.	Pfl	2 SWS	4 LP	Kurzreferat		
Grundlagen der Kunst- geschichte/Architektur	Т	24.	PfI	2 SWS	2 LP	Kurzreferat		
Gesamt				8 SWS	13 LP			
Modulprüfung	Schr	Schriftl. Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (60 min)						
Zugangsvoraussetzung	Teiln	ahme am Ei	nführungsmodul					

Aufbaumodule

Es ist eines der zwei thematischen Aufbaumodule zu absolvieren.

Modul	C -	C – Aufbaumodul I (KG)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen		
Spezialthema der europä- ischen und/oder amerika- nischen KG	V	46.	PfI	2 SWS	3 LP			
Spezialstudien zu ausge- wählten Objekt- gruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	S	46.	PfI	2 SWS	6 LP	Referat		
Spezialstudien zu ausge- wählten Objektgrup- pen/dem Oeuvre eines Künstlers	Ü	46.	PfI	2 SWS	6 LP	Referat oder kleine- re schriftliche Bei- träge		
Gesamt				6 SWS	15 LP			
Modulprüfung	Schri	iftliche Haus	arbeit oder mündli	che Prüfun	g (20 min)			
Zugangsvoraussetzung		lviertes Einf ung Kunstge		d 1 absolv	iertes Basi	smodul in der Fach-		

Modul	C -	C – Aufbaumodul II (KG)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistungen		
Spezialstudien zu ausge- wählten Objekt- gruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	S	46.	PfI	2 SWS	6 LP	Referat		
Spezialstudien zu ausge- wählten Objektgrup- pen/dem Oeuvre eines Künstlers	Ü	46.	PfI	2 SWS	6 LP	Referat oder kleine- re schriftliche Bei- träge		
Vermittlung Wissenschaftlicher Diskussionsmodelle	K	46.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat		
Gesamt				6 SWS	15 LP			
Modulprüfung	Schri	Schriftliche Hausarbeit						
Zugangsvoraussetzung			ührungsmodul ng Kunstgeschi		ertes Basisı	modul		

Legende

K = Kolloquium
KG = Kunstgeschichte
PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar S = Seminar Ü = Übung VL = Vorlesung

VL = Vorlesung
WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 07

Bestimmungen für das Kernfach "Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart / Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte / Klassische Archäologie)

Das Kernfach "Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart" kann nicht mit dem Beifach "Kunstgeschichte" oder dem Beifach "Archäologie" kombiniert werden.

Innerhalb des Studiengangs ist in einer der drei Fachrichtungen ein Schwerpunkt zu wählen. Der Schwerpunkt definiert sich durch die Wahl des Praxismoduls und des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und mündliche Prüfung).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

Das Einführungsmodul A ist verpflichtend zu absolvieren.

Für das Studium der weiteren Module bestehen die folgenden Wahlmöglichkeiten:

Praxis P: Wahl des Moduls entweder mit Schwerpunkt KG oder KA/CA

Basis B: Es sind 3 Module (aus 6) zu wählen, die aus mindestens zwei Fachrichtungen stammen müssen; bei Wahl des Schwerpunkts Kunstgeschichte sind zwei Basismodule aus der KG zu wählen, wovon Basismodul I obligatorisch ist.

Aufbau C: Es sind 2 Module (aus 5) zu wählen, davon ist mindestens 1 Modul in der Fachrichtung zu belegen, in welcher der Bachelor absolviert wird.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul	A –	A – Einführungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung		
Einführung in die Kunst- geschichte	PS	12.	PfI	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)		
Einführung in die Christli- che Archäolo- gie/Byzantinische Kunst- geschichte		12.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)		
Einführung in die Klassi- sche Archäologie	PS	12.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)		
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Modulprüfung	kumı	kumulativ						
Zugangsvoraussetzung	keine)						

Modul	P - I	P – Praxis (Schwerpunkt Kunstgeschichte)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Berufsbezogenes Projektseminar I	PS	24.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat		
Berufsbezogenes Projektseminar II	PS	24.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat		
Übung vor Originalen	Ü	24.	Pfl	2 SWS	3 LP	Kurzreferat		
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit in einem der beiden Projektseminare oder mündliche Gruppenprüfung (20 min) in einem der beiden Projektseminare							
Zugangsvoraussetzung	keine)						

Bei Wahl des Moduls "Praxis (Schwerpunkt Kunstgeschichte)" sind zudem 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an 6 Exkursionstagen zu erwerben.

Modul	P -	P – Praxis (Schwerpunkt Klassische oder Christliche Archäologie)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung	
Berufsbezogenes Projekt- seminar nach Maßgabe des Lehrangebots		24	WPfI	2 SWS	3 LP		
Praktika, mind. 4 Wochen oder mind. sechs Wochen Dauer*		24.	Pfl		6/9 LP*		
Gesamt				2 SWS	9 LP		
Modulprüfung		ht über das ektseminar (u		Referat odei	schriftl. Se	eminararbeit in einem	
Zugangsvoraussetzung	keine	keine					
Besonderheit						Sgabe des Lehrange- absolviert werden	

Bei Wahl des Moduls "Praxis (Schwerpunkt Klassische oder Christliche Archäologie/ Byzantinische Kunstgeschichte)" sind zudem 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 6 Exkursionstagen zu erwerben.

Modul	s-	Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung		
Sprachseminare/und oder Konversationskurse	S	15.	Pfl (bei ausrei- chenden Kennt- nissen optional)	6 SWS	12 LP	Nachweise des Sprachniveaus		
Gesamt				6 SWS	12 LP			
Modulprüfung	kumı	kumulativ (unbenotet)						
Zugangsvoraussetzung	keine)						
Schwerpunkt KG	Wäh	lbar sind ein	e dritte moderne F	remdsprac	he oder La	tein		
Schwerpunkt KA und CA	tens reich Schv Schv	Soweit Lateinkenntnisse nicht in der Schule erworben worden sind (mindestens drei Jahre Unterricht mit mindestens Note "ausreichend"), ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen verpflichtend: Schwerpunkt Klassische Archäologie: Lateinkurse I und II Schwerpunkt Christliche Archäologie: Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch						

Sofern Studierende über diese Sprachkenntnisse bereits verfügen, können diese über den § 9 angerechnet werden. Weitere LV können freiwillig besucht werden.

Wahlpflichtmodule

Basismodule

Kunstgeschichte:

Modul	B –	Basismodul	। (KG): Grundla	gen der Ku	nstgeschio	chte/Methodik
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunst- geschichte/Methodik	V	24.	PfI	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Grundlagen der Kunst- geschichte/ Methodik	PS	24.	PfI	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunst- geschichte/Methodik	Ü	24.	PfI	2 SWS	4 LP	
Grundlagen der Kunst- geschichte/Methodik	T	24.	PfI	2 SWS	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (60 m				r Klausur (60 min)	
Zugangsvoraussetzung	Teiln	Feilnahme am Einführungsmodul				

Modul	B – I	Basismodul	II (KG): Grundla	ıgen der Kı	ınstgeschi	chte/Bildkünste
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunst- geschichte/Bildkünste	V	24.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kunst- geschichte/Bildkünste	PS	24.	PfI	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunst- geschichte/Bildkünste	Ü	24.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Grundlagen der Kunst- geschichte/Bildkünste	Τ	24.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (60 min				Klausur (60 min)	
Zugangsvoraussetzung	Teilna	eilnahme am Einführungsmodul				

Modul	B – Basismodul III (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Architel					ichte/Architektur
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunst- geschichte/Architektur	V	24.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kunst- geschichte/Architektur	PS	24.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunst- geschichte/Architektur	Ü	24.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Grundlagen der Kunst- geschichte/Architektur	Т	24.	PfI	2 SWS	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (60 m				r Klausur (60 min)	
Zugangsvoraussetzung	Teiln	eilnahme am Einführungsmodul				

Christliche Archäologie/ Byzantinische Kunstgeschichte:

Modul	B C	B CA Basismodul: Kulturräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung	V	24.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Minuten)		
Proseminar I	PS	24.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat		
Proseminar II	PS	24.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat		
Übung	Ü	24.	Pfl	2 SWS	2 LP			
Gesamt				8 SWS	13 LP			
Modulprüfung	Haus	Hausarbeit im Proseminar II						
Zugangsvoraussetzung	Teiln	ahme am E	inführungsmodul					

Klassische Archäologie:

Modul	B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- Verpflichtungs- semester grad		SWS	LP	Studienleistung	
Vorlesung	V	24.	PfI	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	24.	PfI	2 SWS	5 LP		
Übung	Ü	24.	PfI	2 SWS	3 LP		
Tutorium	Т	24.	PfI	1 SWS	2 LP		
Gesamt				7 SWS	13 LP		
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						
Zugangsvoraussetzung	Teiln	ahme am Ein	führungsmodul				

Modul	B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester			LP	Studienleistung	
Vorlesung	V	24.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	24.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Übung	Ü	24.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Tutorium	Т	24.	Pfl	1 SWS	2 LP		
Gesamt				7 SWS	13 LP		
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						
Zugangsvoraussetzung	Teiln	ahme am Eir	nführungsmodul		_		

Aufbaumodule

Kunstgeschichte:

Modul	C – .	Aufbaumod	ul I (KG)			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Spezialthema der europä- ischen und/oder amerika- nischen KG		46.	PfI	2 SWS	3 LP	
Spezialstudien zu ausge- wählten Objekt- gruppen/dem Oeuvre eines Künstlers		46.	PfI	2 SWS	6 LP	Referat
Spezialstudien zu ausge- wählten Objektgrup- pen/dem Oeuvre eines Künstlers		46.	PfI	2 SWS	6 LP	Referat oder kleine- re schriftliche Bei- träge
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schri	Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min)				
Zugangsvoraussetzung		Absolviertes Einführungsmodul und Teilnahme an einem Basismodul in der Fachrichtung Kunstgeschichte				

Modul	C – .	Aufbaumod	ul II (KG)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Spezialstudien zu ausge- wählten Objekt- gruppen/dem Oeuvre eines Künstlers		46.	PfI	2 SWS	6 LP	Referat	
Spezialstudien zu ausge- wählten Objektgrup- pen/dem Oeuvre eines Künstlers		46.	PfI	2 SWS	6 LP	Referat oder kleine- re schriftliche Bei- träge	
Vermittlung Wissenschaftlicher Diskussionsmodelle	K	46.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Schri	Schriftliche Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung		Absolviertes Einführungsmodul und Teilnahme an einem Basismodul in der Fachrichtung Kunstgeschichte					

Christliche Archäologie/ Byzantinische Kunstgeschichte:

Modul	C C	C CA Aufbaumodul: Kunstgeschichte und Kontexte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	
Vorlesung	V	46.	PfI	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	46.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	46.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Haus	arbeit im S	eminar				
Zugangsvoraussetzung	_	eilnahme am Einführungsmodul und Teilnahme am Basismodul der achrichtung Christliche Archäologie/ Byzantinische Kunstgeschichte					

Klassische Archäologie:

Modul	СК	C KA-1 Aufbaumodul I: Kunstgeschichte und Ikonographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Vorlesung	V	46.	PfI	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	46.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung zur Methodik	Ü	46.	PfI	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Refe	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					
Zugangsvoraussetzung		eilnahme am Einführungsmodul und an einem, möglichst aber an beiden Basismodulen der Fachrichtung Klassische Archäologie					

Modul	СК	C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung	V	46.	Pfl	2 SWS	3 LP				
Seminar	S	46.	Pfl	2 SWS	7 LP				
Übung zur Methodik	Ü	46.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat			
Gesamt				6 SWS	15 LP				
Modulprüfung	Refer	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar							
Zugangsvoraussetzung		Feilnahme am Einführungsmodul und an einem, möglichst aber an beiden Basismodulen der Fachrichtung Klassische Archäologie							

Legende

CA = Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte

Exk = Exkursion K = Kolloquium

KA = Klassische Archäologie

KG = Kunstgeschichte

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar S = Seminar Ü = Übung VL = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

3. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Berufsvorbereitende Bestandteile des Studienganges mit Schwerpunkt auf das Fach Kunstgeschichte sind zwei berufsbezogene Projektseminare, siehe dazu die Beschreibung des Moduls P – Praxis im Modulhandbuch. Die parallele Absolvierung von Praktika in Museen, Galerien oder Auktionshäusern wird empfohlen.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen und soll einen Umfang von 30-40 Seiten haben. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17

Fachbereich 07

Latein

Bestimmungen für das Beifach Latein

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Nachzuweisen sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1993 (GVBI S. 191) in der jeweils gültigen Fassung. Nachzuweisen sind darüber hinaus in der Regel bis zum Beginn des 5. Fachsemesters, spätestens jedoch beim Abschluß des BA-Studiums Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die oben genannte staatliche Ergänzungsprüfung.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.6	Modul 1 "Aufbau 1"	(13 LP)
2.7	Modul 2 "Aufbau 2"	(13 LP)
2.8	Modul 3 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik"	(13 LP)
2.9	Modul 4 "Literatur und Kultur"	(11 LP)
2.10	Modul 5 "Abschluss"	(10 LP)

Modul 1 "Aufbau 1"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen	
Sprachpraxis 1	SÜ	1	Р	2	4	Klausur (60 Min.)	
Lektüreübung für An- fänger	LÜ	1	Р	2	3		
Lateinische Literatur*	V	1	Р	2	3	Klausur (120 Min.)	
Lateinische Literatur*	V	2	Р	2	3	über die beiden Vorlesungen	
Modulprüfung	latdt.	Klausur (60 N	⁄lin.)				
Gesamt		8 SWS 13 LP					
Sonstiges	gramm	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

		Modul	2 "Aufbau 2"	•		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 2	SÜ	3	Р	2	4	
Einführung in die Sprachwissenschaft Latein	V/Ü	4	Р	2	3	
Betreutes Selbst- studium, Exkursion, Projektarbeit etc.		4	Р	2	3	Leistungsüber- prüfung des Selbst- studiums, der Ex- kursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung (20 Min.) oder Referat oder Klausur (60 Min.))
Griechische Sprache und Literatur im Lateinischen	V/Ü	4	Р	2	3	
Modulprüfung	dtlat. Klau	usur (60 Min.))			
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Zugangsvorausset- zung	Griechisch	kenntnisse				

M	Modul 3 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen		
Grundlagen des Studi- ums der Klass. Philologie	Ü	2	Р	2	3	Klausur (120 Min) über		
Lat. Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2	Р	2	5	"Grundlagen" und Proseminar 1		
Lat. Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3	Р	2	5			
Modulprüfung		arbeit oder schri roseminar 2	ftliche Ausarbe	eitung im	Umfang e	iner Hausarbeit zum		
Gesamt				6 SWS	13 LP			

Modul 4 "Literatur und Kultur"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistungen		
Hauptseminar 1	HS	5	Р	2	5			
Lateinische Literatur*	V	5	Р	2	3	Klausur (120 Min.)		
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	5	Р	2	3	oder mündliche Prü- fung (20 Min.) über Vorlesung und Lektü- re		
Modulprüfung	Hausa	arbeit zum Haup	otseminar					
Gesamt				6 SWS	11 LP			
Sonstiges	gramn	Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.						

Modul 5,,Abschluss"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistungen			
Sprachpraxis 3	SÜ	6	Р	2	4				
Lateinische Literatur*	V	6	Р	2	3				
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	6	Р	2	3				
Modulprüfung	Klausı	ır (120 Min.) üb	er alle drei Ver	anstaltur	ngen				
Gesamt				6 SWS	10 LP				
Sonstiges	gramn	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.							

Legende: HS = LÜ = Hauptseminar Lektüreübung

= Pflichtlehrveranstaltung

PS Proseminar = Ü Übung SÜ Sprachübung . Vorlesung

Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Anhang §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Musikwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt. Lateinkenntnisse werden in einem entsprechenden Modul (Nr. 3) ggf. vermittelt und geprüft.

2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt die Fähigkeit des Instrumentalspiels voraus. Ebenso sind Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren vorausgesetzt. Ein Nachweis der Kenntnisse erfolgt im Rahmen der Module 2, 4 und 5.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

Insgesamt sind Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtpflichtmodule:

Modul-Nr. 01։ Einführung	j in di	e Musikwiss	enschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Einführung in die Musik- wissenschaft	Ü	1.	Pfl	2 SWS	4 LP		
Repertoirekunde	Ü	1.	PfI	2 SWS	4 LP		
Methoden und Fragestel- lungen der Musikwissen- schaft	Ü	1.	PfI	2 SWS	4 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung		Klausur Ü Einführung in die Musikwissenschaft (90 Mir Bewertung geht nicht in Endnote ein.					
Zugangsvoraussetzung	keine	eine					

Modul-Nr. 02: Grundlagen der europäischen Musiklehre								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Form und musikalischer Satz	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP			
Form und Analyse	Ü	2.	PfI	2 SWS	4 LP			
Gesamt				4 SWS	8 LP			
Modulprüfung	Portf	Portfolio						
Zugangsvoraussetzung	keine	9			·			

Modul-Nr. 03: Sprachkompetenz								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
In Absprache mit Kooperationspartner		12.	WPfI					
Gesamt					12 LP			
Modulprüfung	In Bewe		sprache icht in Endnote e	mit ein.		Kooperationspartner;		
Zugangsvoraussetzung	keine)						

Modul-Nr. 04: Historische Musiktheorie I: Musik vor 1600									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Historische Satzlehre I	Ü	34.	PfI	2 SWS	4 LP				
Historische Satzlehre II	Ü	34.	PfI	2 SWS	4 LP				
Gesamt				4 SWS	8 LP				
Modulprüfung	Portf	Portfolio							
Zugangsvoraussetzung	Mod	Module 1und 2							

Modul-Nr. 05: Historische Musiktheorie II: Musik nach 1600								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Historische Satzlehre III	Ü	56.	PfI	2 SWS	4 LP			
Historische Satzlehre IV	Ü	56.	PfI	2 SWS	4 LP			
Gesamt				4 SWS	8LP			
Modulprüfung	Portfolio	Portfolio						
Zugangsvoraussetzung	Module	Module 1 und 2						

Modul-Nr. 06: Historisch	Modul-Nr. 06: Historische Musikwissenschaft I: Musik vor ~1600							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur Musikge- schichte vor 1600	V	23.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Seminar zur Musikge- schichte vor 1600	PS	23.	WPfI	2 SWS	5 LP	Referat		
Musiktheorie vor ~1600	PS/Ü	23.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Gesamt				6 SWS	11 LP			
Modulprüfung	dulprüfu	Hausarbeit im Seminar oder mdl. Prüfung (10 Min.); hinsichtlich der Modulprüfungen herrscht zwischen den Modulen 6 und 7 Wahlpflicht, wobei je eine der beiden Prüfungsformen je einmal gewählt werden muss.						
Zugangsvoraussetzung	Modul 1							

Modul-Nr. 07 Historische Musikwissenschaft II: Musik nach ~1600							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Vorlesung zur Musikge- schichte nach 1600	V	34.	WPfI	2 SWS	3 LP		
Seminar zur Musikge- schichte nach 1600	PS	34.	WPfI	2 SWS	5 LP	Referat	
Musiktheorie nach ~1600	PS/Ü	34.	WPfI	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	11 LP		
Modulprüfung	dulprüfu	Hausarbeit im Seminar oder mdl. Prüfung (10 Min.); hinsichtlich der Modulprüfungen herrscht zwischen den Modulen 6 und 7 Wahlpflicht, wobei je eine der beiden Prüfungsformen je einmal gewählt werden muss!					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1	<u> </u>					

M.07.114.080: Modul-Nr. 08 – Schwerpunktbildung	Regelsemester: 45. bzw. 56.
(2 aus 3 der Module 081, 082 und 083)	_

Modul-Nr. 081 Historische Musikwissenschaft III: Musik nach ~1600								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur Musikge- schichte nach 1600	V	45. bzw. 56.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Seminar zur Musikge- schichte nach 1600	PS	45. bzw. 56.	WPfI	2 SWS	5 LP	Referat		
Musiktheorie nach ~1600	PS/Ü	45. bzw. 56.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Gesamt				6 SWS	11 LP			
Modulprüfung	Hausark	Hausarbeit im Seminar						
Zugangsvoraussetzung	Modul 1							

Modul-Nr. 082 Systematische Musikwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur systemati- schen Musikwissenschaft	V	45. bzw. 56.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Seminar zur systemati- schen Musikwissenschaft	PS	45. bzw. 56.	WPfI	2 SWS	5 LP	Referat		
Entsprechende Übung	Ü	45. bzw. 56.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Gesamt				6 SWS	11 LP			
Modulprüfung	Hausarl	Hausarbeit im Seminar						
Zugangsvoraussetzung	Modul 1	Modul 1						

Modul-Nr. 083 Musik und Medien Musik und andere Künste								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Entsprechende Vorlesung	V	45. bzw. 56.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Entsprechendes Seminar	PS	45. bzw. 56.	WPfI	2 SWS	5 LP	Referat		
Entstprechende Übung	Ü	45. bzw. 56.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Gesamt				6 SWS	11 LP			
Modulprüfung	Hausart	Hausarbeit im Seminar						
Zugangsvoraussetzung	Modul 1	Modul 1						

Modul-Nr. 10 Praxisfelder der Musikwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Grundlagenübung <i>Praxis-</i> felder der Musikwissen- schaft	Ü	34.	Pfl	2 SWS	4 LP			
Anwendungsübung <i>Pra-</i> xisfelder der Musikwis- senschaft	Ü	34.	Pfl	2 SWS	4 LP			
Externes Praktikum	Р	34.	PfI		6LP			
Gesamt				4 SWS	14 LP			
Modulprüfung	Portfolio; Bewertung geht nicht in Endnote ein.							
Zugangsvoraussetzung	Keine	Geine						

Modul-Nr. 11 Examen								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Oberseminar	OS	6.	PfI	2 SWS	2 LP	Referat		
Bachelorarbeit			PfI		10 LP			
Mündliche Prüfung			PfI		2 LP			
Gesamt				2 SWS	14 LP			
Modulprüfung	Bachelo	rarbeit und	mündliche Prü	fung (30 Mi	n.) 1:1*			
Zugangsvoraussetzung	Abschlu	Abschluß von 8 Modulen						
Gewichtung abweichend v	on §17 A	bs. 2						

Legende:

HS = Hauptseminar
 K = Kolloquium
 OS = Oberseminar
 P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar Ü = Übung V = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist innerhalb von Modul 10 ein mindestens 3-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren; dieses kann durch Mitarbeit in einem praxisnahen Projekt ersetzt werden. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Studierenden, die planen, nach dem Bachelor aus der Hochschule auszuscheiden, wird ein einsemestriger Auslandsaufenthalt empfohlen. Studierenden, die den Master anstreben, wird statt dessen ein ein- bis zweisemestriger Auslandsaufenthalt in der Masterphase empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit in Modul 11 beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Bestimmungen für das Beifach Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt.

2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt die Fähigkeit des Instrumentalspiels voraus. Ebenso sind Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren vorausgesetzt. Ein Nachweis der Kenntnisse erfolgt im Rahmen der Module 2 sowie 4 oder 5.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium besteht aus den folgenden Pflichtpflichtmodulen:

Modul-Nr. 01 Einführung in die Musikwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Einführung in die Musik- wissenschaft	Ü	12.	Pfl	2 SWS	4 LP			
Repertoirekunde	Ü	12.	PfI	2 SWS	4 LP			
Methoden und Fragestel- lungen der Musikwissen- schaft	Ü	12.	PfI	2 SWS	4 LP			
Gesamt				6 SWS	12 LP			
Modulprüfung	Klausur (90 Min); Bewertung geht nicht in Endnote ein.							
Zugangsvoraussetzung	keine	keine						

Modul-Nr. 02 Grundlagen der europäischen Musiklehre								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Form und musikalischer Satz	Ü	12.	Pfl	2 SWS	4 LP			
Form und Analyse	Ü	12.	PfI	2 SWS	4 LP			
Gesamt				4 SWS	8 LP			
Modulprüfung	Portfolio)						
Zugangsvoraussetzung	keine		_	-				

Modul-Nr. 06 Historische Musikwissenschaft I: Musik vor ~1600								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur Musikge- schichte vor 1600	V	23.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Seminar zur Musikge- schichte vor 1600	PS	23.	WPfI	2 SWS	5 LP	Referat		
Angewandte Musikwis- senschaft	Ü	23.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Gesamt		6 SWS 11 LP						
Modulprüfung	dulprüfu	Hausarbeit im Seminar oder mdl. Prüfung (10 Min.); Hinsichtlich der Modulprüfungen herrscht zwischen den Modulen 6 und 7 Wahlpflicht, wobei je eine der beiden Prüfungsformen je einmal gewählt werden muss!						
Zugangsvoraussetzung	Modul 1							

Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur Musikge- schichte nach 1600	V	34.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Seminar zur Musikge- schichte nach 1600	PS	34.	WPfI	2 SWS	5 LP	Referat		
Musiktheorie nach ~1600	PS/Ü	34.	WPfl	2 SWS	3 LP			
Gesamt		6 SWS 11 LP						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar oder mdl. Prüfung (10 Min.) Hinsichtlich der Modulprüfungen herrscht zwischen den Modulen 6 und 7 Wahlpflicht, wobei je eine der beiden Prüfungsformen je einmal gewählt werden muss!							
Zugangsvoraussetzung	Modul 1							

Wahlpflichtbereich I: Historische Musiktheorie

Entweder

Modul-Nr. 04 Historische Musiktheorie I: Musik vor ~1600									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Historische Satzlehre I	Ü	34.	PfI	2 SWS	4 LP				
Historische Satzlehre II	Ü	34.	PfI	2 SWS	4 LP				
Gesamt		4 SWS 8 LP							
Modulprüfung	Portfolio	Portfolio							
Zugangsvoraussetzung	Module	Module 1 und 2							

Oder

Modul-Nr. 05 Historische Musiktheorie II: Musik nach 1600									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Historische Satzlehre III	Ü	56.	PfI	2 SWS	4 LP				
Historische Satzlehre IV	Ü	56.	PfI	2 SWS	4 LP				
Gesamt		4 SWS 8 LP							
Modulprüfung	Portfolio	Portfolio							
Zugangsvoraussetzung	Module	Module 1 und 2							

Wahlpflichtbereich II: Schwerpunktbildung (1 aus 3 der Module 091, 092 und 093)

Modul-Nr. 091 Historische Musikwissenschaft III: Musik nach ~1600								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur Musikge- schichte nach 1600	V	56.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Seminar zur Musikge- schichte nach 1600	PS	56.	WPfI	2 SWS	4 LP	Referat		
Musiktheorie nach ~1600	PS/Ü	56.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Gesamt		6 SWS 10 LP						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar							
Zugangsvoraussetzung	Modul 1							

Modul-Nr. 92 Systematische Musikwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur systemati- schen Musikwissenschaft	V	56.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Seminar zur systemati- schen Musikwissenschaft	PS	56.	WPfI	2 SWS	4 LP	Referat		
Entsprechende Übung	Ü	56.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Gesamt		6 SWS 10 LP						
Modulprüfung	Hausar	Hausarbeit im Seminar						
Zugangsvoraussetzung	Modul 1							

Modul-Nr. 093 Musik und Medien / Musik und andere Künste								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Entsprechende Vorlesung	V	56.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Entsprechendes Seminar	PS	56.	WPfI	2 SWS	4 LP	Referat		
Entsprechende Übung	Ü	56.	WPfI	2 SWS	3 LP			
Gesamt		6 SWS 10 LP						
Modulprüfung	Hausark	Hausarbeit im Seminar						
Zugangsvoraussetzung	Modul 1	Modul 1						

Legende:

HS = Hauptseminar
K = Kolloquium
OS = Oberseminar
P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar Ü = Übung V = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

- Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)
 Im Beifach ist kein verpflichtendes Industrie- oder Berufspraktikum vorgesehen.
- 4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5) Im Beifach ist kein Auslandsaufenthalt vorgesehen.